

DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2025

Die Cannabis-Reform und
ihre Auswirkungen

Untersuchung und Analyse
von Drogen

Außerdienstliche Rechte und
Pflichten eines Staatsanwaltes



Baden-Württemberg



Bundespolizei



Bundeskriminalamt



Niedersachsen



Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die erste Ausgabe unserer Fachzeitschrift des Jahres 2025, in der wir erneut wichtige Themen mit unmittelbaren Bezügen zur Polizeipraxis und Kriminalitätsbekämpfung aufgreifen.

Zunächst geht es um die Auswirkungen des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG). Durch das in mehreren Stufen in Kraft getretene Artikelgesetz wird insbesondere die Weitergabe von Konsumcannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen Zwecken geregelt. In mehreren Fachaufsätzen und mit unterschiedlichen Ansätzen nehmen unsere Autoren dazu Stellung. Einen Überblick über die verkehrsrechtlichen Auswirkungen der Cannabis-Reform gibt **POK Christopher Biermann**. Der an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen lehrende Beamte, der ergänzend ein Studium der Rechtswissenschaften sowie ein Referendariat am OLG Bremen absolviert hat, spart dabei nicht mit Kritik an den geänderten Verkehrsrechtsnormen. Auf mit der Reform verbundene Problemstellungen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung gehen **EPHK Stephan Schwentuchowski** und **PHK'in Gesine Kunz** ein. Beide sind seit vielen Jahren Lehrkräfte und bekleiden daneben Führungsfunktionen in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein. Zudem stellt der Sachgebietsleiter 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) der Polizeidirektion Kiel **PHK Sven Petersen** die Ergebnisse der „Roadpol-Kontrollwochen“ im Dezember 2024 in seinem Behördenbereich vor. Der als Gutachter und Sachgebietsleiter im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes tätige **Chemiedirektor Dr. Jürgen Bügler** setzt sich schließlich mit aktuellen Herausforderungen in der Vor-Ort-Untersuchung und der Laboranalyse von Drogen auseinander. In seinem Befund spricht er sich für die Etablierung eines übergreifenden Monitoringsystems aus, um insbesondere von neuen psychoaktiven Drogen ausgehende Gefahren zeitnah zu erkennen und diese abzuwehren zu können.

Das Einschreiten bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten ist nicht nur für Polizeibeamte, sondern auch für Staatsanwälte ein relevantes Thema. Nachdem die polizeiliche Perspektive in unserer Zeitschrift bereits dargestellt worden ist (vgl. Faber/Kiske-Kunter, Die Kriminalpolizei 2/2024, S. 7-11), erläutern die bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätigen **OStA Dr. Sören Pansa** und **StA Christian Alexander Schiller** nunmehr die Rechte und Pflichten eines Staatsanwaltes, der außerhalb des Dienstes vom Anfangsverdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Dabei plädieren die Autoren, nicht zuletzt unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, auch für Offenheit gegenüber unkonventionellen Ermittlungsansätzen frei nach dem Motto: „... wer nicht handelt macht zwar grundsätzlich auch weniger Fehler. Es werden dabei jedoch auch zahlreiche vielversprechende Chancen zur Aufklärung von Straftaten vertan.“

Im zweiten Teil ihrer Beitragsreihe zu Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln untersuchen **Prof. Dr. Claudius Ohder** und **Prof. Dr. Birgitta Sticher**, welche spezifischen Risiken für Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten bestehen. Diese im Zusammenhang mit dem polizeilichen Handeln

bisher kaum erforschte Frage ist von nicht unerheblicher Relevanz, da nach einer im Jahr 2020 veröffentlichten Studie etwa 6,2 Millionen Menschen in Deutschland als gering literalisiert anzusehen sind. Dies entspricht einem Anteil von 12,1% der Deutsch sprechenden Bevölkerung im Alter von 18 bis 65 Jahren. Der Beitrag schließt mit praktischen Lösungsansätzen, denn es gilt auch diesem Personenkreis einen umfassenden Zugang zu polizeilichen Maßnahmen zu eröffnen.



In einem Aufsatz des beim Niedersächsischen Verfassungsschutz tätigen **Dr. Udo Baron** geht es weiter um den politisch-ideologischen Hintergrund, die organisatorische Aufstellung und die Ziele der rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung. Die auch als „Graue Wölfe“ bekannte Idealistenbewegung ist nicht zuletzt durch das provokante Verhalten eines türkischen Nationalspielers während der Fußballeuropameisterschaft 2024 in den Mittelpunkt des medialen Interesses gerückt.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Rezensionen und eine Kurznachricht zum Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO runden unsere Zeitschrift ab. Hinzu kommen gewerkschaftspolitische Nachrichten, die in dieser Ausgabe durch **KR Philipp Kirmse** vom Landesbezirk Bayern der GdP gestaltet worden sind und sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.10.2024 – 1 BvR 1160/19 – zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) befassen.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt. Zugleich weisen wir noch einmal darauf hin, dass Sie die Beiträge unserer Zeitschrift seit einigen Monaten auch mit der App „DP DIGITAL“, die in den Stores als iOS- und Android-Version unter „DP DEUTSCHE POLIZEI“ zur Verfügung steht, jederzeit zur Hand haben.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Bildrechte: Kay Herschelmann.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Kriminaloberkommissarin Birgit Jentsch,

Polizeipräsidium Reutlingen,

Kriminalpolizeidirektion Tübingen

Kriminalhauptkommissarin Stefanie Reutter,

Kriminalpolizei Waiblingen

Regierungsamtmann Marcel Auber,

Landesamt für Verfassungsschutz

Bayern

Kriminalrat Philipp Kirmse,

Bayerisches Staatsministerium des Innern,

für Sport und Integration

Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,

Gesamtpersonalrat (GPR)

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Alexander Poitz,

Stellvertretender Bundesvorsitzender der GdP

Bremen

Kriminaldirektor Tim Gelinek,

Stellv. Leiter der Kriminalpolizei

Kriminalhauptkommissar André Kurz

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,

Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg

Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,

Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar

Jürgen Lindemann,

Bundespolizeidirektion Berlin

Bund

Prof. Dr. Raphael Röttinger,

Geschäftsführung

Röttinger Unternehmensgruppe GmbH

Hamburg

Kriminalhauptkommissar a.D. Michael Rath

Hessen

Kriminalhauptkommissar Lars Elsebach,

Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Polizeidirektor a.D. Rainer Becker

Heiko Tesch,

Leitender Kriminaldirektor und Leiter des Referats

Kriminalitätsbekämpfung im Ministerium für Inneres,

Bau und Digitalisierung

Niedersachsen

Präsident Landeskriminalamt Friedo de Vries

Verfassungsschutzpräsident Dirk Pejril

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,

PI Braunschweig

Nordrhein-Westfalen

Kriminaldirektor Ernst Herget

Erster Kriminalhauptkommissar

Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker

Erster Kriminalhauptkommissar Michael Maatz

GdP-Landesgeschäftsführer Ertugrul Ulas

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei a. D. Jürgen Schmitt

Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jürgen Brauer

Generalstaatsanwalt Harald Kruse,

Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Rainer Hamm,

Polizeipräsidium Mainz

Matthias Bongarth,

Geschäftsführer Landesbetrieb Daten und Information

Kriminaldirektor Gerald Gouasé

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Landespolizeipräsident Dr. Thorsten Weiler,

Landespolizeipräsidium

Leitender Ministerialrat Ulrich Pohl,

Verfassungsschutz

Leitender Kriminaldirektor Stefan Noll,

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kriminaldirektor Michael Klein,

Landespolizeipräsidium

Kriminaloberärztin Nadine Weiler-Kunz,

Fachhochschule

Kriminaldirektor Karsten Klein,

Landespolizeipräsidium

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,

Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt, a. D.

Kriminalhauptkommissar Kai Martin,

Polizeirevier Chemnitz-Nordost

Sachsen-Anhalt

Leitender Kriminaldirektor Sirko Eckert,

Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Kriminalhauptkommissar a. D. Rolf Strehler

Kriminalhauptkommissar Michél Odenthal

Polizeirevier Burgenlandkreis

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor a. D. Michael Wilksen

Leitender Polizeidirektor Ralph Garschke

Leitender Kriminaldirektor Rainer Bretsch,

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und

Sport

Leitender Polizeidirektor Frank Ritter,

Polizeidirektion Itzehoe

Kriminaldirektor Michael Raasch,

Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,

Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	1
Die verkehrsrechtliche Cannabis-Reform – Ein Überblick Von POK & Ass. jur. Christopher Biermann, Bremen	4
Das neue Cannabisgesetz und die Auswirkungen auf die polizeiliche Aus- und Fortbildung Von EPHK Stephan Schwentuchowski und PHK'in Gesine Kunz, Eutin	9
„Roadpol-Kontrollwochen“ und die Umsetzung im Bereich der Polizeidirektion Kiel Von PHK Sven Petersen, Kiel	12
Aktuelle Herausforderungen in der Vor-Ort-Untersuchung und in der Laboranalytik von Drogen Von Dr. Jürgen Bügler, München	13
„Das Gesetz schläft nicht“ – Von den außerdienstlichen Pflichten eines Staatsanwaltes und innovativer Wege der Beweisgewinnung Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Christian Alexander Schiller, Schleswig/Flensburg	17
Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln – Teil 2 : Risiken für Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten Von Prof. Dr. Claudius Ohder und Prof. Dr. Birgitta Sticher, Berlin	22
Die „Grauen Wölfe“ Von Dr. Udo Baron, Hannover	26
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	30
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	32
Die BVerfG-Entscheidung vom 1.10.2024 zum BKAG: Ein Wendepunkt in der polizeilichen Datenspeicherung? Von KR Philipp Kirmse, München	33
Kurznachricht	36
Rezensionen	8, 15, 20, 28

IMPRESSUM

Herausgeber:

GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:

Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur

E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur

E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur

E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH

Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:

Jochen Kopelke, GdP-Bundesvorsitzender,

c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,

Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung

Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,

Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de

Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,

Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Dominik Lehmanns

Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:

Print Media Group GmbH,

St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,

Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de



Die verkehrsrechtliche Cannabis-Reform – Ein Überblick

Von POK & Ass. jur. Christopher Biermann, Bremen¹

Die erste Aufregung um die Legalisierung von Cannabis, die den Bundesrat passierte und zum 1. April 2024 in Kraft trat, hat sich gelegt. Nun droht jedoch in der Rechtswissenschaft, Polizei und Gesellschaft eine neue Diskussion zu entflammen. Der Grund: Die Länderkammer billigte im Juli 2024 die mit der Legalisierung von Cannabis zusammenhängenden verkehrsrechtlichen Gesetzesänderungen, die sodann Mitte August 2024 in Kraft traten. Dabei hat im Straßenverkehr der Drogenkonsum dem Alkoholkonsum bereits seit mehreren Jahren den „Rang abgelaufen“. Das unterstrich eine neuerliche Großkontrolle der Polizei Bremen mit weiteren Unterstützungskräften aus dem Bundesgebiet: Im Rahmen der Kontrolle wurden 105 Verfahren wegen Betäubungsmittelkonsum im Straßenverkehr eingeleitet, dem lediglich 9 Verfahren wegen Alkoholkonsum im Straßenverkehr gegenüberstanden.

1 Rechtliche Neuerungen

Bei den rechtlichen Neuerungen handelt es sich sowohl um verkehrsrechtliche Änderungen, die die Fahrtüchtigkeit betreffen (Ordnungswidrigkeitenrecht), als auch verkehrsverwaltungsrechtliche Änderungen, die die Fahreignung von Cannabis-Konsumenten neu regeln (Fahrerlaubnisrecht). Dieser Aufsatz beleuchtet kritisch die Neuerungen aus verkehrsordnungsrechtlicher Sicht.

1.1 Novellierung der §§ 24a, c StVG

Im Straßenverkehrsgesetz (StVG) wurde insbesondere die zentrale Vorschrift des § 24a StVG im Hinblick auf den Konsum von Cannabis novelliert. Dazu wurde § 24a StVG u.a. um den Absatz 1a ergänzt, der erstmalig einen Tetrahydrocannabinol (THC)-Grenzwert im Blutserum gesetzlich normiert:

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat.

Bis zur Änderung dieser Vorschrift wurde bereits das Führen eines Kraftfahrzeugs (Kfz) unter Wirkung von THC unter Strafe gestellt. Die Gerichte legten die Vorschrift allerdings schon in der Vergangenheit

verfassungskonform dahingehend aus, dass sich die Wirkstoffkonzentration im Blut zumindest in einem Bereich bewegen musste, bei dem die Einschränkung der Fahrtüchtigkeit als möglich erschien.² Dazu wurde von der Rechtsprechung grundsätzlich der wissenschaftlich-analytische Grenzwert von 1,0 ng/ml herangezogen, um eine Wirkung des THC in Bezug auf das Führen des Kfz nicht ausschließen zu können und somit dem Charakter des § 24a StVG als abstraktes Gefährdungsdelikt Rechnung zu tragen. Denn Spuren von THC lassen sich unter gewissen Umständen gar Wochen nach dem Konsum noch nachweisen, sodass selbst nach einem positiven Drogenbefund, bei einem Konsum schon längere Zeit vor Fahrtantritt, nicht mehr von einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ausgegangen werden kann.³

Der nun gesetzlich normierte Grenzwert von 3,5 ng/ml wurde nach § 44 KCanG von einer unabhängigen Arbeitsgruppe von Experten aus den Bereichen Medizin, Recht, Verkehr und Polizei empfohlen und ist in Praxis und Literatur nicht unumstritten.⁴ Mit dem neuen Grenzwert soll ein zeitlicher Bezug zwischen dem Konsum und Führen des Kfz sichergestellt werden, sodass eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung zumindest möglich ist.⁵ Nach Erläuterung der Arbeitsgruppe entspreche der Wert von 3,5 ng/ml in der Wirkung etwa der vergleichbaren Beeinträchtigung von 0,2 Promille beim Konsum von Alkohol.⁶ Bei Erreichen des neuen Grenzwerts sei nach Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet. Dabei sei die verkehrssicherheitsrelevante Wirkung nicht fernliegend aber deutlich unterhalb der Schwelle ab der ein allgemeines Unfallrisiko beginne.⁷ Der Risikoeintritt sei dabei „möglich [...], jedoch nicht wahrscheinlich, aber auch nicht ganz unwahrscheinlich“⁸. Aus dieser abschließend gewählten Formulierung der Arbeitsgruppe ist ersichtlich, dass die Vorhersage der Wirkung von Cannabis auf den menschlichen Organismus und deren Auswirkungen auf die Fahrsicherheit selbst die Expertengruppe vor erhebliche Schwierigkeiten stellt. Hauptproblem ist dabei, dass die Wirkweise und der Abbau von Cannabis immer noch nicht so gut erforscht sind wie die des Alkohols. Zudem herrschen beim Cannabiskonsum gänzlich andere Verteilungs- und Abbauvorgänge. Beim Konsum von Cannabis kann daher nicht von einer Dosis-Wirkungs-Beziehung wie beim Konsum von Alkohol ausgegangen werden. Stattdessen müssen Wirkung und Konzentration getrennt voneinander



Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (HfÖV).

betrachtet werden, sodass paradoxerweise Weise mit nachlassender Konzentration eine zunehmende Wirkung einsetzt.⁹ Ein Maximum der Wirkung ist daher bei bereits abfallender THC-Konzentration zu beobachten.¹⁰

Die Erhöhung des Grenzwertes wird, trotz des eher konservativen Ansatzes der Arbeitsgruppe, daher von vielen Wissenschaftlern und Praktikern kritisiert. Denn die unmittelbaren Kurzzeitfolgen durch Cannabiskonsum sind hinlänglich bekannt. Infolge des Konsums kommt es zu kognitiven und sensorischen Beeinträchtigungen durch welche die Regelbefolgung im Straßenverkehr abnimmt und das Unfallrisiko leicht bis moderat steigt.¹¹ So geht vom Cannabis-Konsum ein erhebliches Gefahrenpotential für die aktive Teilnahme am Straßenverkehr aus.¹² Daher könnte die Einführung eines Grenzwertes bei vielen Cannabis-Konsumenten als falsches Signal zur Sorglosigkeit missinterpretiert werden.¹³ Denn durch die Legalisierung von Cannabis an sich ist es bereits wiederholt zu Missverständnissen über die bestehende Rechtslage gekommen.¹⁴ Dabei war den betroffenen Fahrzeugführern nicht klar, dass der Konsum und das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von THC strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die unabhängig von Änderungen der Drogenpolitik bestehen. Das Risiko solcher Missverständnisse könnte durch die Einführung eines Grenzwerts noch erhöht werden. Denn durch den nicht-linearen Abbauprozess fällt es auch Konsumenten schwer einzuschätzen, wann sich die eingenommene Menge an THC nicht mehr beeinträchtigend auswirkt.¹⁵ Gerade Gelegenheitskonsumenten können den Einfluss und die Wirkung von Cannabis nicht einschätzen. Daher liegt die Befürchtung auf der Hand, dass diese häufig berauscht am Straßenverkehr teilnehmen.¹⁶ Von einer Grenzwertserhöhung profitieren daher vor allem regelmäßige und chronische Konsumenten.¹⁷ Weiterhin zeigen Studien aus anderen Ländern, in denen Cannabis bereits legalisiert wurde, eher negative Effekte im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, sodass auch hierzulande die Erhöhung des Grenzwerts eine verheerende Wirkung haben könnte.¹⁸

Trotzdem wurde der neue Grenzwert von 3,5 ng/ml am 21.8.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat bereits am folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt begangene Ordnungswidrigkeiten unterliegen somit nunmehr dem neuen Grenzwert. Problematisch waren dagegen bislang Fälle des § 24a StVG vor dem 22.08.2024, bei denen der Grenzwert von 3,5 ng/ml unterschritten wurde. Denn die interdisziplinäre Arbeitsgruppe schlug den neuen THC-Grenzwert bereits im April 2024 vor. Seit dem Vorschlag bis zur endgültigen Novellierung des § 24a StVG gingen die deutschen Gerichte unterschiedlich mit dieser Empfehlung um. Bundesweite Bekanntheit erlangte ein Urteil des AG Dortmund, das in der Empfehlung der Arbeitsgruppe ein „antizipiertes Sachverständigen-gutachten“ annahm und den Betroffenen, der zum Zeitpunkt des Führens des Kfz eine THC-Konzentration von 3,1 ng/ml im Blut aufwies, aus tatsächlichen Gründen freisprach.¹⁹ Andere Gerichte dagegen folgten dieser Linie nicht und sahen keinen Grund vom bisher angewandten analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abzurücken.²⁰

Durch die hohe Belastung deutscher Bußgeldbehörden und Gerichte werden auch in naher Zukunft noch Fälle vor den Gerichten verhandelt werden, die vor Einführung des THC-Grenzwerts stattgefunden haben. Mit dem Inkrafttreten des gesetzlichen THC-Grenzwerts in § 24 Abs. 1a StVG werden die deutschen Gerichte jedoch auch für Altfälle den neuen Grenzwert von 3,5 ng/ml anwenden. Dieses folgt aus dem „Meistbegünstigungsprinzip“ des § 4 Abs. 3 OWiG. Dieser bestimmt, dass nach einer Gesetzesänderung das mildeste Gesetz anzuwenden ist. Die Gesetzesänderung begünstigt die Betroffenen

hier durch die Festsetzung eines Grenzwertes, während vorher lediglich ein deutlich niedriger Nachweisgrenzwert angenommen wurde.

Weiterhin können auch alte Bußgeld-Verfahren, die bereits abgeschlossen sind, durch die Gesetzesänderung betroffen sein. Denn nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB sind rechtskräftig verhängte Strafen wegen solcher Taten, die nach neuem Recht nicht mehr mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Die Vorschrift des Art. 313 Abs. 1 EGStGB könnte hier über § 46 Abs. 1 OWiG entsprechende Anwendung im Ordnungswidrigkeitenverfahren finden. Für verhängte Bußgelder nach § 24a Abs. 2 StVG a. F. würde dies in der Folge ebenfalls gelten, sofern die Bußgelder noch nicht durch die Betroffenen beglichen wurden. Denn § 24a Abs. 1a StVG stellt nur noch das Führen eines Kfz ab einem THC-Wert von 3,5 ng/ml unter Strafe. Unter diesem Grenzwert droht keine Strafe mehr, sofern keine weiteren Ausfallerscheinungen hinzutreten. Der Erlass der Geldbuße würde dabei ipso iure eintreten.²¹ Es ist davon auszugehen, dass derartige Altfälle die Bußgeldbehörden und Gerichte daher auch in Zukunft weiterhin stark belasten.

Neben der Einführung eines THC-Grenzwerts wird durch die Einführung des § 24a Abs. 2a StVG neuerdings auch der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol pönalisiert:

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

- 1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder*
- 2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.*

Das Verbot des Mischkonsums durch den Gesetzgeber und das erhöhte Bußgeld ist konsequent und folgerichtig, um der besonderen Gefährlichkeit für den Straßenverkehr gerecht zu werden.²² Um Messungenauigkeiten zu verhindern, kann eine Wirkung des alkoholischen Getränks richtigerweise allerdings erst ab einem Wert von 0,2 Promille angenommen werden.²³

Vor dem Hinblick der Einführung eines THC-Grenzwertes wurde auch das „Medikamentenprivileg“ des § 24a Abs. 2 S. 3 StVG a.F. neu gefasst und in § 24a Abs. 4 StVG geregelt:

(4) Die Absätze 1a, 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Das ursprüngliche „Medikamentenmittelprivileg“ wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr bei bestimmungsgemäßer Einnahme von verschriebenem Medizinalcannabis auch der THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml überschritten werden kann, ohne dass ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen zu befürchten sind. Auch der Mischkonsum von Medizinalcannabis und Alkohol wird nicht unter Strafe gestellt. Vielmehr kommt in diesen Fällen weiterhin nur eine Strafbarkeit nach § 316 StGB oder § 315c StGB in Betracht, wenn durch die bestimmungsgemäße Einnahme des Cannabis Ausfallerscheinungen auftreten, die zu einer Fahruntüchtigkeit nach dem StGB führen.

Grundsätzlich können der Hintergrund des „Medikamentenprivilegs“ und die Motivation des Gesetzgebers, ein solches Privileg gesetzlich zu schaffen, nachvollzogen werden. Denn richtigerweise ist zwischen Drogenkonsum und der Einnahme eines Arzneimittels zu unterscheiden. Im Gegensatz zu einem Drogenkonsumenten nimmt ein Patient die verschriebene Substanz

▶▶▶ Die verkehrsrechtliche Cannabis-Reform

nicht zu sich, um berauscht zu sein, sondern um seine Leiden zu lindern.²⁴ Die Medikamente führen bei bestimmungsgemäßer Einnahme häufig gerade nicht zu einer berausenden Wirkung, sondern versetzen den Patienten erst in die Lage zur Teilnahme am Straßenverkehr. Weiterhin besitzen Patienten im Gegensatz zu Drogenkonsumenten eine hohe Zuverlässigkeit und Eigenverantwortlichkeit, sodass diese bei Zweifeln ihrer eigenen Leistungsfähigkeit eher Abstand vom Führen eines Kfz nehmen.

Jedoch ist das „Medikamentenprivileg“ bereits in seiner alten Fassung nicht gänzlich unumstritten gewesen.²⁵ Die Streitbarkeit des Privilegs wird durch die ausweitende Neuregelung sicher nicht abnehmen, sondern tendenziell noch zunehmen. Denn auch bei der medizinischen Einnahme von Cannabis ist zumindest nicht auszuschließen, dass die THC-Konzentration zu Rauschzuständen führt, die sich auch ohne konkrete Ausfallerscheinungen auf die Fahrsicherheit auswirken können. Es ist daher im Sinne der Verkehrssicherheit nicht ersichtlich, warum zwischen dem Grund der Einnahme unterschieden werden soll, wenn die Wirkung doch dieselbe sein kann. Gerade bei Überschreitung des neuen Grenzwerts von 3,5 ng/ml ist eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung nicht fernliegend. Es wird dabei auch nicht verkannt, dass vor dem bestehenden Mobilitätsbedürfnis der Medizinalcannabis-Konsumenten eine „Nullwert-Regelung“ unzulässig wäre und mehr schaden als nutzen würde.²⁶ Jedoch ist eine Rauschwirkung ab einer gewissen, hohen THC-Konzentration nicht unwahrscheinlich, sodass zumindest die Einhaltung des THC-Grenzwerts von 3,5 ng/ml auch für Medizinalcannabis-Konsumenten auf den ersten Blick als sinnvoll erscheint.

Vollständig unverständlich ist dagegen die Erweiterung des „Medikamentenprivilegs“ auf den neugefassten § 24a Abs. 2a StVG, der gerade den Mischkonsum von Cannabis und Alkohol sanktioniert.²⁷ Es ist nicht ersichtlich, warum bei dieser speziellen Konstellation das individuelle Mobilitätsbedürfnis von Medizinalcannabis-Konsumenten über die allgemeine Verkehrssicherheit gestellt wird. Der Gesetzgeber erkennt vielmehr selbst die Gefährlichkeit des Mischkonsums durch die Einführung des § 24a Abs. 2a StVG aber untergräbt diese unmittelbar durch die pauschale Privilegierung des § 24a Abs. 4 StVG. Dabei ist gänzlich unerheblich, dass Cannabis in diesen Fällen als Medikament und nicht als Droge eingenommen wird. Gerade bei der Einnahme von Medikamenten kann der Konsum von Alkohol eine erheblich berausendere Wirkung entfalten. Auch das Argument der hohen Eigenverantwortung zugunsten der Patienten scheidet hier aus: Verantwortungsvolle Patienten, die auf Medikamente oder Medizinalcannabis angewiesen sind und ein konkretes Mobilitätsbedürfnis haben, konsumieren entweder keinen Alkohol oder nehmen dann gerade nicht mehr aktiv am Straßenverkehr teil. Das Mobilitätsbedürfnis ist in diesen Konstellationen als gering anzusehen. Daher ist zumindest im Hinblick auf die Ausnahme von § 24a Abs. 2a StVG die Abwägung zugunsten der Cannabis-Konsumenten und zum Nachteil der Verkehrssicherheit nicht vertretbar und somit unverständlich.

Zuletzt wurde auch der § 24c StVG auf den Konsum und die Wirkung von Cannabis erweitert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz Tetrahydrocannabinol steht.

Fahrer stellen grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für den Straßenverkehr dar, da sie in Bezug auf das Führen von Kraftfahrzeugen fast keine Erfahrungswerte besitzen und daher in ihnen per se schon eine gewisse Unsicherheit ruht. Diese Unsicherheit, verbunden mit den bereits oben aufgezeigten kurzfristigen Wirkungen von Cannabis, potenziert sich und führt zu einem erheblichen Verkehrsrisiko. Weiterhin haben auch gerade Heranwachsende kaum Erfahrung mit der Wirkung von berausenden Substanzen, sodass zusätzlich die Selbstüberprüfungspflicht vor Fahrtantritt erheblich gestört wäre. Daher ist ein absolutes Cannabis-Verbot für Fahrer und junge Fahrer konsequent. In diesen Fällen ist weiterhin der analytische Grenzwert von 1,0 ng/ml heranzuziehen.²⁸

1.2 Potentielle Auswirkungen auf die Verkehrsstraftaten des StGB

Neben den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des StVG kommen beim Konsum von Cannabis auch die Straßenverkehrsdelikte des StGB, insbesondere § 316 StGB und § 315c StGB, in Betracht. Beide Tatbestände des StGB setzen eine Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugführers voraus. Diese liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers derart herabgesetzt ist, dass er nicht fähig ist, das Fahrzeug über eine längere Strecke, auch beim Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu führen.²⁹ Im Hinblick auf den Konsum von Alkohol wurde bezüglich der Fahruntüchtigkeit ein wissenschaftlich fundierter Grenzwert ermittelt („absolute Fahruntüchtigkeit“: ab 1,1 Promille beim Führen von Kfz / ab 1,6 Promille beim Führen von Fahrrädern), bei dessen Erreichen das sichere Führen im Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet ist.³⁰ Es handelt sich dabei um eine prozessuale Beweisregel, die für die Gerichte somit unumgänglich ist.

Für den Konsum von Cannabis ist es nach derzeitigem Kenntnisstand der Wissenschaft dagegen nicht möglich, einen solchen „absoluten“ THC-Grenzwert im Hinblick auf §§ 315c, 316 StGB festzulegen.³¹ Neben dem Nachweis des THC-Konsums bedarf es daher in jedem Einzelfall weiterer Beweiszeichen (sog. „Ausfallerscheinungen“), die Rückschlüsse auf die konkrete Fahruntüchtigkeit zulassen. Exemplarisch können hierfür Fahrfehler, ein unsicherer Gang oder Gleichgewichtsstörungen benannt werden. Jedoch werden derzeit für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit beim Konsum von THC die Grundsätze, wie sie beim Alkoholkonsum gelten, insofern entsprechend angewandt, dass je höher der THC-Wert ist, es desto weniger Ausfallerscheinungen bedarf.³² Diese pauschale Annahme ist jedoch, aufgrund der bereits aufgezeigten fehlenden Konzentrations-Wirkungs-Beziehung, höchst problematisch. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass eine hohe Konzentration von THC im Blutserum auch genau zu diesem Zeitpunkt eine hohe Wirkung entfaltet hat. Daher ist eine gute Dokumentation der Ausfallerscheinungen unabhängig von einer THC-Konzentration für das gerichtliche Verfahren von hoher Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf den Konsum von Cannabis keine Änderung der §§ 315c, 316 StGB vorgenommen. Dieser bedurfte es auch nicht, da es sich bei Cannabis auch nach der Teillegalisierung zwar um kein Betäubungsmittel, aber immer noch um ein „berauschendes Mittel“ i.S.d. StGB handelt.³³ Fraglich ist indes nur, ob der in § 24a Abs. 1a StVG festgelegte THC-Grenzwert Einfluss auf die Auslegung der §§ 315c, 316 StGB nimmt. Beim Konsum von Alkohol gibt es zwar grundsätzlich keine Untergrenze, bei der die Blutalkoholkonzentration (BAK) unerheblich für die Fahrleistung ist. Jedoch geht die Rechtsprechung in Anwendung des Zweifelssatzes bei BAK-Werten

unter 0,3 Promille davon aus, dass eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht in Betracht kommt (Grenze der „relativen“ Fahruntüchtigkeit). Daher könnte der in § 24a Abs. 1a StVG neu geschaffene Grenzwert als „relative Grenze“ für die Fahruntüchtigkeit in Folge von Cannabis-Konsum verstanden werden.³⁴ Für ein solches Verständnis spricht zunächst auch, dass der THC-Grenzwert der Beeinträchtigung einer Alkoholisierung von 0,2 Promille nahekommt. Im unmittelbaren Vergleich wäre der THC-Grenzwert daher sogar unter dem „relativen“ Grenzwert des Alkohols. Hiergegen lässt sich jedoch anführen, dass die Wirkung von THC und Alkohol -wie bereits mehrfach aufgezeigt- gerade nicht verglichen werden kann. Selbst bei Unterschreitung des THC-Grenzwertes kann eine drogenbedingte Fahruntüchtigkeit nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber eine solche Grenze für die §§ 315c, 316 StGB bewusst ziehen wollte und konnte. Denn auch beim Konsum von Alkohol hat der Gesetzgeber mit § 24a Abs. 1 StVG eine „Alkoholgrenze“ von 0,5 Promille beim Führen von Kraftfahrzeugen in Form eines abstrakten Gefährdungsdelikt geschaffen. Diese befindet sich jedoch klar oberhalb der Grenze der relativen Fahruntüchtigkeit, die durch die Gerichte entwickelt wurde. Daher ist der THC-Grenzwert des § 24a Abs. 1 StVG für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit bei §§ 315c, 316 StGB unerheblich. Es kann sich folglich weiterhin am analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml orientiert werden. Allerdings kommt auch darunter eine Strafbarkeit nach §§ 315c, 316 StGB in Betracht, sofern aus den Umständen konkret festgestellt werden kann, dass die Fahruntüchtigkeit trotz der verhältnismäßig niedrigen THC-Konzentration aufgehoben war.³⁵ Denn der Genuss des berauschenden Mittels muss nicht die Alleinursache der Fahruntüchtigkeit sein, vielmehr reicht eine Mitursächlichkeit aus.³⁶

2 Praktische Auswirkungen

Neben vieler rechtlicher Neuerungen, die die Novellierung der §§ 24a, c StVG mit sich bringen, wird auch die praktische Vollziehbarkeit die Polizeibehörden zu Anfang vor große Probleme stellen.³⁷ Zunächst bedarf es zur beweissicheren Feststellung der THC-Konzentration weiterhin der Entnahme einer Blutprobe nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 81a Abs. 1 StPO. Dazu ist ein Anfangsverdacht im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen §§ 24a, c StVG notwendig. Nach alter Rechtslage reichten tatsächliche Anhaltspunkte, die auf eine Wirkung des THC während der Fahrt hinwiesen, aus. Der Anfangsverdacht wurde dabei häufig aufgrund von „Ausfallerscheinungen“ (wie etwa gerötete Augen, erweiterte Pupillen, motorische Unsicherheiten oder Verhaltensauffälligkeiten³⁸) begründet. In der Regel wurden dazu freiwillige körperliche Testverfahren oder ein freiwilliger Urintest angeboten, die je nach Ergebnis einen Anfangsverdacht erhärteten oder entkräfteten.

Für die eingesetzten Polizeibeamten vor Ort ist jedoch derzeit nicht ersichtlich, ob lediglich der analytische Grenzwert von 1,0 ng/ml oder der THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml überschritten wurde. Denn die bisher verwendeten Urin-Tests führen bereits zu einem positiven Ergebnis, wenn die THC-Abbauprodukte im Urin derart hoch sind, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Wirkstoffkonzentration von mehr als 1,0 ng/ml im Blutserum sehr wahrscheinlich ist (sog. „Cut-off“)³⁹ Auch die Feststellung von Ausfallerscheinungen geben nur Rückschlüsse auf den Konsum von Cannabis, nicht jedoch auf die konkrete Höhe der Konzentration. Vielmehr bedarf es für die praktische Überprüfbarkeit des neuen THC-Grenzwertes nunmehr Vortests, die über einen an den neuen Grenzwert angepassten „Cut-off“

verfügen. Solche Tests sind nach derzeitigem Stand jedoch noch nicht auf dem Markt verfügbar. Der Gesetzgeber hält dafür sensitive Speicheltests für erforderlich.⁴⁰ In praktischen Kreisen werden diese Speicheltests für die betroffenen Fahrzeugführer zwar als würdevoller und damit auch grundrechtsfreundlicher wahrgenommen. Im Hinblick auf die Detektion und Effektivität überwiegen jedoch die kritischen Einwände. Vielmehr wird weiterhin auf die Einführung eines „neuen“ Urin-Tests spekuliert.

3 Fazit

Schlussendlich bleibt festzustellen, dass es sich bei der Änderung der verkehrsrechtlichen Vorschriften eher um einen „Schnellschuss“ des Gesetzgebers handelte, um zeitnah auf die Teillegalisierung von Cannabis auch im Straßenverkehr zu reagieren. Besonders deutlich wird dieses im Hinblick auf die Novellierung des „Medikamentenprivilegs“ des § 24a StVG. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass durch die Teillegalisierung ein Änderungsbedarf im Hinblick auf das Straßenverkehrsrecht bestand und immer noch besteht. Jedoch scheinen die verkehrsrechtlichen Auswirkungen nicht hinreichend durchdacht. An vielen Stellen des StVG wird durch die Novellierung das Mobilitätsbedürfnis einzelner Cannabis-Konsumenten über den Allgemeinschutz des Straßenverkehrs gestellt. Dabei übersieht der Gesetzgeber allerdings, dass es sich bei Cannabis durch die Teillegalisierung zwar nicht mehr um ein Betäubungsmittel handelt, jedoch durch dessen Konsum weiterhin eine freiwillige Risikoerhöhung zu Lasten der Verkehrssicherheit erfolgt. Diese liegt alleine in der Sphäre des Konsumenten und muss daher auch zu dessen Lasten gehen. Dadurch ist in der Abwägung zur allgemeinen Verkehrssicherheit das Mobilitätsinteresse der Konsumenten nur eingeschränkt zu berücksichtigen. Dass THC-Konsumenten durch die fehlende Dosis-Wirkungs-Konzentration einen Nachteil gegenüber Alkohol-Konsumenten haben, kann aufgrund der biologischen Gegebenheiten nicht geändert werden und ist so hinzunehmen. Vielmehr könnte gar in der Einführung eines THC-Grenzwertes der Anreiz zur Sorglosigkeit im Umgang mit Cannabis im Straßenverkehr geschaffen worden sein. Denn anders als beim Konsum von Alkohol fällt selbst Konsumenten, die häufig Cannabis konsumieren, die Einschätzung der Wirkung und somit auch der THC-Konzentration schwer.⁴¹

Aber nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch aus praktischer Sicht verbleiben Fragezeichen. Denn durch die kurzfristige Umsetzung der rechtlichen Neuerungen werden auch die Polizeibehörden vor Schwierigkeiten gestellt. Gerade im Bereich der Drogenkriminalität im Straßenverkehr ist die Polizei auf technische Hilfsmittel angewiesen, um eine angemessene Repression zu gewährleisten, die die allgemeine Sicherheit des Straßenverkehrs hinreichend schützt, aber die Rechtsgüter des einzelnen Verkehrsteilnehmers nicht unverhältnismäßig belastet. Durch die kurzfristige Einführung des THC-Grenzwertes in § 24a Abs. 1a StVG wird den eingesetzten Polizeibeamten diese Möglichkeit jedoch derzeit genommen, da notwendige sensible Tests noch nicht verfügbar sind.⁴² Daher werden derzeit noch „alte“ Urin-Tests verwendet, die bereits ab einem Wert von 1,0 ng/ml zu einem positiven Ergebnis führen. Bei einem positiven Testergebnis wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, obwohl es realistisch ist, dass der THC-Wert von 3,5 ng/ml nicht überschritten wurde. Dieses Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei dessen Ausgang erhebliche Bußgelder drohen, schwebt wie ein Damokles-Schwert über den betroffenen Fahrzeugführern, bis die Blutprobe im Hinblick auf den genauen THC-Wert ausgewertet wurde. Diese Auswertung kann dabei eine längere Zeit andauern und führt zu einer

Die verkehrsrechtliche Cannabis-Reform

großen Unsicherheit bei den Betroffenen. Somit wurde nicht nur den eingesetzten Polizeibeamten, sondern auch den betroffenen Fahrzeugführern durch den Schnellschuss des Gesetzgebers ein Bärendienst erwiesen. Es bleibt zu hoffen, dass die Verkehrsministerien durch den Einsatz von Präventionskampagnen

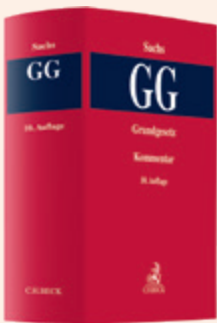
einem möglichen Trend entgegensteuern, sodass der „Vision Zero“⁴³ und somit allen anderen Verkehrsteilnehmern nicht auch noch ein solcher Bärendienst erwiesen wird.⁴⁴

Bildrechte: HfÖV.

Anmerkungen

- 1 POK Christopher Biermann hat an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen zunächst den Studiengang Polizeivollzugsdienst absolviert und verrichtete seinen Dienst bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Neben seinem Polizeidienst schloss er ein Studium der Rechtswissenschaften sowie ein Rechtsreferendariat am OLG Bremen erfolgreich ab. Derzeit ist Christopher Biermann zur Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen abgeordnet und unterrichtet dort im Strafrecht. Daneben ist er Prüfer im ersten juristischen Examen.
- 2 BeckOK OWiG/Euler StVG § 24a Rn. 7.
- 3 So: *Terning*, NVZ 2024, 257 (257 f.); sowie: BVerfG, Beschluss vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03, NJW 2005, 349 (351).
- 4 Kritisch bereits vor Einführung des Grenzwerts: *Steinert*, SVR 2022, 15 (16); sowie: *Wagner*, NVZ 2023, 385 (387).
- 5 *Koehl*, SVR 2024, 218 (219).
- 6 BT-Drs. 20/11370, 11.
- 7 BT-Drs. 20/11370, 8.
- 8 BT-Drs. 20/11370, 10.
- 9 Gute und ausführliche Erklärung bei: *Koehl*, SVR 2024, 161 (162); sowie: *Steinert*, SVR 2022, 15 (16), der von einer „Phasenverschiebung“ und einer „zeitverzögerten Wirkung“ spricht.
- 10 *Graw*, NVZ 2022, 357 (358).
- 11 Ausführlich dazu: *Wagner*, NVZ 2023, 385 (385 f.).
- 12 BR-Drs. 297/1/24, 1.
- 13 So auch: *Wagner*, NVZ 2023, 385 (388).
- 14 Zuletzt bei einer länderübergreifenden Großkontrolle der Polizei Bremen, online verfügbar unter: www.presseportal.de/blaulicht/pm/35235/5874179.
- 15 *Steinert*, SVR 2022, 15 (16).
- 16 BR-Drs. 297/1/24, 1 f.
- 17 So zumindest: *Graw*, NVZ 2022, 357 (359).
- 18 *Wagner*, NVZ 2023, 385 (386).
- 19 AG Dortmund, Urteil vom 11.4.2024 – 729 OWi-251 Js 287/24-27/24, NZV 2024, 280 (280).
- 20 BayObLG, Beschluss vom 2.5.2024 – 202 ObOWi 374/24, NZV 2024, 277 (277 f.).
- 21 So auch: *Fromm*, DAR 2024, 352 (352), der wohl von einer direkten Anwendbarkeit

- des Art. 313 Abs. 1 EGStGB ausgeht. Vielmehr findet Art. 313 Abs. 1 EGStGB über § 46 Abs. 1 OWiG entsprechende Anwendung. Das EGStGB wird zwar nicht explizit in § 46 Abs. 1 OWiG genannt, muss jedoch im Fall des Art. 313 Abs. 1 EGStGB auch sinngemäß Anwendung finden, da auch die Vollstreckung Teil des Verfahrens ist.
- 22 So zumindest: BT-Drs. 20/11370, 12.
- 23 Richtig daher: BT-Drs. 20/11370, 11.
- 24 Ausführliche Erläuterung bei: *Rebler*, NVZ 2020, 405 (406).
- 25 *Steinert*, SVR 2022, 15 (17); sowie: *Graw*, NVZ 2022, 357 (360), der eine Streichung des Medikamentenprivilegs diskutiert.
- 26 *Pluisch*, NVZ 1999, 1 (5).
- 27 So auch: BR-Drs. 297/1/24, 2.
- 28 BT-Drs. 20/11370, 12; so auch: *Krumm*, NZV 2024, 414 (416).
- 29 Statt vieler: BGH, Beschluss vom 31.1.2017 – 4 StR 597/16, NZV 2017, 278 (279).
- 30 Zur relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit beim Konsum von Alkohol: NK-StGB/Zieschang, StGB § 316 Rn. 20 ff.
- 31 BT-Drs. 20/11370, 9; sowie: *Staub/Dronkovic*, DAR 2024, 410 (411), die richtigerweise auch in Zukunft nicht von einem festen Grenzwert ausgehen.
- 32 *Fischer*, StGB § 316 Rn. 39a.
- 33 *Staub/Dronkovic*, DAR 2024, 410 (411).
- 34 So zumindest angedeutet bei: *Staub/Dronkovic*, DAR 2024, 410 (411).
- 35 In diese Richtung: OLG München, Beschluss vom 13.3.2006 – 4St RR 199/05, NJW 2006, 1606 (1607), das bei § 24 Abs. 2 StVG a. F. eine Verurteilung bei Unterschreitung des Grenzwerts von 1,0 ng/ml nicht ausschloss; sowie: OLG Bamberg, Beschluss vom 27.2.2007 – 3 Ss OWi 688/05, DAR 2007, 272 (272).
- 36 MüKoStGB/Pegel, StGB § 316 Rn. 75; so auch: BGH, Urteil vom 22.4.1982 – 4 StR 43/82, NJW 1982, 2612 (2612).
- 37 BR-Drs. 297/1/24, 3.
- 38 MüKoStPO/Trück, StPO § 81a Rn. 33.
- 39 Auch als „Toleranzgrenze“ bekannt.
- 40 So auch: BR-Drs. 297/1/24, 3.
- 41 *Steinert*, SVR 2022, 15 (15); so auch: BR-Drs. 297/1/24, 1 f.
- 42 Der Gesetzgeber räumt selbst die Erforderlichkeit solcher Speicheltests ein: BT-Drs. 20/11370, 11.
- 43 Mit der Strategie der Vision Zero strebt die EU-Kommission an, bis zum Jahr 2050 die Zahl der Verkehrstoten in Europa auf null zu reduzieren, was sich auch im nationalen deutschen Recht in § 1 StVO VwV-StVO I. widerspiegelt.
- 44 So auch *Terning*, NVZ 2024, 257 (263); sowie: BR-Drs. 297/1/24, 2.



REZENSION

Sachs, Grundgesetz, Kommentar. 10. Auflage 2024

Das Verfassungsrecht hat im Staat des Grundgesetzes eine überragende Bedeutung erlangt. Es handelt sich seit langem um keine Materie ausschließlich für Spezialisten mehr, sondern ist für jeden Juristen, Verwaltungs-

und Polizeibeamten von grundlegender Relevanz, gleich an welcher Stelle und in welcher Funktion er tätig ist. Der von Prof. Dr. Michael Sachs begründete und mit der 10. Auflage von Prof. Dr. Christian von Coelln und Prof. Dr. Thomas Mann herausgegebene Kommentar berücksichtigt diese Ausgangslage und verbindet in überzeugender Weise die Ansprüche eines Großkommentars mit der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit eines einbändigen Werkes. Er bietet eine wissenschaftlich-vertiefte Darstellung, ohne damit zugleich den Blick auf das Wesentliche zu verlieren. Dafür stehen auch nach einem erkennbaren Umbruch in der Autorenschaft herausragende Bearbeiter, die eine objektive Kommentierung auf höchstem Niveau gewährleisten. Jedem Grundgesetzartikel ist ein Block mit einschlägigen Materialien vorangestellt. Dazu gehören historischen Verfassungstexte, Landesverfassungen, supra- und internationale Texte, judikative Leitentscheidungen und das bereicherspezifische Schrifttum. Es folgt ein Inhaltsverzeichnis, das

wie das Sachverzeichnis eine schnelle und zielgerichtete Recherche ermöglicht. Die einzelnen Kommentierungen orientieren sich sodann an der jeweils vom Verfassungstext vorgegebenen Gliederung.

In dem Kommentar werden europarechtliche und internationale Einflüsse auf das Grundgesetz berücksichtigt. Zudem erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur. Umfangreiche Anmerkungen ermöglichen eine vertiefende Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik. Stichtag für die Abgabe der Manuskripte war das Jahresende 2023. In etlichen Fällen konnten jedoch noch Entscheidungen und Entwicklungen des Jahres 2024 berücksichtigt werden (vgl. z.B. BVerfG v. 30.7.2024, 2 BvF 1/23).

Aufgrund seiner Informationsfülle, Ausgewogenheit und Aktualität ist das Werk ein wichtiges Hilfsmittel für jeden, der sich mit verfassungsrechtlichen Fragen zu befassen hat.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	Christian von Coelln, Thomas Mann
Titel:	Grundgesetz, Kommentar
Auflage:	10. Auflage 2024
Format:	2785 Seiten, 24,5 x 16,5 cm, Hardcover
Preis:	239,00 Euro
ISBN:	978-3-406-81738-0
Verlag:	Verlag C. H. Beck oHG



Das neue Cannabisgesetz und die Auswirkungen auf die polizeiliche Aus- und Fortbildung

Von EPHK Stephan Schwentuchowski und PHK`in Gesine Kunz, Eutin¹



1 Hintergründe

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) mit umfassenden Regelungen zum Umgang mit Konsumcannabis ist am 1.4.2024 in Kraft getreten,² notwendige Folgeregelungen u.a. im Bereich des BtMG und

des Fahrerlaubnisrechts kamen zeitgleich oder wie im Straßenverkehrsgesetz zeitverzögert zur Geltung. Die Folgen dieser Legalisierung einer im Straßenverkehr geächteten Rauschdroge für die Verkehrssicherheit sind noch nicht absehbar. Studien aus Ländern, die einen ähnlichen Prozess durchlaufen haben, lassen steigende Prävalenzraten im Verkehr erwarten.³

Dem Bundeslagebild Drogen im Straßenverkehr 2021-2022 ist zu entnehmen, dass sowohl die Anzahl der Drogenunfälle (6.940 in 2022) als auch die Anzahl der festgestellten Verstöße (86.774 in 2021) einen Höchststand erreicht haben. Das ist bemerkenswert, da pandemiebedingte Einschränkungen der Mobilität und Kontrollaktivitäten offenkundig keinen Einfluss auf das Aufkommen hatten.

Im Bundeslagebild weisen die Verfasser auf die Bedeutung strategisch angelegter Kontrollaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit genauso hin, wie auf das Erfordernis kontinuierlicher Verbesserungen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Ausrüstung mit zuverlässiger werdenden Drogenvortestgeräten bei den Polizeien.⁴

Die Kontrollkräfte stehen derzeit vor dem Problem, dass die nunmehr in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften die Bewertung der Lage komplexer machen. Die Verlässlichkeit derzeit erhältlicher, im Einsatz befindlicher Drogenvortests hat auf Grund des neuen Grenzwerts von 3,5 ng für THC pro ml Blut gemäß § 24a Abs. 1a StVG im Zusammenhang mit dem Führen von Kfz nachgelassen. Die Beobachtung und Einschätzung möglicher Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit hat in diesem Zusammenhang an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig ist die Durchsetzung von Kontrollstandards beim Verdacht von Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit stets eine Herausforderung.

Auf Grund verschiedener Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren bei der Landespolizei Schleswig-Holstein befindet sich insbesondere der Umfang der Verkehrsfortbildung (nicht nur) in diesem Themenfeld auf einem niedrigen Niveau. Bereits im Oktober 2023 wurde durch die Fachgruppe Verkehrsrecht in Zusammenarbeit mit dem Landespolizeiamt Dezernat 13

(Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten, Prävention) eine Initiative zur konzeptionellen Neuausrichtung der Fortbildung zur Verbesserung der Kompetenzen bei der Kontrolle der Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführenden gestartet.

2 Aus- und Fortbildung bei der Landespolizei Schleswig-Holstein

Stark steigende Einstellungszahlen für den mittleren und gehobenen Dienst ab 2014 machten seinerzeit eine Neuausrichtung der Aus- und Fortbildung erforderlich. Dieser Prozess startete bereits 2011 durch Vorlage des Abschlussberichts der AG Aus- und Fortbildung. Es schloss sich mit dem sog. Projekt Minerva eine umfangreiche Analyse der Umsteuerungspotenziale der Zusammenlegung von Aus- und Fortbildung sowie von Umfang und Inhalten des Fortbildungsangebots an. Vormalig gab es in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) mit der Fachinspektion Ausbildung und der Fachinspektion Fortbildung zwei Dienststellen mit jeweils eigenem Personalkörper zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben.

Ausgangs des Projekts Minerva kam es zu einer umfassenden Neuorganisation innerhalb der PD AFB mit Zusammenlegung der beiden Dienststellen unter der Fachinspektion für Aus- und Fortbildung, einer zentralen Dienstplanung und der Organisation in Fachbereiche, die parallel die Ausbildung (mittlerer Dienst – Laufbahngruppe 1.2, Grundpraktikum des BA-Studiengangs der FHVD – Laufbahngruppe 2.1) sowie Organisation und Durchführung der Fortbildung sicherzustellen haben. Personelle Verstärkungen zur Bewältigung teils doppelt so großer Einstellungsjahrgänge gab es nicht. Diese Neuausrichtung konnte nur zu Lasten der Fortbildung stattfinden, weil die Gewährleistung der Ausbildung Priorität haben muss.

Im Fachbereich I (Recht) ist die Fachgruppe Verkehrsrecht zuständig für die Unterrichtung des Faches Verkehrsrecht und Verkehrsausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 sowie des Teilmoduls 2 im Grundpraktikum der Laufbahngruppe 2.1 „Praktische Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit“. Das Plansoll der Fachgruppe Verkehrsrecht ist 1:7 Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A12, Leitung A13. Dieses Plansoll ist seit 2015 nie verfügbar gewesen. Fehlstellen wurden immer zu Lasten der Fortbildung kompensiert.

In der Fachgruppe Verkehrsrecht gibt es eine Fachgebietsleitung „Schwerlastüberwachung“ und seit dem 1.1.2022 eine weitere zum Aufgabenfeld „Verkehrsunfallbekämpfung“, bei letzterer ist u.a. das Thema Alkohol, Drogen, Medikamente und

►►► Auswirkungen auf die polizeiliche Aus- und Fortbildung

Fragen der Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr angebunden.

Im Rahmen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden im zweiten Dienstjahr 48 UE in Präsenz zum Themenfeld ADM-Vorschriften in Theorie und Praxis unterrichtet. Dazu gehören auch Stoffkunde, Drogenvortests und Fahrtüchtigkeitstests (der sog. „ADM-Feststellungsbogen“).

In der Fortbildung bildet der Lehrgang 342 diese Inhalte ab, wobei davon 1 ½ Tage als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfinden und sich zwei Dienste praktische Kontrollen mit Unterstützung von Praxistrainern für die Drogenerkennung auf den Dienststellen anschließen. Der Lehrgang richtet sich an Kontrollkräfte, die auf Grund fehlender Praxis die Inhalte auffrischen sollen.

Zusätzlich gibt es Lehrgangsangebote für Praxistrainer oder anlassbezogene Fortbildung, teilweise auch im Zuge von Schwerpunkteinsätzen, so die Pfingstkontrollen auf der Insel Sylt in länderübergreifendem Format auf Ebene des Nordverbunds.

Allerdings ist die bedarfsdeckende Ausrichtung von Fortbildung zu diesem Thema derzeit auf Grund der Personalsituation nicht sicherzustellen und auch zukünftig nicht zu gewährleisten. Dazu sind zu viele andere wichtige und komplexe Inhalte (wieder) abzubilden (z.B. Verkehrsunfallaufnahme in allen Dimensionen).

3 Grundüberlegungen zur Neuausrichtung

Abgesehen von der derzeitigen Anpassung der Lehr- und Stoffpläne der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst im Projekt PULS, die eine Aktualisierung, Priorisierung und zeitliche Sortierung aller Ausbildungsinhalte vorsieht, geht es bei diesem Thema um eine Neuausrichtung der Fortbildung.

Das CanG und die damit einhergehenden rechtlichen Anpassungen zeigen eindrücklich auf, wie wichtig es ist, ausgewiesene Spezialisten für Rechtsgebiete, schlüssige Strukturen und zeitliche Ressourcen zur Umsetzung von Schulungen in Präsenz oder auch für Formen des E-Learnings vorzuhalten. Der Themenkomplex Alkohol, Drogen, Medikamente und generelle Fragen der Fahrtüchtigkeit ist Gegenstand umfassender wissenschaftlicher Arbeiten und damit verbundener neuer Erkenntnisse, die in eine Fülle von gerichtlichen Einzelentscheidungen einfließen und der polizeilichen Auswertung und Berücksichtigung bedürfen. Diese Erkenntnisse müssen Eingang in die Strukturen moderner Wissensvermittlung finden, was in Schleswig-Holstein durch die Fachgruppe Verkehrsrecht und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 13 sichergestellt wird.

Moderne Erwachsenenbildung befindet sich derzeit im Umbruch. Spätestens durch die Corona-bedingten Folgen in der Lehre und Verlagerung auf Online-Formate ist E-Learning bei allen Fortbildungsthemen mit in den Blick zu nehmen. Erste Erkenntnisse über die Umsetzbarkeit liegen bereits vor, da die theoretischen Unterrichtsinhalte des Lehrgangs 342 auch als Online-Seminar abgehalten wurden. Neben den insbesondere ökonomischen Vorteilen zeigen sich aber insbesondere didaktische Nachteile. Die Erfahrungen zeigen, dass der gesteuerte Erfahrungsaustausch und insbesondere das informelle Lernen zu kurz kommen. Zudem beinhalten Schulungen zu diesem Thema praktische Übungen zu Fahrtüchtigkeitstests, die zielführend nur in Präsenz durchgeführt und geübt werden können.

Gleichzeitig ist die Zielgruppe der insgesamt zu beschulenden Anwender der Landespolizei Schleswig-Holstein für eine Lehrkraft zu groß. Insofern bietet sich zur Gewährleistung der bedarfsorientierten und zeitgerechten Fortbildung ein Multiplikatorenkonzept an.

Bei überschaubaren Umfängen und Inhalten haben sich derartige Konzepte hier bewährt (Geschwindigkeitsmessgeräte, Atemalkoholmessgeräte o.ä.). Die Erfahrungen mit derartigen Konzepten

sind ansonsten ambivalent. Einerseits kann das dezentrale Vorhalten von Lehrpersonal eine flexible Reaktion unter Berücksichtigung etwaiger örtlicher Besonderheiten auf Bedarfe ermöglichen. Andererseits steht und fällt die Qualität der Unterweisung mit der fachlichen Eignung des Multiplikators (Auswahlkriterien!), den vor Ort gegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen, der bei komplexen Themenfeldern erforderlichen regelmäßigen Fortbildung der Lehrkraft und Sicherstellung der Praxis- und Unterrichtsstandards. Zudem kommt es regelmäßig zu einem Aufgabenwechsel, damit entstehen Ausbildungsbedarfe für Multiplikatoren, die einigermaßen umfänglich sind, oft aber nur eine kleine Anzahl zu Schulender betreffen. Schon auf Grund der räumlichen Distanz in einem Flächenland ist der Zugriff auf die Multiplikatoren vor Ort und die Kontrolle der Standards nur eingeschränkt möglich.

Die Implementierung derartiger Multiplikatorenkonzepte bedarf darüber hinaus einer engen Abstimmung mit dem Erlassgeber, Einbindung der Praxisebene und Absicherung des Konzepts in den betroffenen Fachgremien auf Landesebene.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt föderaler Strukturen sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus, vielmehr müsste man eigentlich von einem Erfordernis sprechen. Die Erarbeitung von Fachinhalten, konzeptionelle Überlegungen zu derartigen Aufgabenfeldern und Definition von Kontroll- und Fortbildungsstandards kosten einen erheblichen Aufwand, dieser wird durch eine Vernetzung und Zusammenarbeit – hier: im Nordverbund – gemildert. Aber auch diese Form der Zusammenarbeit kostet Zeit, erfordert Aufwand, um zu gewährleisten, dass keine „Einbahnstraße“ entsteht, sondern alle Stellen profitieren.

Zuletzt muss an dieser Stelle auch die Qualifizierung des eigenen Lehrpersonals sichergestellt werden, was in Zeiten der Vollauslastung bei gleichzeitigen Personallücken nur unter größten Mühen zu gewährleisten ist.

4 Überarbeitung der Aus- und Fortbildungsstandards zu ADM im Straßenverkehr

Ausgehend von diesen Betrachtungen wurde bereits vom 10.-11.10.2023 ein moderierter Workshop zur Überarbeitung der Aus- und Fortbildungsstandards in Bezug auf ADM-Delikte im Straßenverkehr durchgeführt. Die Vorplanung erfolgte in enger Abstimmung mit LPA 13 und dem Moderatorenteam der Stabsstelle 2 des LPA Schleswig-Holstein. Ziel war es, unter möglichst breiter Beteiligung der Einzeldienstpraxis aus verschiedenen Arbeitsbereichen und Ebenen eine fundierte Analyse der bestehenden Aus- und Fortbildungsstandards und deren ergebnisoffene Bearbeitung durchzuführen.

24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bearbeiteten in der World-Café-Methode folgende Fragestellungen:

- Wie soll die zeitgemäße Aus- und Fortbildung aussehen?
- Welche Standards sind für die Polizei bei ADM-Kontrollen wichtig, wie sehen diese aus und wie können sie landesweit umgesetzt werden?
- Was bedeutet eine mögliche Cannabis-Legalisierung für die Polizei (verkehrsrechtlich) und wie soll die Polizei mit der Legalisierung umgehen?
- Welche Maßnahmen sind erforderlich, um das Dunkelfeld in der Unfalllage bzw. beim Führen von Kfz unter Einfluss beeinträchtigender Medikamente sowie altersbedingter Einschränkungen aufzuhellen?

Die Befassungen mündeten in viele Empfehlungen ein, deren Umfang hier aber den Rahmen sprengen würde. Herauszuheben ist

das klare Votum der Teilnehmenden zu Punkt a: „Es wird ein Neustart mit neuen Strukturen und mehr Verbindlichkeiten gewünscht. Dadurch soll eine engere fachliche Bindung, eine koordinierte Zusammenarbeit untereinander und gleichzeitig eine Entlastung der PD AFB bewirkt werden. Der Workshop empfiehlt die Berufung von PD-Beauftragten für die Drogenerkennung und eine Formalisierung der Funktion der Praxistrainer.“⁵ Ausgehend von dieser Empfehlung wurde das im nächsten Abschnitt dargestellte Konzept in den Folge Monaten in der Landespolizei top-down abgestimmt.

5 Fortbildungskonzept ADM bei der Landespolizei Schleswig-Holstein

Der maßgebliche Impuls erfolgte über die Befassung der Fachbesprechung der Stabsleiter nach Eingabe durch den damaligen Landespolizeidirektor Michael Wilksen.

Danach benennen die Polizeibehörden PD-Beauftragte für die Drogenerkennung, die als Multiplikatoren zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit (MFF) fungieren und innerhalb ihrer Behörden die Anwenderbeschulungen (Lehrgang 342) durchführen. Die MFF werden durch die PD AFB aus- und fortgebildet. Die Anforderungen an die Auswahl der MFF können mit folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- a) Freiwilligkeit.
- b) Praktische Erfahrungen im Bereich der Erkennung von Fahruntüchtigkeit und Engagement für das Thema der Fahrtüchtigkeitsüberprüfung.
- c) Anerkennung und Durchsetzung der Standards bei der Überprüfung der Fahrtüchtigkeit.
- d) Bereitschaft und Befähigung zur Unterrichtung.
- e) Wille zum Vernetzen.
- f) Muss nicht zwingend Angehöriger einer Verkehrsdienststelle, aber im Bereich der Überprüfung der Fahrtüchtigkeit aktiv tätig sein.

Sie organisieren den Einsatz der Trainer zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit (TFF), die die Praxistrainer ablösen. Sie unterstützen die Dienststellen bei der Rekrutierung von TFF, unterstützen ggfs. bei der Organisation und Durchführung von Schwerpunktkontrollen. Bei Bedarf und Verfügbarkeit ist auch die Beratung und Unterstützung bei konkreten Verdachtslagen denkbar. Sie sind Ansprechpartner bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Drogenerkennung, Standards und Verfahrensfragen und dienen somit als fachlicher Filter und Schnittstelle zur PD AFB.

Auch die TFF werden durch die PD AFB ausgebildet, deren Fortbildung obliegt jedoch den MFF. Sie (die TFF) übernehmen die praktische Einweisung im Rahmen des Lehrgangs 342

in 6 Stunden Eins-zu-Eins-Beschulung. Weiterhin unterstützt diese Gruppe bei entsprechenden Kontrollmaßnahmen innerhalb der Polizeidirektion. Sie nehmen an Fortbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen teil.

Der PD AFB obliegt die Ausbildung der MFF sowie der TFF. Sie stellt Schulungsunterlagen bereit und steht für Fragestellungen der MFF zur Verfügung. Sie organisiert die Fortbildung der MFF und Erfahrungsaustausche für MFF und TFF.

Alle MFF und eine noch zu bestimmende Anzahl der TFF sollen in Anlehnung an das SFT-Projekt der Polizei Hamburg in einem 4-tägigen Seminar und einer Prüfung qualifiziert werden.⁶

Bereits im Rahmen des alten Konzepts beschulte Kontrolleure (Absolventen des Lehrgangs 342) werden in einem Fortbildungstag auf den aktuellen Stand gebracht, um den Schulungsaufwand zu begrenzen.

6 Fazit

Derartige Initiativen nehmen bei der Gleichzeitigkeit stetiger Anpassungsprozesse in verschiedenen Aufgabenbereichen der Landespolizei viel Zeit in Anspruch. Eine vollständige Umsetzung ist derzeit noch nicht erfolgt. Es fehlt aus Sicht der Verfasser noch die erlassmäßige Hinterlegung auf Landesebene, die derzeit abgestimmt werden soll.

Der Impuls aus einem Workshop stellte sich für unsere Landespolizei als guter Startpunkt dar, um die verschiedenen Erfahrungen und Interessenlagen der Landespolizei einzubinden und zu berücksichtigen. Sowohl die Arbeitsebene (Kontrollkräfte bis Revierleitung) als auch die Fachebene des LPA und die Fortbildungseinrichtung PD AFB waren beteiligt. Es konnte in wesentlichen Punkten breiter Konsens erreicht werden, diese Ergebnisse sind transparent und jederzeit nachvollziehbar.

Die landesübergreifende Zusammenarbeit hat sich als sehr hilfreich erwiesen, ein großer Dank geht hier in Richtung Niedersachsen und Hamburg. Für die Zukunft ist vorstellbar, Angehörige der Kriminalpolizei als Zielgruppe zu erfassen. Diese erfahren im Bachelorstudium in Schleswig-Holstein im Rahmen des Praxissemesters (Grundpraktikum) eine Einweisung in Grundlagen der Drogenerkennung. Darüber hinaus ist eine Ausbildung dieses Personenkreises zum Drogenerkennung in der Fortbildung nur sehr selten festzustellen. Das Erkennen von durch Drogen beeinflussten Beschuldigten ist bei Delikten der Kriminalpolizei ebenfalls von Bedeutung und so könnte eine an den Personenkreis angepasste Fortbildung in diesem Segment für mehr Handlungssicherheit sorgen.



Im Rahmen des Workshops wurden die Inhalte mit der Metaplantchnik erarbeitet und visualisiert.

Bildrechte: Autoren.

Anmerkungen

- 1 Stephan Schwentuchowski ist Erster Polizeihauptkommissar und Fachbereichsleiter I (Recht) in der Fachinspektion Aus- und Fortbildung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB). Gesine Kunz ist Polizeihauptkommissarin und Fachgebietsleiterin Verkehrsunfallbekämpfung in der Fachinspektion.
- 2 BGBl. 2024 I Nr. 109 v. 27.3.2024.
- 3 Windle, S. B., Socha, P., Nazif-Munoz, J. I., Harper, S., & Nandi, A. (2022). The impact of cannabis decriminalization and legalization on road safety outcomes: a systematic review. *American Journal of Preventive Medicine*, 63(6), 1037-1052. <https://doi.org/10.1016/j.amepre.2022.07.012>, genannt in Bundeslagebild Drogen im Straßenverkehr 2021-2022, Stand: 31.5.2023, Seite 13.
- 4 AG VPA Bundeslagebild Drogen im Straßenverkehr 2021-2022, Stand: 20.6.2023, Seite 4.
- 5 Praxistrainerinnen und Praxistrainer unterstützten die PD AFB bei Lehrgangskontrollen und sorgten als beschulte und erfahrene Drogenerkennung für den Transfer der Theorieinhalte in die Kontrollpraxis. Sie waren für die Kontrolltage im Rahmen des Lehrgangs 342 verantwortlich. Die Polizeidirektionen griffen bei Schwerpunktsätzen auf Praxistrainer zurück, um qualifiziertes Kontrollpersonal einzusetzen, teilweise auch behördenübergreifend.
- 6 Auf Einladung der Akademie Hamburg hatten bereits im November dieses Jahres vier Kolleginnen und Kollegen aus Schleswig-Holstein die Gelegenheit, zu SFT'lern (zertifizierte Prüfer im Rahmen der Standardisierten Fahrtüchtigkeitstests) ausgebildet zu werden.



„Roadpol-Kontrollwochen“ und die Umsetzung im Bereich der Polizeidirektion Kiel

Von PHK Sven Petersen, Kiel¹

Weihnachtszeit ist Glühweinzeit, das weiß auch die Polizei und so fanden in der Woche vom 16.12. bis zum 22.12.2024 im Rahmen der europaweiten Aktion „Roadpol“ an verschiedenen Orten der Polizeidirektion Kiel Verkehrskontrollen mit dem Schwerpunkt Alkohol, Drogen und Medikamente statt.

In Schleswig-Holstein war im Jahr 2023 die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen mindestens eine beteiligte Person unter dem Einfluss von Alkohol stand, mit 1.261 im Vergleich der letzten zehn Jahre auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Dabei wurden landesweit 750 Personen leicht bis schwer verletzt und vier Personen verloren ihr Leben. Mit 144 Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss im vergangenen Jahr lag die Polizeidirektion Kiel im Landesdurchschnitt. Durch die Unfälle gab es 70 leichtverletzte und 16 schwerverletzte Personen. Von den 16 Schwerverletzten waren allein sechs Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen (EKF).²

Um die Hauptunfallursachen zu bekämpfen und sich schrittweise der „Version Zero“ zu nähern, wurde vor über 25 Jahren ein nichtstaatliches, internationales Verkehrspolizeinetzwerk mit dem Hauptziel, die Zahl der Toten und Schwerverletzten auf europäischen Straßen zu reduzieren, gegründet. Dies war anfänglich unter dem Begriff „TISPOL“ und ist seit einigen Jahren als „Roadpol-Kontrollwoche“ bekannt.

Schleswig-Holstein ist wie alle Länder Mitglied dieses Netzwerks. Die Polizeidirektion Kiel beteiligt sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich an diesen Kontrollen. Jährlich gibt es zehn wiederkehrende Schwerpunktkontrollen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der europäischen „ROADPOL-Aktionswochen“.

Die Polizeidirektion Kiel hat in der 51. Kalenderwoche 2024 gerade die Besucherinnen und Besucher der Weihnachtsmärkte in den Fokus genommen. Nicht das an den anderen Wochen im Jahr nicht getrunken oder konsumiert wird. Aber gerade in der Vorweihnachtszeit ist die Versuchung doch da, sich in geselliger Runde

(mit Kolleginnen und Kollegen) auf ein oder zwei Punsch auf den Weihnachtsmärkten der Region zu treffen und dann nach Hause zu fahren (egal ob mit Fahrrad, E-Scooter oder Pkw).

Für die Bewältigung der „Roadpol-Kontrollwoche“ hatte die Polizeidirektion Kiel 83 Beamtinnen und Beamte im Einsatz. Die Verkehrsteilnehmenden wurden dabei im Rahmen von Standkontrollen, aber auch durch zahlreiche mobile Kontrollen auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüft. Es wurden in der Woche 525 Fahrzeugführerinnen und -führer in der Landeshauptstadt Kiel und im Landkreis Plön kontrolliert. Hierbei wurden 68 Atemalkohol- und 33 Drogenvortestungen durchgeführt. Lediglich bei fünf Verkehrsteilnehmenden konnte eine Beeinflussung durch Alkohol festgestellt werden. Der Höchstwert war dabei 1,83 Promille.

Im Vergleich zu den festgestellten alkoholbedingten Verkehrsdelikten waren die Delikte mit Einfluss berauschender Mittel nahezu doppelt so hoch. Es wurden insgesamt neun Verstöße im Zusammenhang mit der Einnahme von berauschenden Mitteln festgestellt. Ob dieser Anstieg im Zusammenhang mit der Legalisierung von Cannabis steht, kann nur vermutet werden. Ein Indiz dafür könnte sein, dass bei den Kontrollen zwei Betroffene sog. „Clean-Urin“ mitführten und einsetzten.

Insgesamt kamen die Kontrollen bei dem Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern gut an. Viele hatten Verständnis und wünschten sich, dass häufiger kontrolliert wird, was naturgemäß einen erheblichen Personaleinsatz erfordern würde. Zudem stellten die Beamtinnen und Beamten fest, dass trotz der in den letzten Jahren zahlreich durchgeführten Aufklärungskampagnen immer noch nicht allen bekannt ist, dass ein E-Scooter

kein „Spielgerät“ ist, sondern dass hier die gleichen Promillengrenzen gelten wie bei herkömmlichen Kraftfahrzeugen.³

Bildrechte: Autor/Redaktion.



Anmerkungen

¹ Sven Petersen ist Polizeihauptkommissar und Leiter des Sachgebiets 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) der Polizeidirektion Kiel.

² Ergebnisse aus Cognos (= Datenauswerteprogramm mit deren Hilfe die Landespolizei Schleswig-Holstein Daten aus ihrem Vorgangsbearbeitungssystem ARTUS überführt und auswertet, um daraus dann solide Entscheidungen für die Verkehrssicherheitsarbeit zu treffen).

³ Vgl. dazu nur Fischer, Strafgesetzbuch, 72. Auflage 2025, § 316, Rn. 4, 5 (m.w.N.).



Aktuelle Herausforderungen in der Vor-Ort-Untersuchung und in der Laboranalytik von Drogen

Von Dr. Jürgen Bügler, München¹

1 Einleitung

Der Drogenhandel stellt eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Organisierten Kriminalität dar. Drogenschmuggel erfolgt sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seeweg und der letzte Schritt in der Handelskette findet zunehmend im Online-Handel statt. Tätergruppierungen agieren häufig grenzüberschreitend. Sie schrecken vor einer gezielten Einflussnahme auf Einzelpersonen, wie Staatsanwältinnen, Richter oder Journalisten, und auch vor der Anwendung von Gewalt bis hin zum Mord nicht zurück. Die immensen illegalen Gewinne werden über verschiedene Phasen der Geldwäsche dem legalen Wirtschaftskreislauf zugeführt. Insofern stellt dieser Deliktsbereich ein sehr großes und stetig zunehmendes Problem für die öffentliche Sicherheit dar. Für den Einzelnen wiederum kann der Konsum von Drogen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren und Suchtproblemen sowie der Beschaffungskriminalität eine fatale Abwärtsspirale sein. Der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität wird in der Strafverfolgung somit aus vielerlei Hinsicht zurecht ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt.

Verfolgt wird zum einen der Handel mit den klassischen Drogen² Heroin, Cocain und Cannabis und zum anderen der Handel mit synthetischen Amfetamin-Derivaten (Amfetamin, Metamfetamin und 3,4-Methylenedioxyamfetamin (MDMA)) sowie mit den Neuen psychoaktiven Stoffen (NPS). Der Umgang mit Drogen ist im Betäubungsmittelgesetz (BtMG), im Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) und im Konsumcannabisgesetz (KCanG) reguliert. Darüber hinaus gibt es zum Umgang mit Chemikalien, die für eine illegale Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden können, gesetzliche Regelungen im Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG). Die genannten gesetzlichen Regelungen, deren Fortschreibung sowie die Strafverfolgung und Rechtsprechung umfassen oder erfordern naturwissenschaftliche und toxikologische Definitionen, Festlegungen und Bewertungen, die von Sachverständigen kriminaltechnischer und forensischer Institute entwickelt werden. In dem vorliegenden Beitrag werden aktuelle Phänomene und Entwicklungen im Bereich der Rauschgiftkriminalität sowie die sich daraus ergebenden Herausforderungen, Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten aus Sicht der Sachverständigen dargestellt.

2 Lagebild

In einer Pressemitteilung der EU-Drogenbeobachtungsstelle EMCDDA zum Europäischen Drogenbericht für das Jahr 2023 wurde die aktuelle Lage kurz und sehr prägnant mit „Überall, alles und jeder“ beschrieben: „Etablierte illegale Drogen sind jetzt weithin zugänglich, und es kommen immer wieder neue potente Substanzen auf den Markt. Fast alles, was psychoaktive Eigenschaften hat, kann auf dem Drogenmarkt auftauchen, oft mit falscher Kennzeichnung oder in Mischungen. Aus diesem Grund kann jeder und jede von illegalen Drogen betroffen sein, sei es direkt durch den Konsum oder indirekt durch ihre Auswirkungen auf Familien, Gemeinden, Institutionen und Unternehmen. Außerdem werden unsere Bürgerinnen und Bürger durch diese Drogen zunehmend drogenbedingter Gewalt und deren Folgen ausgesetzt.“³ Der Aspekt einer zunehmenden latenten Gefahr vor allem durch synthetische psychoaktive Stoffe, auch für die Allgemeinheit, soll im Folgenden an drei Beispielen aus der jüngsten Vergangenheit kurz dargestellt werden.

Beispiel 1: Im Februar 2022 wurde im Rahmen einer privaten Feier in einem Lokal in Weiden eine Flasche Champagner geöffnet und daraus getrunken. Acht der feiernden Personen kollabierten nach dem Konsum der Flüssigkeit, wurden in der Notaufnahme des nahegelegenen Klinikums behandelt und ein Gast verstarb. Es stellte sich heraus, dass in der Flasche eine konzentrierte Lösung sowie auch kristallines MDMA („Ecstasy“) enthalten war. Die Ermittlungen ergaben, dass die Flasche ein Schmuggelversteck für die illegale Droge war und über Umwege und unbeabsichtigt als vermeintlich gewöhnliche Champagnerflasche in den Handel gelangte. Es war für den Erwerber und in der Situation im Lokal nicht ohne weiteres erkennbar, dass sich große Mengen Rauschgift in der Champagnerflasche befanden.

Beispiel 2: Im Dezember 2023 wurde bei einer Personenkontrolle in München durch Polizeibeamte Rauschgift sichergestellt, bei dem es sich augenscheinlich um Heroin handelte. Die anschließende Laboranalyse ergab, dass in dem Rauschgift neben Heroin der Wirkstoff Carfentanil enthalten war, ein synthetisches Opioid mit einer 7.500-fach stärkeren Wirkung als Morphin. Für einen Konsumenten besteht aufgrund der Wirkstärke dieses Stoffes eine sehr hohe Gefahr der Überdosierung mit dem Risiko einer lebensbedrohlichen Atemlähmung.

▶▶▶ Vor-Ort-Untersuchung und Laboranalytik von Drogen

Beispiel 3: Im April 2024 wurden in Automaten, unter anderem im Großraum München, Produkte der Marke „Canapuff“ angeboten, die gemäß Angaben auf der Verpackung den Stoff HHCP, ein damals nicht gesetzlich reguliertes synthetisches Derivat des Cannabis-Wirkstoffs THC, in hoher Konzentration frei verkäuflich enthalten. Es fanden sich keine deutlichen Warnhinweise auf den Verpackungen und es gab zu diesem Zeitpunkt keine belastbaren Untersuchungen zur Toxikologie und Wirkung des Stoffs. Der Verkauf von gleichartigen Produkten mit neuen, nicht gesetzlich regulierten Inhaltsstoffen im Internet und in Automaten hält an.

Diese Beispiele verdeutlichen die Überschrift des Europäischen Drogenberichts „Überall, alles und jeder“ und zeigen, dass der Markt für psychoaktive Substanzen vielfältiger und kleinteiliger wird und die potentiellen Gefahren für den Einzelnen zunehmend weniger erkennbar oder einschätzbar sind.

Weitere Entwicklungen im Bereich der Rauschgiftkriminalität ergeben sich aus dem aktuellen Bundeslagebild des BKA, das zusammenfassend dargestellt folgendes zeigt:⁴

- 1) Die Gesamtzahl an Rauschgiftdelikten stieg leicht an (2023: 346.877, Entwicklung zum Vorjahr: +1,8%).
- 2) Synthetische Drogen und NPS spielten weiterhin eine wichtige Rolle und es werden regelmäßig neue Trends, wie zum Beispiel der Missbrauch von Ketamin oder Lachgas, festgestellt.
- 3) Die Zahl der polizeilich registrierten drogenbedingten Todesfälle stieg im Jahr 2023 um 12% auf 2.227 an. Die Zahl der Fälle mit Mischintoxikation nahm dabei um 34% auf 1.497 Todesfälle zu, d.h. es ist ein zunehmend letal verlaufender multipler Substanzgebrauch festzustellen.
- 4) Es wurde ein deutlicher Anstieg der Cocaindelikte mit Rekordsicherstellungen, u.a. ein Fund von 35,5 t Cocain durch Zoll und Kriminalpolizei⁵, sowie eine gleichbleibend sehr hohe Qualität des sichergestellten Stoffes festgestellt.
- 5) Cannabisdelikte stellten mit einem Anteil von etwa 2/3 aller Drogendelikte weiterhin die größte Gruppe dar.
- 6) Deutschland spielt eine bedeutende Rolle als Transitstaat für Designer-Grundstoffe, d.h. für Ausgangsstoffe zur Herstellung von NPS.
- 7) Das Internet hat sich als Vertriebsmöglichkeit für Rauschgift fest etabliert.

Noch nicht im Bundeslagebild dargestellt sind die signifikanten Änderungen, die sich durch das im April 2024 in Kraft getretene Konsumcannabisgesetz (KCanG) ergeben haben.

Aus der hier skizzierten Lage entstehen für die Arbeit in den forensischen Laboren vor allem drei Herausforderungen, und zwar erstens die zeitnahe Untersuchung von umfangreichen Asservatenkomplexen, insbesondere bei Großsicherstellungen, zweitens die Fortentwicklung analytischer Verfahren für die Analytik neuer psychoaktiver Stoffe und drittens die toxikologische Bewertung dieser neuen Stoffe. Die genannten Herausforderungen führen im forensischen Labor zu einem höheren durchschnittlichen Arbeitsaufwand je Vorgang und können letztendlich in einer längeren Bearbeitungszeit von Untersuchungsaufträgen resultieren.

Aus diesem Grunde sind einerseits Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz in den Arbeitsabläufen für die Untersuchung von polizeilich sichergestellten Rauschgiftasservaten zu entwickeln und umzusetzen. Eine dieser Maßnahmen kann die Verbesserung von Verfahren zur Voruntersuchung von sichergestelltem Material auf den Dienststellen durch Polizeivollzugskräfte sein. Andererseits sind in den forensischen Laboren Arbeitsprozesse einzurichten, die das Monitoring des sich rasch ändernden Rauschgiftmarktes durch zuverlässige chemische

Analyse und Detektion der neu auftretenden psychoaktiven Stoffe ermöglichen.

3 Vor-Ort-Untersuchung

3.1 Arbeitsabläufe

In der polizeilichen Praxis wird Rauschgiftmaterial meist in einer Kontrollsituation aufgefunden und sichergestellt. Es liegt damit zum Zeitpunkt der Sicherstellung bereits ein mehr oder weniger fundierter Anfangsverdacht hinsichtlich der Stoffeigenschaften vor. Dieser kann sich beispielsweise aus der Auffindsituation, aus der Art und Weise des Umgangs mit dem Material durch die kontrollierte Person, aus dem Aussehen und der Verpackung des Materials, aus Einlassungen der kontrollierten Person oder aus Ermittlungshinweisen ergeben. Nach der Sicherstellung wird im Ausnahmefall noch direkt am Auffindeort, in der Regel aber auf der Polizeidienststelle, das sichergestellte Material als Asservat im Datensystem erfasst und es wird eine Voruntersuchung unter Verwendung sog. Drogen-Schnelltests durch Polizeivollzugskräfte durchgeführt. Der Schnelltest stellt dabei einen ersten und in vielen Fällen, z.B. bei Besitz von nur kleinen Mengen an Rauschgift, auch einzigen Sachbeweis im Ermittlungsverfahren dar.

Ein Schnelltest ergibt im Idealfall eine weitgehend verlässliche Aussage zur Stoffidentität, d.h. ob ein Material einen bestimmten chemischen Stoff enthält oder nicht. Es werden hingegen keine Aussagen zum Gehalt dieses Stoffes erhalten. Bei der Durchführung eines Schnelltests wird die ursprüngliche Verpackung des sichergestellten Materials entfernt, es wird das Gewicht bestimmt, es wird eine kleine Materialprobe entnommen und zu dem mit dem Schnelltest mitgelieferten Flüssig-Reagens gegeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Drogen-Schnelltests, nämlich chemische Schnelltests, die auf einer chemischen Farbreaktion zwischen den Testreagenzien und dem fraglichen Material beruhen, und immunologische Schnelltests, die auf dem Prinzip der biochemischen Reaktion des fraglichen Materials mit spezifischen Antikörpern basieren. Chemische Schnelltests finden in einer kleinen Glasampulle statt, immunologische Tests werden als sog. Lateral-Flow-Test in kleinen Testkassetten durchgeführt, wie sie z.B. aus der Testung auf Erkrankung während der Corona-Pandemie allgemein bekannt sind. Nach einem positiven Schnelltest werden sodann weitere Maßnahmen eingeleitet, und in einer Größenordnung von etwa 10% aller Rauschgiftdelikte wird zusätzlich ein Untersuchungsauftrag zur Erstellung eines Wirkstoffgutachtens an ein forensisch-chemisches Labor gegeben. Das Ergebnis der Laboruntersuchung und das daraus erstellte Gutachten sind für die strafrechtliche Würdigung der Tat von entscheidender Bedeutung.

3.2 Geräte für Voruntersuchungen

Neben den oben beschriebenen Drogen-Schnelltests auf chemischer oder immunologischer Basis gibt es mittlerweile auch mobile analytische Geräte, die eine Voruntersuchung fraglicher Materialien auf stoffliche Identität und mit Einschränkungen auch hinsichtlich des Wirkstoffgehalts ermöglichen. Diese Geräte arbeiten in der Regel auf der Grundlage der optischen Spektrometrie, d.h. das zu untersuchende Material wird mit Lichtstrahlung beleuchtet und das reflektierte Licht wird analysiert. Eine Untersuchung kann prinzipiell auch ohne größere Probenvorbereitung durch dünne, transparente Verpackungen erfolgen. Die Zeitdauer für eine Messung liegt im Bereich von unter einer Minute bis hin zu wenigen Minuten. Typische

Gerätearten sind sog. Infrarot-(IR)-Spektrometer, Nah-Infrarot-(NIR)-Spektrometer oder Raman-Spektrometer. Nachfolgend sind zwei derartige Geräte beispielhaft abgebildet. Raman-Spektrometer sind in der Regel komplexer aufgebaut, größer und teurer in der Anschaffung als NIR-Spektrometer.



Abb. 1:
Raman-Spektrometer Typ Pendar X10.⁶



Abb. 2:
NIR-Spektrometer Typ MicroNIR.⁷

Weitere Geräteklassen arbeiten auf der Grundlage von masseselektiven oder chromatographischen Verfahren. Diese sind jedoch meist deutlich aufwändiger in der Bedienung und nicht wirklich mobil, so dass hier darauf nicht weiter eingegangen werden soll. Zur Überprüfung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Spektrometer für die Voruntersuchung von Rauschgift-Asservaten wurden in jüngster Zeit in verschiedenen forensischen Laboren praxisnahe Tests durchgeführt.^{8, 9} Dabei wurden unter anderem die in der täglichen Polizeiarbeit sichergestellten Asservate sowohl auf klassischem Wege mit den verfügbaren Drogen-Schnelltests als auch mit den optischen Spektrometern untersucht und es wurden die Qualitätskenngrößen der jeweiligen Verfahren ermittelt.

▶▶▶ Vor-Ort-Untersuchung und Laboranalytik von Drogen

3.3 Qualitätskenngrößen

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Bewertung einer Tat spielen die Qualitätskenngrößen der durchgeführten analytischen Untersuchungen eine wichtige Rolle. Sowohl die von den Polizeikräften verwendeten Drogen-Vortests als auch die im forensisch-chemischen Labor durchgeführten Untersuchungsverfahren werden durch Qualitätskenngrößen charakterisiert, die einen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der jeweils erhaltenen Ergebnisse erlauben.

Drogen-Vortests sind qualitative Tests, die eine Aussage zur Identität eines Materials erlauben. Die Leistungsfähigkeit derartiger Tests wird bezüglich der Identifizierung eines möglicherweise enthaltenen Rauschgift-Wirkstoffes in einer untersuchten Probe durch vier Kennzahlen charakterisiert, die in der Praxis nach Durchführung einer Testreihe jeweils als Verhältnis angegeben werden:

- ▶ **TP (True Positive)** = Anzahl der korrekt positiven Messergebnisse / Anzahl der positiven Proben.
- ▶ **TN (True Negative)** = Anzahl der korrekt negativen Messergebnisse / Anzahl der negativen Proben.
- ▶ **FP (False Positive)** = Anzahl der falsch positiven Messergebnisse / Anzahl der negativen Proben.
- ▶ **FN (False Negative)** = Anzahl der falsch negativen Messergebnisse / Anzahl der positiven Proben.

TP und FN sowie TN und FP addieren sich jeweils zu 100%. Den Werten FN und FP liegt jeweils ein nicht-korrektes Messergebnis zugrunde, so dass FN und FP auch als Fehlerraten bezeichnet werden.

Die Bewertung der Tauglichkeit eines Messverfahrens anhand der Fehlerraten hängt von der zugrunde liegenden Fragestellung ab. False-Negativ- und False-Positive-Raten eines Messverfahrens sind nicht unabhängig voneinander, sondern hängen zusammen, so dass nicht beide Raten unabhängig voneinander optimiert werden können. Eine geringe False-Negative-Rate eines Messverfahrens bedingt in der Regel eine hohe False-Positive-Rate und



REZENSION

Berthel/Lapp, Kriminalstrategie. 2. Auflage 2024

Mit Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich gewinnt ein konzeptionelles und vernetztes Handeln aller Akteure der öffentlichen Sicherheit zunehmend an Bedeutung.

Die 2. Auflage des von dem Leitenden Kriminaldirektor a.D. Ralph Berthel und dem Leitenden Kriminaldirektor im Hochschuldienst Matthias Lapp herausgegebenen Buches leistet zweifellos einen wichtigen Beitrag, um dieser Herausforderung gerecht werden zu können, denn seit dem Erscheinen der Erstauflage im Jahr 2017 haben sich insbesondere die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich geändert. Berechtigt wird in vorangestellten Geleitworten durch Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange und Jörg Ziercke darauf hingewiesen, dass der Kriminalstrategie als Teildisziplin der Kriminalistik eine wichtige Scharnierfunktion zukommt und das Buch folgerichtig die Brücke von der kriminologischen Erforschung möglicher Ursachen zu ganz konkreten Handlungen im Umgang mit

Kriminalität schlägt. Dabei wird der Blick von der einzelnen Straftat hin zum Kriminalitätsphänomen, vom einzelnen Tatort hin zum kriminalgeographischen Raum und von der Bearbeitung des Einzelfalls hin zur Organisation der Kriminalitätsbekämpfung in seinen vielfältigen Facetten gelenkt.

Den Leser erwartet eine strukturierte Übersicht über Inhalte, Mittel und Methoden der Kriminalstrategie, exemplarisch dargestellte Modelle und Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung sowie ein praxistauglicher Instrumentenkasten zur Entwicklung von Kriminalstrategien.

Das Buch ist daher für alle hoheitlich und privatrechtlich handelnden Sicherheitsakteure in Theorie und Praxis empfehlenswert.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	Ralph Berthel, Matthias Lapp
Titel:	Kriminalstrategie
Auflage:	2. Auflage 2024
Format:	247 Seiten, 12,5 x 18,5 cm, Softcover
Preis:	28,00 Euro
ISBN:	978-3-7832-4058-0
Verlag:	Verlag C.F. Müller GmbH

▶▶▶ Vor-Ort-Untersuchung und Laboranalytik von Drogen

umgekehrt. Wenn zum Beispiel das Ziel der Anwendung sein soll, dass eine wirkstoffhaltige Probe auf jeden Fall als solche erkannt wird, dann ist eine möglichst geringe False-Negativ-Rate des Messverfahrens wünschenswert. Die damit einhergehende höhere False-Positiv-Rate bedingt dabei aber auch, dass ein gewisser Anteil an Asservaten, die kein Rauschgift oder ein anderes Rauschgift als im Test angezeigt enthalten, als Rauschgift-haltig bewertet werden und im Anschluss durch ein zuverlässiges zweites Untersuchungsverfahren in der Laboranalyse erkannt werden sollten. Wenn andererseits aus einem in der Voruntersuchung erhaltenen Ergebnis direkt ohne weitere Verifizierung im chemischen Labor eine strafrechtliche Bewertung folgen soll, dann ist eine möglichst geringe False-Positive-Rate wichtig, so dass ein positiver Befund auf ein Rauschgift zuverlässig und belastbar ist.

3.4 Testergebnisse

In den oben genannten praxisnahen Tests wurden NIR-Spektrometer und Raman-Spektrometer eingesetzt. Dabei hat sich ergeben, dass die Bedienung der analytischen Geräte vergleichsweise anwenderfreundlich ist und dass diese relativ zuverlässig durch geschulte Vollzugskräfte bedient werden konnten. In den Tests hat sich gezeigt, dass mehr als die Hälfte der in der Praxis sichergestellten Asservate in Plastikbeutel verpackt waren und dass ein weiteres Viertel in dazu ähnlichen Verpackungen vorlag. Durch dünne Plastikbeutel kann eine spektrometrische Messung grundsätzlich vorgenommen werden. Die getesteten Spektrometer konnten mit gewissen Einschränkungen durch die Originalverpackungen der sichergestellten Materialien messen, so dass eine Probenvorbereitung für die Vortestung mit den Spektrometern in vielen Fällen nicht erforderlich war. Anzumerken ist, dass für die Bestimmung des Gewichts des sichergestellten Materials und für die zum Vergleich durchgeführte Voruntersuchung unter Verwendung von Drogen-Schnelltests im praxisnahen Test die Öffnung der jeweiligen Verpackung und die Handhabung des enthaltenen Stoffes erforderlich war.

Aus der Testung wurden die jeweiligen Fehlerraten der Verfahren als Qualitätskenngrößen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass die False-Positive-Raten für die Spektrometer sehr niedrig im Bereich zwischen 0 und 3% und für die Drogen-Schnelltests vergleichsweise höher zwischen 33 und 63% lagen. Das bedeutet, dass die Zuverlässigkeit eines positiven Untersuchungsergebnisses der Spektrometer sehr hoch und signifikant höher ist als die Zuverlässigkeit eines positiven Untersuchungsergebnisses der Drogen-Schnelltests. Letztere sprechen auch auf typische Drogen-Verschnittstoffe häufig positiv an. Die False-Negative-Raten zeigen mit einer False-Negative-Rate von 22 bis 51% für die Spektrometer und von 0 bis 25% für die Drogen-Schnelltests das entgegengesetzte Verhalten. Das bedeutet, dass mit hoher und im Vergleich zu den Spektrometern signifikant höheren Wahrscheinlichkeit ein in einer Probe enthaltenes Rauschgift durch die Drogen-Schnelltests erkannt wird. Aus der Auswertung der Fehlerraten resultiert, dass die getesteten Spektrometer und die Drogen-Schnelltests komplementäre Vorteile aufweisen und die vorrangige Anwendung der jeweiligen Verfahren abhängig von der Zielsetzung der Untersuchung ist. Wenn also eine wirkstoffhaltige Probe auf jeden Fall als solche erkannt werden soll, dann ist die Anwendung von Drogen-Schnelltests zu empfehlen. Wenn andererseits aus einem in der Voruntersuchung erhaltenen Ergebnis direkt ohne weitere Verifizierung im chemischen Labor eine strafrechtliche Bewertung folgen soll, dann wäre die Verwendung eines Spektrometers für die Voruntersuchung vorteilhafter.

Der Vergleich der beiden Spektrometer untereinander ergab, dass aufgrund der größeren Vergleichsdatenbank mit dem Raman-Spektrometer eine größere Anzahl an Stoffen erkannt werden kann als

mit dem NIR-Spektrometer, und zwar auch solche, die klassischerweise nicht im Bereich der Rauschgiftuntersuchungen vorkommen, wie zum Beispiel Grundstoffe und Arzneimittelwirkstoffe. Demgegenüber hat das NIR-Spektrometer den Vorteil, dass auch quantitative Werte zum Wirkstoffgehalt berechnet werden und dass an Pflanzenmaterial, wie z.B. Cannabis, gemessen werden kann. Es ist außerdem wichtig, dass die Nachweisgrenzen der Spektrometer relativ hoch liegen und dass Stoffe mit einem Gehalt von unter einige % in einer Zubereitung rein technisch nicht detektiert werden können. Der Spurennachweis kann dagegen sehr gut durch immunologische Tests erfolgen. In Summe hat also jedes Verfahren und jedes Gerät sowohl Vorteile als auch Einschränkungen. Die Spektrometer stellen sich im Praxistest insgesamt aber als wertvolle Möglichkeit der Ergänzung des bisherigen Arbeitsablaufs der Vortestung von Asservaten auf den Polizeidienststellen dar.

4 Untersuchung im forensischen Labor

Rauschgift-Asservate, für die ein Wirkstoffgutachten erstellt werden soll, werden in der Regel durch die sachbearbeitende Polizeidienststelle mit einem entsprechenden Untersuchungsauftrag zum größten Teil an die forensisch-kriminaltechnischen Labore des Bundes und der Länder oder in geringerem Umfang an ein gerichtsmedizinisches Institut versandt. Dort wird durch chemische Analyse mit mehreren chemischen Laborverfahren und mit hohem Aufwand für die Qualitätssicherung die Zusammensetzung des übersandten Materials meist mit Bestimmung des Wirkstoffgehalts durchgeführt und ein Gutachten erstellt. Die Untersuchung der übersandten Asservate kann nicht einfach automatisiert werden, da die Materialien in Form, Verpackung, Größe und Zusammensetzung zu stark variieren, um einen einheitlichen Arbeitsablauf in der Aufarbeitung zu ermöglichen, so dass die reine Untersuchungsdauer der Asservate eines Vorgangs durchaus in der Größenordnung von mehreren Wochen liegen kann. Wartezeit und Untersuchungsdauer können in Summe dann mehrere Monate betragen, je nach Priorisierung des Vorgangs. Routinemäßig wird die analytische Untersuchung hinsichtlich der klassischen Betäubungsmittel und der gängigen, häufig vorkommenden psychoaktiven Stoffe vorgenommen. Eine Untersuchung auf NPS oder gar auf bislang unbekannte Stoffe erfordert einen Mehraufwand im Labor und wird nicht routinemäßig durchgeführt.

Dieser Mehraufwand ist darin begründet, dass ein chemisches (ausnahmslos mehrstufiges) Nachweisverfahren für einen neuen Stoff in einem Labor zuallererst entwickelt und sodann validiert werden muss. Dafür sind Vergleichsmessungen mit Vergleichsmaterial, das nachweislich den neuen Stoff enthält, durchzuführen. Außerdem sind im Vorfeld die chemische Struktur des neuen Stoffes und gegebenenfalls auch die toxikologischen Eigenschaften durch aufwändige Untersuchungen mit verschiedenen Verfahren zu ermitteln. Diese Aufgaben können meist nur durch Zusammenarbeit mehrerer Labore mit den jeweiligen unterschiedlichen Spezialisierungen und technischen Möglichkeiten bearbeitet werden. Für die Strukturbestimmung neuer Stoffe und für den anschließenden Austausch des betreffenden Materials als Referenzmaterial an andere Labore gibt es mittlerweile seit mehreren Jahren im EU-Projekt ADEBAR¹⁰ eine Kooperation, an der die forensisch-kriminaltechnischen Labore des Bundes und der Länder maßgeblich beteiligt sind. Damit wurde eine solide Grundlage für die Möglichkeit der Erkennung und Bewertung neuer Stoffe in den Laboren geschaffen. Ausgehend von den eingangs dargestellten Herausforderungen im Bereich der NPS und deren Monitoring verfügen also die meisten forensisch-kriminaltechnischen Labore mit diesem Netzwerk über den erforderlichen zeitnahen Zugang zu neuen Informationen und Vergleichsmaterial, auch

wenn die Analytik neuer Stoffe nicht zu den Routineprozessen in den meisten Laboren gehört.

5 Zum Abschluss

Angesichts der im Lagebild beschriebenen Entwicklungen mit stets neuen Klassen psychoaktiver Substanzen, mit

Anmerkungen

- 1 Dr. Jürgen Bügler ist Chemiedirektor und Sachgebietsleiter im Kriminaltechnischen Institut des Bayerischen Landeskriminalamtes.
- 2 Unter den Begriffen „Drogen“ und „Rauschgifte“ sollen im Folgenden diejenigen Stoffe verstanden werden, die eine bewusstseinsverändernde Wirkung aufweisen und auch als psychotrope oder psychoaktive Stoffe bezeichnet werden.
- 3 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Pressemitteilung zum Europäischen Drogenbericht 2023, veröffentlicht am 16.6.2023.
- 4 Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2023, Stand Juni 2024, Seite 25f., Herausgeber: Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- 5 Siehe Pressemitteilung Baden-Württemberg, Ministerium des Inneren, für

►►► Vor-Ort-Untersuchung und Laboranalytik von Drogen

hochpotenten Wirkstoffen, mit dem Vertrieb von Stoffen über das Internet und mit der jeweils aktuell fehlenden gesetzlichen Regulierung für viele neue Stoffe, sind weitergehende Maßnahmen zur Etablierung eines übergreifenden Monitoringsystems erforderlich, um von neuen psychoaktiven Drogen ausgehende Gefahren für die Allgemeinheit zeitnah zu erkennen und abzuwehren und um die Drogenkriminalität auch künftig angemessen bekämpfen zu können.

Digitalisierung und Kommunen vom 17.6.2024.

- 6 Bildquelle: <https://www.analyticon.eu/en/pendar-x10.html> (accessed 2024-03-15).
- 7 Bildquelle: <https://www.mpstrumenti.eu/prodotto/nirlab-nirlab/> (accessed 2024-06-29).
- 8 Kranenburg, R. F.; Ramaker, H.-J.; Sap, S.; van Asten, A. C. A calibration friendly approach to identify drugs of abuse mixtures with a portable near-infrared analyzer. *Drug Testing and Analysis* 2022, 14 (6), 1089–1101. DOI: 10.1002/dta.3231.
- 9 R. Schmiedinger, Handheld-Spektrometer in der forensischen Analytik von Betäubungsmittelgemischen im polizeilichen Umfeld, Masterarbeit, Hochschule Aalen, vorgelegt am 4.9.2024.
- 10 Projekt NETZWERK ADEBAR und ADEBAR plus: Ausbau analytischer Datenbanken, Erhebung und bundesweite sowie internationale Bereitstellung von analytischen Daten, pharmakologischen Daten, Metabolitenspektren und Referenzmaterialien für neu auf dem Drogenmarkt auftretende Stoffe.



„Das Gesetz schläft nicht“ – Von den außerdienstlichen Pflichten eines Staatsanwaltes und innovativer Wege der Beweisgewinnung

Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa und Staatsanwalt Christian Alexander Schiller, Schleswig/Flensburg¹

1 Einleitung

In der „Kriminalpolizei“ haben sich bereits mehrere Autoren mit der Frage beschäftigt, ob eine Pflicht für Polizeibeamte besteht, bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Straftaten aktiv zu werden; sich also „in den Dienst zu versetzen“.² Doch auch Staatsanwälte sollten nicht mit Scheuklappen durch ihre Freizeit pflügen. Denn auch bei diesen kommt es in einer modernen Gesellschaft zwangsläufig zu Situationen, in welchen sie außerhalb ihres Dienstes unmittelbare oder mittelbare Hinweise auf die Begehung oder Planung von Straftaten erhalten. Es soll sich daher im Folgenden mit den potentiellen Besonderheiten für jenen Berufsstand auseinandergesetzt werden. Ferner wird die Gelegenheit genutzt, zwei bemerkenswerte Entscheidungen des

Bundesgerichtshofes vorzustellen, welche interessante Ansätze für die „Ermittlungspraxis“ bieten. Zur besseren Anschaulichkeit erfolgt die Darstellung der verschiedenen Aspekte anhand eines Beispielsfalls, welche dann im Folgenden detailliert erörtert werden.

2 Sachverhalt

X und Y sind als Staatsanwälte in dem Landgerichtsbezirk D tätig. Bei einer abendlichen Exkursion im benachbarten Landgerichtsbezirk E, der zum selben Oberlandesgerichtsbezirk gehört, fällt beiden ein PKW auf, der mit offensichtlich überhöhter Geschwindigkeit auf einer nahegelegenen Straße geführt wird.

▶▶▶ Von den außerdienstlichen Pflichten eines Staatsanwaltes

Dann touchiert der PKW mehrere am Fahrbahnrand geparkte Fahrzeuge, zwingt einen Radfahrer zu einem gewagten Ausweichmanöver und kommt an einer Straßenlaterne endgültig zum Stehen. Kurz darauf verlassen A und B fluchtartig den PKW. X und Y entschließen sich, die beiden zu verfolgen, da die Verwirklichung mehrerer Straftaten im Raum steht. Es gelingt ihnen, A und B bis zum Eintreffen der alarmierten Polizeibeamten festzuhalten. Als diese den PKW in Augenschein nehmen, sehen sie den anscheinend ohnmächtigen C auf der Rückbank liegen, der zwei stark blutende Stichwunden im Halsbereich aufweist. Die herbeigerufenen Rettungskräfte können nur noch den Tod des C feststellen. Da der Bereitschaftsstaatsanwalt für den Landgerichtsbezirk E nicht zu erreichen ist, sollen A und B daraufhin auf Entschließung von X dem zuständigen Haftrichter am nächstgelegenen Amtsgericht vorgeführt werden. Als A mit zwei Polizeibeamten auf einer Bank vor dem Richterzimmer wartet, trifft sein Strafverteidiger ein. Dieser fragt den A direkt, was denn nun schon wieder schiefgelaufen wäre. A sagt daraufhin: „*Ich hab den nur angestochen*“. Gegen A und B werden anschließend auch aufgrund der genannten Äußerung des A auf Anträge von X Untersuchungshaftbefehle erlassen. Um schnell an weitere Informationen zu gelangen, erlässt der zuständige Ermittlungsrichter zeitgleich auf Antrag des zuständigen Staatsanwaltes einen Beschluss zur akustischen Überwachung i.S.d. § 100f StPO. Dann wird ein Gewahrsamsraum mit Überwachungstechnik versehen, in welchen A und B anschließend verbracht werden, um auf ihren Transport in die Untersuchungshaftanstalt zu warten. Als Grund für die gemeinsame Unterbringung teilen die Polizeibeamten diesen wahrheitswidrig mit, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt. Im Rahmen der Überwachung wird ein Gespräch aufgezeichnet, in dem der A versucht, den B zu überreden, die Verantwortung für die Tat auf sich zu nehmen und A zu entlasten.

3 Pflicht zur Versetzung in den Dienst

Hat ein mit der Verfolgung von Straftaten betrauter Amtsträger dienstlich von einer Straftat Kenntnis erlangt, so ist er verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sofern ihm nicht ein Absehen von der Strafverfolgung, z. B. nach Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO, 45 JGG), gesetzlich gestattet ist. Für die Staatsanwaltschaft ergibt sich diese Pflicht aus den Vorschriften der §§ 152 Abs. 2, 160 StPO. Für Polizeibedienstete besteht eine Pflicht zum Tätigwerden aufgrund der Vorschriften des § 163 StPO und § 152 GVG.³

Erlangt ein Amtsträger der Strafverfolgungsbehörden jedoch außerdienstlich Kenntnis von einer Straftat, so ist er nach der Rechtsprechung ausschließlich in bestimmten Fällen verpflichtet einzuschreiten. So sind Beamte und Beamtinnen der Staatsanwaltschaft und Polizei zwar grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Dienstausbildung Garant für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter. Besonderheiten können sich aber ergeben, wenn eine außerdienstliche Kenntnis von Straftaten erfolgt, die wie Dauerdelikte oder auf ständige Wiederholung angelegte Handlungen während der Dienstausbildung fortwirken. Dabei bedarf es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt. Dies kann auch außerhalb des Katalogs des § 138 StGB bei schweren Straftaten, und zwar auch bei Vermögensstraftaten mit hohem wirtschaftlichen Schaden oder besonderem Unrechtsgehalt, der Fall sein. Im Rahmen des Zumutbaren muss der Amtsträger darüber hinaus auch unter Umständen

bei einer Gefährdung von Individualrechtsgütern einschreiten.⁴

Hintergrund dieser Abwägung ist dabei die Auffassung, dass die Anforderungen an den Strafverfolgungsbeamten überspannt und die Bindungen von Mensch zu Mensch als zu gering geachtet werden, wenn in jedem Falle die dienstliche Weitergabe des außerdienstlich aus persönlichen Gründen Anvertrauten unbedingt verlangt und die Unterlassung stets mit Strafe geahndet werden soll. Denn auch der Strafverfolgungsbeamte kann in Zweifel kommen, ob er außerhalb seines Dienstes als Beamter handeln oder als „*Mensch*“ Rücksicht üben und schweigen soll. Dann mag es die Achtung vor seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit unter Umständen erfordern, ihm die Freiheit der sittlichen Entscheidung zu lassen.⁵

Die private Kenntnisnahme von Bagatelldelikten, darunter insbesondere von Antragsdelikten oder solchen aus dem Katalog der Privatklagedelikte in § 374 StPO, wie z. B. der Beleidigung oder des Hausfriedensbruchs, wird daher ein Tätigwerden des nicht im Dienst befindlichen Amtsträgers in der Regel nicht erfordern. Bei schweren Straftaten oder aber bei Straftaten, welche Rechtsgüter der Allgemeinheit betreffen, besteht hingegen eine Verpflichtung zum Tätigwerden. Als Maßstab ist dabei ein verständiger Dritter zu sehen, der in solchen Fällen ebenfalls Strafanzeige erstatten würde, wie zum Beispiel bei Verbrechen und Vergehen aus dem Bereich der mittleren Kriminalität.⁶ Dies kann auch bei Straftaten der Fall sein, bei denen es zu einer konkreten Gefährdung von Unbeteiligten kommt, wie z. B. im Falle eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), einer Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) oder einem qualifizierten verbotenen Kraftfahrzeugrennen mit konkreter Gefährdung (§ 315d Abs. 2 StGB). Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 ff. BtMG), von denen ein Amtsträger privat Kenntnis erhält, lösen die Verpflichtung zum Tätigwerden nicht ausnahmslos aus. Die Rauschgiftkriminalität und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Bekämpfung mögen in verstärktem Umfang präventiv-polizeiliche Maßnahmen notwendig machen. Rauschgiftvergehen heben sich aber jedenfalls nicht so wesentlich von anderen Verbrechen und Vergehen ab, dass die notwendige Abwägung zwischen der Freiheit des Einzelnen, die Entscheidung über die Anzeige bekannt gewordener Vergehen oder Verbrechen selbst zu treffen, gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, von einer Straftat Kenntnis zu erhalten, um sie wirksam verfolgen zu können, generell zurückstehen muss. Jedoch besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, bei besonders umfangreichen oder gefährlichen Rauschgiftdelikten, wie z. B. dem Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, tätig zu werden.⁷

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Amtsträger innerdienstlich für die Bearbeitung der Delikte, die ihm außerdienstlich bekanntwerden, zuständig wäre. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden sind nämlich nicht auf die innerdienstliche Zuständigkeit beschränkt, vielmehr obliegt diesen die Erforschung aller bekanntgewordenen Straftaten. Erforderlichenfalls ist daher zumindest die Unterrichtung der zuständigen Behörden über die festgestellten Vorgänge vorzunehmen.⁸

Bezogen auf den Beispielsfall besteht gegen A und B der Verdacht eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die geforderte Absicht des Täters, nach seinen Vorstellungen auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die unter den konkreten situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss dabei nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns sein. Es reicht vielmehr aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.⁹ Da es infolge des Rennens zu einem Unfall und durch das erzwungene Ausweichmanöver des Radfahrers zu einer konkreten Gefährdung von

Leib oder Leben eines anderen Menschen (§ 315d Abs. 2 StGB) kam, dürfte daher eine Pflicht zur Verfolgung dieser Straftat bestehen, auch wenn die Kenntnis über die Straftat außerhalb des Dienstes erlangt wurde.

4 Konsequenzen bei fehlendem Tätigwerden

Sofern der Amtsträger zum Einschreiten verpflichtet ist und dennoch bewusst nicht handelt, kommt dadurch sowohl die Verwirklichung eines strafbaren Verhaltens als auch ein Verstoß gegen die Dienstpflichten in Betracht, welcher gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen haben kann.

Nach §§ 258a, 13 StGB macht sich ein Amtsträger wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen strafbar, wenn er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit von einer Straftat erfährt und diese nicht anzeigt oder entgegen § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO einen Ermittlungsvorgang nicht vorlegt.¹⁰ Dem Amtsträger obliegt dabei im Zuge seiner Dienstausbübung für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter eine Garantenpflicht. Wird er in seiner Freizeit hingegen Zeuge einer Straftat, so haftet er wie jeder Bürger grundsätzlich nur im Rahmen der echten Unterlassungsdelikte, wie zum Beispiel wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c StGB. Sofern der Amtsträger bei einer ihm außerdienstlich bekanntgewordenen Straftat nicht (sofort) einschreitet, kann er damit gleichwohl gegen weiterreichende, sich auf sein Privatleben erstreckende Dienstpflichten verstoßen und deshalb dienstrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.¹¹ Eine strafrechtliche Handlungspflicht ist jedoch dann gegeben, wenn der Amtsträger das privat erlangte Wissen um die Straftat oder den Straftäter in den Dienst „mitnimmt“ und es sich bei dem Amtsträger zumindest um einen allgemein-dienstlich mit der Verhinderung oder Aufklärung der Straftat befassten Beamten handelt. Erst wenn diese Grundvoraussetzungen gegeben sind, hat der Beamte sich der erläuterten Abwägung zu stellen, ob das öffentliche Interesse an der Verhinderung oder Aufklärung der betreffenden Straftat (bzw. an der Ergreifung des Tatverdächtigen) seinen privaten Belangen vorgeht, und erst im Rahmen dieser Abwägung käme die Formel, nach der es sich um eine schwerwiegende, die Belange der Allgemeinheit erheblich berührende Straftat handeln muss, zur Anwendung.¹² Aus diesem Grund besteht selbst dann keine eine Strafbarkeit auslösende sofortige Handlungspflicht, wenn der Amtsträger in seiner Freizeit einem Verdächtigen begegnet, obwohl er Kenntnis darüber hat, dass gegen diesen ein Haftbefehl erlassen wurde. Dabei besteht weder eine Pflicht zur selbstständigen Ergreifung des Verdächtigen, noch zur unverzüglichen Informierung der nächstgelegenen Polizeidienststelle.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen nach §§ 258a, 13 StGB zu der Frage der Unbestimmtheit der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und dem privaten Interesse des Beamten am Schutz seiner Privatsphäre entschieden, dass diese auf die Umstände des Einzelfalles abstellende Auslegung der Vorschrift durch die Rechtsprechung nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt und vom Wortlaut des § 13 Abs. 1 StGB gedeckt ist. Zwar werde durch das von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzungskriterium einer „schweren Straftat“ ein Wertungsraum eröffnet. Dies sei aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn und solange der konkrete Normadressat – wie etwa ein geschulter Polizeibeamter – anhand einer gefestigten Rechtsprechung das Risiko einer möglichen Bestrafung hinreichend sicher voraussehen könne.¹³

5 Zuständigkeit

Soweit eine Pflicht zum Tätigwerden des Amtsträgers nicht besteht, schließt dies im Umkehrschluss nicht aus, dass der Beamte gleichwohl aus freien Stücken die Entscheidung trifft, bei privater Kenntniserlangung von Straftaten unmittelbar einzuschreiten und Maßnahmen der Strafverfolgung zu treffen. Sofern sich die Straftat jedoch nicht innerhalb des originären Zuständigkeitsbereichs des Amtsträgers ereignet, sondern der Beamte an einem anderen Ort von der Begehung einer Straftat Kenntnis erlangt, ist zwischen der Möglichkeit der In-den-Dienstversetzung zwischen Polizeibeamten und Staatsanwälten zu unterscheiden. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland liegen die Justiz und die Rechtsprechung nach Art. 30 GG grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Daraus folgt, dass auch die Strafverfolgung grundsätzlich Ländersache ist, weshalb ein Amtsträger im Land A grundsätzlich für die Aufgaben der Strafverfolgung im Land B nicht zuständig ist. Da Straftäter bei Planung und Begehung von Straftaten keine Rücksicht auf Ländergrenzen nehmen, würde es jedoch schlichtweg unvorstellbar erscheinen, wenn ein Polizeibeamter – selbst wenn er sich in Dienstausbübung in einem anderen Land befindet – zum Einschreiten mangels örtlicher Zuständigkeit nicht befugt wäre und bei Begehung einer Straftat tatenlos zusehen müsste.

Aus diesem Grund haben die Länder für die Polizei entsprechende Regelungen getroffen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum jeweiligen Land stehen, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat zur Ausübung von Amtshandlungen befugt sind.¹⁴ Der Begriff „Verfolgung auf frischer Tat“ ist dabei auch in § 127 StPO genannt. Auf frischer Tat betroffen ist danach, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird. Die Beobachtung braucht nicht sämtliche Teile der Tat zu erfassen. Die wahrgenommenen Teile müssen aber ohne weitere Indizien den beobachteten Hergang als rechtswidrige Tat erkennen lassen. Zwischen der Vollendung der Tat und dem Betreffen muss ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang bestehen, was sich nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt. Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn unmittelbar nach Entdecken der kurz zuvor begangenen Tat die Verfolgung aufgenommen wird. Der Täter braucht zum Zeitpunkt des Entdeckens der Tat nicht mehr am Tatort anwesend zu sein, es genügt, wenn sichere Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf eine bestimmte Person als Täter hinweisen.¹⁵ Daraus folgt, dass ein In-den-Dienst-Versetzen bei Kenntnisnahme von Straftaten außerhalb des Landes, in welchem das Dienstverhältnis des Polizeibeamten begründet ist, nicht zulässig ist, sofern das Wissen um die Straftat erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt wird oder der Polizeibeamte sich erst zu einem späteren Zeitpunkt entschließt, tätig zu werden.

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlt es im Vergleich zu Polizeibeamten an vergleichbaren Landesvorschriften. Nach der Gesetzgebung des Bundes bestimmt § 143 Abs. 1 GVG die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. Im Regelfall richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Ort, an welchem die Straftat begangen worden ist (§ 7 Abs. 1 StPO). Das Gesetz sieht jedoch in § 143 Abs. 2 GVG eine Notzuständigkeit einer örtlich unzuständigen Staatsanwaltschaft vor. Danach hat ein unzuständiger Beamter einer Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug alle erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das Zuwarten auf eine Tätigkeit des zuständigen Staatsanwaltes die Aufklärung der Sache, die Sicherung eines Beweismittels oder

▶▶▶ Von den außerdienstlichen Pflichten eines Staatsanwaltes

die eines Einziehungsgegenstandes gefährden würde. Dies gilt auch, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft schon Ermittlungen führt. Die vorzunehmenden Amtshandlungen umfassen alle Maßnahmen, die auch dem zuständigen Staatsanwalt obliegen. Dazu gehören insbesondere auch die Anträge, die nach § 162 StPO beim Ermittlungsrichter zu stellen sind, falls es auf eine beschleunigte Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung ankommt. Zulässig sind jedoch nur Amtshandlungen innerhalb des örtlichen Bezirks des Not-Staatsanwalts.¹⁶ Daraus folgt, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sich nicht in den Dienst versetzen und Strafverfolgungsmaßnahmen wahrnehmen dürfen, sofern die Maßnahmen außerhalb des örtlichen Bezirks der Staatsanwaltschaft, für welche sie tätig sind, vorzunehmen sind. Eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt kann sich daher bei privater Kenntniserlangung von Straftaten nur dann in den Dienst versetzen und Strafverfolgungsmaßnahmen, wie z. B. eine Beschlagnahme von Gegenständen oder Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, veranlassen, wenn die Maßnahmen in dem Bezirk der Staatsanwaltschaft vorzunehmen sind, an welcher das Dienstverhältnis begründet ist. In allen anderen Fällen muss sich der örtlich unzuständige Beamte der Staatsanwaltschaft darauf beschränken, ggf. über die Polizei, eine Verständigung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erwirken.

Sofern die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt für die Verfolgung der Straftat örtlich – auch über die Notzuständigkeit nach § 143 Abs. 2 GVG – nicht zuständig ist, jedoch gleichwohl Amtshandlungen vornimmt, folgt daraus jedoch im Umkehrschluss nicht automatisch eine Unwirksamkeit dieser Handlung. Die örtliche Unzuständigkeit hat die Unwirksamkeit einer Prozesshandlung der Staatsanwaltschaft und das Entstehen eines Verfahrenshindernisses höchstens dann zur Folge, wenn die Annahme der örtlichen Zuständigkeit objektiv willkürlich war.¹⁷ Bei trotz örtlicher Unzuständigkeit vorgenommenen Ermittlungshandlungen, wie z. B. einer Beschlagnahme eines Führerscheins oder der Durchführung einer Zeugenvernehmung, wird sich nicht die Frage der Wirksamkeit, sondern der Verwertbarkeit der gewonnenen Ermittlungsergebnisse stellen.

Eine Unverwertbarkeit wird jedoch nur dann anzunehmen sein, wenn die Ermittlungshandlung willkürlich oder unter offensichtlich unvertretbarer Annahme der Zuständigkeit erfolgte.¹⁸

Im Beispielsfall war die vorläufige Festnahme von A und B durch die Staatsanwälte X und Y bereits über die Vorschrift des § 127 Abs. 1 StPO, dem sog. Jedermann-Festnahmerecht, gerechtfertigt. Soweit es die nachfolgende Beantragung von Haftbefehlen gegenüber dem Haftrichter am nächstgelegenen Amtsgericht im Zuständigkeitsbezirk des Landgerichts E betrifft, wären X und Y aus dem Landgerichtsbezirk D zwar örtlich nicht zuständig gewesen. Gleichwohl erfolgte die Beantragung der Haftbefehle jedenfalls nicht willkürlich unter offensichtlich unvertretbarer Annahme der Zuständigkeit, da sich der Landgerichtsbezirk E zum einen im selben Oberlandesgerichtsbezirk befindet und der zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt im Landgerichtsbezirk E zum anderen nicht zu erreichen war. Die Anträge auf Erlass von Untersuchungshaftbefehlen von X beim Amtsgericht im Landgerichtsbezirk E waren daher wirksam.

6 Verwertbarkeit der Angaben des A

Die sich selbst belastenden Äußerungen des A sind unter Umständen gefallen, die im Rahmen einer Hauptverhandlung von der Verteidigung sicher eingehend problematisiert werden würden. Gerade bezüglich des kurzen Ausspruchs gegenüber dem Strafverteidiger kommen nur die anwesenden Polizeibeamten als Beweismittel in Betracht. Insofern dürften jene sich auf eine konfrontative Befragung durch den Strafverteidiger gefasst machen, in welcher diesen sicherlich mehrmals ihr angeblich „*einem Rechtsstaat unwürdiges*“ Verhalten vorgeworfen werden würde. Abgesehen von dem Umstand, dass sie die Wahrnehmung der Äußerungen des A kaum vermeiden konnten, würde für einen souveränen Auftritt im Gerichtssaal die genaue Kenntnis der Rechtslage sicherlich hilfreich sein. Insofern gilt es zu verinnerlichen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme bildet,



REZENSION

Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz (VereinsG), Kommentar. 2. Auflage 2024

Neun Jahre nach Erscheinen der Erstauflage liegt der Kommentar zum Vereinsgesetz von Dr. Florian Claus Albrecht (M.A.) und Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp nunmehr in der 2. Auflage vor. Darin sind neue

und für die Thematik wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfassend berücksichtigt worden. Beispielhaft sei nur die BVerfGE 144, 20 („NPD-Verbotsverfahren“) genannt, durch die unter anderem der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung neu konturiert worden ist.

Die Neuaufgabe bietet prägnante und sehr praxisorientierte Ausführungen zum Vereinsgesetz. Daneben ist aber auch eine Kommentierung der bereichsspezifisch relevanten Normen des Grundgesetzes sowie der für das Verbot verfassungswidriger Parteien wichtigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorgenommen

worden. Dadurch wird zugleich die wichtige Schnittstelle zwischen Vereins- und Parteiverbotsverfahren berücksichtigt. Neben den als Hochschullehrer tätigen Herausgebern ist die Bearbeitung von Teilbereichen durch Prof. Dr. Frank Braun, Dr. Martin Otto, Alexander Seidl, Prof. Dr. Norbert Ullrich und Ferdinand Schwarz übernommen worden.

Der vorliegende Kommentar ist ausgesprochen übersichtlich gestaltet und bietet durch zahlreiche Anmerkungen zudem die Möglichkeit einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Es ist insofern sowohl für die Praxis als auch für die Lehre empfehlenswert.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	Florian Claus Albrecht, Jan Dirk Roggenkamp
Titel:	Vereinsgesetz (VereinsG), Kommentar
Auflage:	2. Auflage 2024
Format:	465 Seiten, 12,8 x 19,4 cm, Hardcover mit Schutzumschlag
Preis:	129,00 Euro
ISBN:	978-3-406-79150-5
Verlag:	Verlag C. H. Beck oHG

die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.¹⁹ Ein solches setzt ferner grundsätzlich einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften voraus, welcher in den beiden zu erläuternden Konstellationen bereits nicht vorliegt.

6.1 Äußerungen des A gegenüber dem Strafverteidiger

Ein Beschuldigter ist jederzeit befugt, sich in einem Strafverfahren von einem Strafverteidiger vertreten zu lassen. Dies ist eine Ausformung des grundgesetzlich garantierten Rechts auf ein faires Verfahren. Der Gesetzgeber hat dieses Recht unter anderem durch § 148 Abs. 1 StPO konkretisiert: „Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet“. Aus dieser Norm wird gefolgert, dass eine Beeinträchtigung des Kontaktes zwischen einem Beschuldigten und dem Strafverteidiger grundsätzlich rechtswidrig ist.²⁰ So dürfen etwa nach dem Rechtsgedanken der §§ 97, 148 StPO regelmäßig keine Unterlagen beschlagnahmt werden, welche der Verteidigung des Beschuldigten zu dienen bestimmt sind.²¹ Insofern hatte der Bundesgerichtshof in dem beschriebenen Sachverhalt zu entscheiden, ob das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren durch die Verwertung der Äußerung gegenüber dem Strafverteidiger verletzt worden sein könnte. Der 2. Strafsenat führt diesbezüglich prägnant aus, dass bereits das Recht des Beschuldigten auf eine effektive Verteidigung durch das Verhalten der Polizeibeamten nicht berührt würde, denn: „Die Vertraulichkeit der Verteidigerkommunikation wird nicht durch Strafverfolgungsorgane verletzt, wenn sich der Beschuldigte in Anwesenheit von Ermittlungsbeamten gegenüber dem Verteidiger in einer Weise äußert, dass dies ohne weiteres wahrgenommen werden kann. Die Wahrnehmung der Äußerung durch die anwesenden Polizeibeamten kann danach rechtsfehlerfrei im Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden“.²² Der Bundesgerichtshof misst dabei dem Umstand keine Bedeutung zu, dass der A sich im Moment der Kommunikation nicht von den Polizeibeamten hätte lösen können, um ein Mithören durch diese zu verhindern. Dies ist auch zu befürworten, da weder der Strafverteidiger noch der A gezwungen waren, eine derart offene Kommunikation zu führen. Vielmehr hat der Strafverteidiger in jedem Gerichtsgebäude das Recht, sich einen Raum zuweisen zu lassen, in welchem er ohne Anwesenheit Dritter mit seinem Mandanten den Fall besprechen kann, um über eine etwaige Einlassung vor dem Haftrichter entscheiden zu können. Macht der Strafverteidiger hiervon keinen Gebrauch, so nehmen er und der Beschuldigte billigend in Kauf, dass Gesprächsinhalte durch Dritte wahrgenommen und gegen den Beschuldigten verwendet werden können.

Kritischer wäre eine Verwertbarkeit jedoch zu beurteilen, wenn sich Beschuldigter sowie Strafverteidiger in einen entsprechenden Raum zurückgezogen hätten und die davor wartenden Polizeibeamten aufgrund der baulich bedingten Hellhörigkeit entsprechende Wahrnehmungen machen würden. Denn dann könnten keine Vorwürfe dahingehend erhoben werden, es wären keine „Geheimhaltungsmaßnahmen“ getroffen worden. Einen Grenzfall würde sicherlich die Konstellation darstellen, in welcher das Gespräch zwar in einem separaten Raum stattfindet, der Beschuldigte jedoch in „affektiver Erregung“ derart laut wird, dass auch auf dem Gang alles hörbar ist. Insofern wäre dem Beschuldigten zwar ein gewisser Vorwurf zu machen. Das Verhalten ist jedoch angesichts dessen Situation zumindest nachvollziehbar. Insofern würden vor dem Hintergrund des Rechts auf ein faires Verfahren zumindest gewichtige Gründe gegen eine Verwertbarkeit sprechen. Gerichtsentscheidungen

bezüglich solcher Sachverhalte sind den Verfassern bisher nicht bekannt geworden. Polizeibeamte, die solche Wahrnehmungen machen sollten, sind jedenfalls verpflichtet, die Inhalte an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, damit diese und das Tatgericht über die Verwertbarkeit entscheiden können.

6.2 Gespräch in der Gewahrsamszelle

Die Gesprächsaufzeichnung in der Gewahrsamszelle stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte des A dar. So sind die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen. Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt.²³ Jedoch kann auch das heimliche und täuschende, durch Ermittlungsbehörden veranlasste Ausfragen des Beschuldigten durch private oder verdeckt ermittelnde Personen gegen die bezeichneten Grundsätze verstoßen, obwohl der Schwerpunkt nicht im Zwang zur Mitwirkung des Beschuldigten, sondern in der Heimlichkeit der Ausforschung liegt.²⁴ Andererseits kann der Rechtsstaat nur effektiv verwirklicht werden, wenn ausreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden.²⁵ Maßgebend ist daher, ob die durch die Strafverfolgungsbehörden gewählten Ermittlungsmaßnahmen sich noch im Rahmen einer zulässigen kriminalistischen List bewegen oder bereits eine unzulässige Täuschung darstellen, welche den Beschuldigten in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. In dem beschriebenen Sachverhalt hat der 3. Strafsenat eine Verwertbarkeit der Angaben des A angenommen und diesbezüglich ausgeführt: „Maßgeblich ist, dass mit der wahrheitswidrigen Angabe der Ermittlungsbeamten, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt, keine Aussage darüber verbunden war, die Beschuldigten könnten sich ungestört und ohne jegliche Überwachung über den Tatvorwurf austauschen. Die Mitteilung diente vielmehr lediglich dazu, die Heimlichkeit der angeordneten Überwachungsmaßnahme zu verdecken. [...] Ein entsprechender Erklärungswert war mit der Erläuterung zur Belegung der Hafträume nicht verbunden.“²⁶

Die Überwachung der Gewahrsamszelle in Verbindung mit der wahrheitswidrigen Äußerung über die Belegungssituation stellt jedoch sicherlich einen Grenzfall dar. Dies verdeutlicht ein Sachverhalt, über welchen der 1. Strafsenat zu entscheiden hatte: „In Vollziehung der ermittelungsrichterlichen Anordnung wurden die Gespräche des Beschuldigten mit seiner Ehefrau bei deren jeweils halbständigen Besuchen in der Untersuchungshaft von beiden unbemerkt akustisch überwacht. Die Gespräche fanden jeweils in einem separaten Raum der Haftanstalt statt; dabei wurde – entsprechend der richterlichen Anordnung – seitens der Ermittlungsbehörden bewusst auf die sonst übliche Anwesenheit einer Aufsichtsperson verzichtet, so dass dem Beschuldigten, der sich mit seiner Ehefrau in seiner Muttersprache unterhalten konnte, der Eindruck einer unüberwachten Gesprächssituation vermittelt wurde.“²⁷ Diesbezüglich wurde eine Unverwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse angenommen, da die Ermittlungsbehörden nicht bloß einen Irrtum des Beschuldigten ausgenutzt hätten. Vielmehr wäre durch die für den Beschuldigten gezielt herbeigeführte Gesprächssituation eine Lage geschaffen worden, in welcher dieser nahezu gezwungen worden wäre, über belastende Inhalte zu kommunizieren, da er aufgrund der

►►► Von den außerdienstlichen Pflichten eines Staatsanwaltes

Untersuchungshaft keine andere Möglichkeit gehabt habe, mit seiner Ehefrau in Kontakt zu treten.

7 Resümee

Die Pflichten von Staatsanwälten und Polizeibeamten bei der außerdienstlichen Kenntniserlangung von Straftaten sind zwar in großen Teilen identisch, unterscheiden sich jedoch auch in erheblichen Bereichen, was insbesondere die örtliche Zuständigkeit betrifft. Doch diese Pflichten sind natürlich auch mit Befugnissen verbunden, welche effektiv genutzt werden können, um Straftaten unmittelbar nach ihrer Begehung aufzuklären und Beweise zu sichern. Hierbei ist es sicherlich hilfreich, wenn die handelnden

Personen fähig sowie bereit sind, spontan aktiv zu werden und gegebenenfalls auch unkonventionelle Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Die dargestellten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zeigen dabei eindrucksvoll, dass solche Ansätze keinesfalls einem Ermittlungsverfahren fremd sein müssen, sondern die derart erlangten Beweismittel grundsätzlich vollumfänglich verwertbar sind. Insofern sollten sich weder Polizeibeamte noch Staatsanwälte fortwährend in denselben Routinen bewegen, sondern gegenüber neuen Ermittlungsansätzen stets offen sein. Denn wer nicht handelt, macht zwar grundsätzlich auch weniger Fehler. Es werden dabei jedoch auch zahlreiche vielversprechende Chancen zur Aufklärung von Straftaten vertan. Und dies widerspricht nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern auch den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Ermittlungsbehörden.

Anmerkungen

- 1 Dr. Sören Pansa ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Christian Schiller bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg, derzeit in Abordnung bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.
- 2 Vgl. zuletzt Faber und Kiske-Kunter in Die Kriminalpolizei 2/2024.
- 3 Vgl. Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258a, Rn. 10; Mavany in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 152, Rn. 16.
- 4 Vgl. BGH, Urteil vom 3. November 1999 – 2 StR 326/99 –, NSTz 2000, 147.
- 5 Vgl. BGH, Urteil vom 15. Dezember 1953 – 5 StR 294/53 –, NJW 1954, 1009.
- 6 Vgl. MüKoStPO/Peters, StPO, 2. Aufl. 2024, § 152, Rn. 45.
- 7 Vgl. OLG Köln, Urteil vom 18. März 1981 – 3 Ss 1111/80 –, NJW 1981, 1794.
- 8 Vgl. BGH, Urteil vom 3. Dezember 1997 – 2 StR 267/97 –, NSTz 1998, 194.
- 9 Vgl. BGH, Beschluss vom 29. April 2021 – 4 StR 165/20 –, NSTz 2021, 615 f.
- 10 Vgl. Schönke/Schröder/Hecker, § 258a, a.a.O.
- 11 Vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1992 – 4 StR 358/92 –, BGHSt 38, 388.
- 12 Vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 5. Februar 1998 – 1 Ss 275/97 –, zitiert nach juris.
- 13 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. November 2002 – 2 BvR 2202/01 –, NJW 2003, 1030.
- 14 Vgl. § 123 PolG-BW, § 170 LVwG-SH, § 30a HmbSOG, Art. 11 BayPOG, § 8 ASOG-Bln,

- § 103 NPOG, § 104 SächsPolVDG, § 91 SOG-LSA, § 102 HSOG, § 12 ThürPOG, § 9 POG-NRW, § 77 BbgPolG, § 101 POG-RP, § 88 SPoLG, § 9 SOG-MV, § 143 BremPolG.
- 15 Vgl. BeckOK StPO/Krauß, 52. Ed. 1.7.2024, StPO § 127, Rn. 4, 5.
 - 16 Vgl. Krauß in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 143 GVG, Rn. 12.
 - 17 Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 143 GVG, Rn. 2a.
 - 18 Vgl. Krauß in Löwe-Rosenberg, a.a.O., Rn. 13.
 - 19 Vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06 –, BGHSt 51, 285.
 - 20 Vgl. hierzu ausführlich BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2023 – 2 BvR 1330/23 –, NJW 2024, 276.
 - 21 Vgl. mit zahlreichen Nachweisen BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2018 – 2 BvR 1405/17 –, NJW 2018, 2385.
 - 22 BGH, Urteil vom 4. Juli 2018 – 2 StR 485/17 –, JR 2019, 205.
 - 23 Vgl. mit weiteren Nachweisen BGH, Urteil vom 6. März 2018 – 1 StR 277/17 –, NJW 2018, 1986.
 - 24 So etwa BGH, Urteil vom 21. Juli 1998 – 5 StR 302/97 –, BGHSt 44, 129, in welchem die Verwertbarkeit von Angaben einer Beschuldigten gegenüber einer Mitgefangenen abgelehnt wurde, welche gezielt durch die Ermittlungsbehörden auf diese „angesetzt“ worden war.
 - 25 BVerfG, Beschluss vom 18. März 2009 – 2 BvR 2025/07 –, zitiert nach juris.
 - 26 BGH, Beschluss vom 23. Juli 2024 – 3 StR 134/24 –, NJW 2024, 3603.
 - 27 BGH, Urteil vom 29. April 2009 – 1 StR 701/08 –, BGHSt 53, 294.



Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln – Teil 2 : Risiken für Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten

Von Prof. Dr. Claudius Ohder¹ und Prof. Dr. Birgitta Sticher², Berlin

Polizeibeamtinnen und -beamte, die in ihrem dienstlichen Handeln Personen oder Gruppen ohne objektive und adäquate

Rechtfertigung benachteiligen, diskriminieren. Formal betrachtet ist dies nur der Fall, wenn eine solche Benachteiligung in einem Zusammenhang mit einem gesetzlich normierten

„Merkmal“ steht. Bezieht man landesrechtliche Regelungen ein, sind dies folgende Merkmale: Geschlecht, ethnische Herkunft, rassistische Zuschreibungen, Religion und Weltanschauung, Behinderung und chronische Erkrankung, Alter, Sprache, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie sozialer Status. Ob das Merkmal vorliegt oder von der Polizistin oder dem Polizisten nur angenommen wird, ob eine Diskriminierung vorsätzlich oder unbeabsichtigt erfolgt, ist unerheblich. Justiziabel sind tatsächliche Diskriminierungen, aber im polizeilichen Kontext sind von den Bürgerinnen und Bürgern empfundene Benachteiligungen kaum weniger bedeutsam. Im Folgenden wird auf Formen und Ebenen der Diskriminierung eingegangen. Im Anschluss werden Diskriminierungsrisiken erörtert, die für Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten im Kontakt mit Polizistinnen und Polizisten bzw. der Institution Polizei bestehen.

1 Formen und Ebenen der Diskriminierung

Unmittelbare Diskriminierung findet zwischen konkreten Personen und damit auf *individueller Ebene* statt. Dies wäre beispielsweise gegeben, wenn ein Polizeibeamter nach einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit durch eine Person mit (vermeintlich) arabischer Herkunft aufgrund entsprechender Ressentiments ein Verwarnungsgeld erhebt, er es jedoch bei einem „Einheimischen“ beim Aussprechen einer Verwarnung belassen würde.

Diskriminierung lässt sich jedoch nicht allein auf herabsetzende Vorurteile und unmittelbar daraus resultierende Handlungen einzelner Beamtinnen und Beamten zurückführen. So kann die Praxis, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten Kontrollen durchzuführen, Homosexuelle benachteiligen. Auch wenn die beteiligten Einsatzkräfte völlig frei von abwertenden Stereotypen gegenüber Schwulen handelten, wäre dies eine Benachteiligung. Es handelte sich um *institutionelle Diskriminierung*.

Auf dieser Ebene erfolgt die Diskriminierung nämlich durch das Handeln in und aus einer Institution, deren spezifischen Regelungen, organisationskulturellen Parametern oder auch – wie in obigem Beispiel – nicht hinterfragten Routinen es unterliegt. Dies ist auch der Ausgangspunkt für *mittelbare Diskriminierung*. Sie resultiert aus allgemeinen Vorschriften und Verfahrensweisen, die neutral erscheinen, sich jedoch tatsächlich auf bestimmte Personen benachteiligend auswirken. Die Festsetzung einer Mindestgröße für die Polizeitauglichkeit ist hier illustrativ. Sie liegt aktuell in Hessen bei 155 cm, in Sachsen bei 160 cm und in NRW bei 163 cm. Andere Bundesländer, die Bundespolizei und das BKA haben entsprechende Regelungen abgeschafft. Ob die Festlegung einer Mindestgröße diskriminierend ist, entscheidet sich an der Frage, ob dadurch sichergestellt werden kann, dass Vollzugsbeamtinnen und -beamte den physischen Anforderungen ihres Berufs besser gewachsen sind. Wäre das nicht der Fall, handelte es sich um mittelbare institutionelle Diskriminierung. Entsprechend haben Verwaltungsgerichte wiederholt den Ausschluss von Personen vom Auswahlverfahren für den Polizeidienst, die eine vorgegebene Mindestgröße nicht erreicht haben, aufgehoben.

Diskriminierungen auf *struktureller Ebene* sind Benachteiligungen, die sich auf die Beschaffenheit und Funktionsprinzipien der Gesamtgesellschaft zurückführen lassen. Die Benachteiligung von Frauen ist ein Beispiel für einen solchen übergreifenden Tatbestand. Auf struktureller Ebene bleibt sie abstrakt. Sie ist jedoch der Nährboden für

individuelle Diskriminierung und fließt in eine Vielzahl institutioneller geschlechtsbezogener Diskriminierungen ein. Auf diesem Weg wird Allgemeines konkret. Im polizeilichen Kontext bildet sie sich beispielsweise in einer diskriminierenden Beförderungspraxis oder degradierenden Sprüchen gegenüber Kolleginnen ab.

Unabhängig von den genannten Ebenen kann sich polizeiliche Diskriminierung sowohl in *Overpolicing* wie auch in *Underprotection* äußern. Unter *Overpolicing* fällt insbesondere die überproportionale Nutzung von Eingriffsbefugnissen gegen Personen oder Gruppen mit diskriminierungsrelevanten Merkmalen. Im Unterschied hierzu bezeichnet *Underprotection* das Erschweren des Zugangs zu polizeilichen Leistungen aufgrund solcher Eigenschaften. Zu beachten ist: Ein und dasselbe Merkmal kann – je nach Kontext – zu beiden Diskriminierungsvarianten führen. So kann beispielsweise Obdachlosigkeit mit verstärkten und auf Vertreibung abzielenden Kontrollen korrelieren (*Overpolicing*) wie auch Ursache dafür sein, dass durch Obdachlose angezeigte Straftaten mit geringem Engagement bearbeitet werden (*Underprotection*).

Im Weiteren und in drei Folgebeiträgen wird dieser Vielschichtigkeit der Diskriminierung am Beispiel konkreter Merkmale nachgegangen. Das Ziel ist nicht der Beleg einer umfassenden polizeilichen Diskriminierungspraxis, sondern die Beleuchtung der Umstände und Dynamiken, die in sehr unterschiedlicher Weise zu Diskriminierungen führen können. Ihr Verständnis ist eine Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit tatsächlichen oder vermeintlichen Diskriminierungen.

2 Geringe Literalität in Deutschland

2010 wurden erstmals repräsentative Zahlen zur Lese- und Schreibkompetenz der Deutsch sprechenden Bevölkerung erhoben.³ Danach lebten ca. 7,5 Millionen „funktionale Analphabeten“ im Alter von 18 bis 65 Jahren in Deutschland, was 14% der erwerbsfähigen Bevölkerung entsprach.

Seither hat „geringe Literalität“ die Bezeichnung „*Analphabetismus*“ abgelöst und die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben wird als individuell unterschiedlich ausgeprägte, graduelle Kompetenz definiert. Die 2020 veröffentlichte Nachfolgestudie stuft 12,1% der Deutsch sprechenden Bevölkerung der BRD im Alter von 18 bis 65 Jahren als gering literalisiert ein.⁴ Das sind etwa 6,2 Millionen Menschen. *Sie können in der Regel Worte und einfache Sätze lesen und schreiben, sind jedoch weder in der Lage, Texte sinnproduzierend zu schreiben noch sinnentnehmend zu lesen.*

Bei über der Hälfte dieser 6,2 Millionen ist die Herkunftssprache Deutsch. Von denen mit anderer Herkunftssprache geben über drei Viertel an, in dieser Sprache anspruchsvolle Texte lesen und schreiben zu können. Geringe Literalität kann daher nicht auf die Zuwanderung von Personen ohne schulische Bildung zurückgeführt werden und folglich dürfte der Einsatz KI-unterstützter Übersetzung wenig ausrichten.

Untersucht wurde auch die Lebenssituation gering Literalisierter. 64% leben in einer Partnerschaft, 60% sind erwerbstätig. Auch wenn diese Werte leicht unter dem Durchschnitt liegen, belegen sie keine auffällige soziale Marginalisierung. Menschen mit geringen schriftsprachlichen Kompetenzen scheitern jedoch an „*simplen*“, aber für gesellschaftliche Partizipation wichtigen Kulturtechniken wie das Ausfüllen von Formularen, das Lesen und Verstehen schriftlicher Anleitungen und Anweisungen oder die gezielte Informationsgewinnung mittels Smartphone.⁵

▶▶▶ Diskriminierungsrisiken im polizeilichen Handeln – Teil 2

Die verbreitete Ansicht, geringe Literalität ließe sich durch gezielte Maßnahmen gewissermaßen abschmelzen, ist realitätsfern. 2015 wurden in Deutschland die Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung ausgerufen und entsprechende Bildungsangebote ausgebaut. Erreicht haben diese jedoch nur etwa 1% der Zielgruppe. Aus welchen Gründen auch immer, die Stärkung der eigenen Lese- und Schreibkompetenz ist kein vorrangliches Ziel gering Literalisierter. Vielmehr ist geringer Schriftgebrauch ein Charakteristikum der Lebenspraxis von Millionen Bürgerinnen und Bürgern und damit ein sozialer Tatbestand, der zu erheblichen Diskriminierungsrisiken führt. Geringe Literalität fällt unter das Merkmal Behinderung im Sinne einer Beeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft dauerhaft einschränkt.

3 Mögliche Diskriminierung gering Literalisierter im polizeilichen Kontext

Zusammenhänge zwischen geringer Literalität und sozialer Bildungsbenachteiligung, fehlenden beruflichen Aufstiegschancen, gesundheitlichen Problemen oder der Anfälligkeit für Kriminalisierungsprozesse sind erforscht. Kaum Beachtung finden jedoch bisher mögliche Diskriminierungen im Zusammenhang mit polizeilichem Handeln. Soweit bekannt, gibt es hierzu keine systematische Untersuchung. Nachfolgende Überlegungen stützen sich daher auf Interviews mit zwei berufserfahrenen Sozialpädagoginnen (eingefügte Zitate sind diesen Interviews entnommen) sowie auf dem Transfer von Erkenntnissen zu den Ursachen und Mechanismen von Diskriminierung in das polizeiliche Handlungsfeld.

3.1 Individuelle Diskriminierung

„Menschen, denen das Lesen und Schreiben schwerfällt, wollen meistens unerkannt bleiben, da ihnen ihr Problem peinlich ist.“⁶ Scham empfinden die Betroffenen, weil sie ihre geringe Literalität auf persönliches Versagen zurückführen und sie die Erfahrung gemacht haben, dass andere sie für minderbegabt und inkompetent halten und abwertend behandeln, sobald ihre geringe Literalität offenbar wird.

Da Polizistinnen und Polizisten nicht in besonderer Weise über geringe Literalität, ihre individuellen Ursachen und Folgen informiert sind, sind sie nicht frei von gesellschaftlich verbreiteten herabsetzenden Stereotypen, die situativ wirksam werden. Für die Annahme, dass Ressentiments gegen gering Literalisierte in der Polizei besonders ausgeprägt sind, spricht jedoch wenig. Dies liegt insbesondere daran, dass negative Erfahrungen, die Polizeibeamtinnen und -beamte auf geringe Literalität zurückführen und entsprechende Vorbehalte begründen und verstärken könnten, selten sind. Denn diese Personengruppe verbirgt ja nach Möglichkeit ihre geringe Lese- und Schreibfähigkeiten.

3.2 Verinnerlichte strukturelle Diskriminierung

Kontakte mit der Polizei bringen ein vergleichsweise hohes Risiko der Aufdeckung und des Scheiterns mit sich, weil „Schriftliches“ allgegenwärtig ist. Dies führt zu Vermeidungsverhalten⁷, das strukturell verankert ist und in seiner Wirkung einer institutionellen Diskriminierung gleichkommt.

Zugangsbarrieren entstehen auch dadurch, dass gering Literalisierte nur eingeschränkt in der Lage sind, für ihr Anliegen relevante Informationen wie Zuständigkeiten, Dienstzeiten, erforderliche Unterlagen usw. zu gewinnen.

Die hohe Wirksamkeit von Verbergung und Vermeidung lässt sich daran ablesen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte in Interaktionssituationen deutlich seltener wahrnehmen, dass ihr Gegenüber geringe Literalität hat, als dies bei über 6 Millionen Betroffenen zu erwarten wäre.

„Die meisten können sich es zumindest bei Muttersprachlern, die dann auch dazu noch einen deutschen Namen haben, nicht vorstellen, dass diese Menschen nicht ausreichend lesen oder schreiben können.“

Zur Benachteiligung im Sinne von *Underpolicing* werden die inneren Barrieren für die geringe Literalisierten beispielsweise im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt. Diese setzen nämlich voraus, dass die Polizei von Gefährdungen Kenntnis erhält und die Beamtinnen und Beamten das Geschehen – in der Regel aufgrund von Informationen der Betroffenen – hinreichend durchdringen und beurteilen können. Geringe Literalisierung kann daher etwa im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsgebote, Ingewahrsamnahmen oder die Unterstützung bei der Beantragung einer gerichtlichen Schutzanordnung erschweren oder sogar verhindern.

3.3 Institutionelle Diskriminierung

Polizeiarbeit beruht zwar zu großen Teilen auf „Gesprochenem“, aber es gibt fast durchgängig schriftliche Parallelschritte. So können Strafanzeigen schriftlich oder mündlich erfolgen (§ 158 StPO). Mündliche Anzeigen sind jedoch von der Polizei zu beurkunden, d.h. sie muss die Angaben zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat schriftlich zusammenfassen. Bei Antragsdelikten kann nur bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft der Antrag zu Protokoll gegeben werden, ansonsten muss er schriftlich erfolgen.

Abgesehen davon, dass Polizeibeamtinnen und -beamte aus arbeitsökonomischen Gründen schriftliche Anzeigen bevorzugen und geringe Literalisierte, die mündlich anzeigen möchten, in einen mit einem Offenbarungsrisiko verbundenen Erklärungsdruck geraten können, ist für sie der Übergang von Gesprochenem zu Schriftlichem grundsätzlich problematisch. Beispielsweise können sie protokollierte Anzeigen, Vernehmungen und Befragungen nicht sinnentnehmend lesen. Sie sind auf „Verlesen“ angewiesen und können nicht unmittelbar prüfen, ob und wie ihre Sicht bzw. ihr Anliegen aufgenommen worden ist. Sie sind daher nicht in der Position, Missverständnisse frühzeitig auszuräumen. Polizistinnen und Polizisten erleben dies möglicherweise als Reibung. Da die eigentliche Ursache – die geringe Literalität – getarnt wird, führen sie dies möglicherweise auf geringe Kooperationsbereitschaft oder sogar Feindseligkeit zurück.

Verstehens- und Verständnisbarrieren entstehen auch dadurch, dass wenig passende Sprachwelten aufeinandertreffen. Geringe Literalisierte bilden häufig kurze Sätze, benutzen selten Wörter zur chronologischen Einordnung und verzichten überwiegend auf ausführliche und detaillierte

Beschreibungen von Situationen und Erlebnissen.⁸ Damit fehlt Substanz für den Transfer ins Geschriebene. Polizeisprache ist dagegen mit Fremdwörtern, Spezialvokabular und Abkürzungen gespickt und Verweise auf die Rechtslage sind häufig. Gering Literalisierte dürften Polizeisprache vielfach als Spezialsprache erleben, die sie selbst gesprochen kaum erschließen können.

„Ich bin auch schon mal mitgegangen zum Verhör ... Und dann bin ich halt tatsächlich dazwischen gegangen ... es waren zu viele Fremdwörter, zu viele Fachausdrücke. Und die Fragen waren teilweise so verwurschtelt gestellt, dass meine Klienten damit nicht mehr klarkamen.“

Die Annahme, dass für gering Literalisierte Nachteile bei der Erstattung von Strafanzeigen und damit Barrieren für die Ahndung erlittenen Unrechts bestehen, ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, aber plausibel. Ein derzeit nicht näher bestimmbarer, aber substanzieller Teil des sogenannten Dunkelfelds wäre folglich nicht auf eine freie Entscheidung der Betroffenen, sondern auf Diskriminierung zurückzuführen.

3.4 Kontroll- und Beschwerdebarrieren

Interaktionen zwischen Polizistinnen und Polizisten auf der einen und Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite unterliegen generell einem Machtgefälle. Ohne Spezialkenntnisse lässt sich „aus dem Stand“ kaum nachvollziehen, ob sich Polizeibeamtinnen und -beamte innerhalb des bindenden normativen Rahmens bewegen, ob sie „überziehen“ oder ungerechtfertigt untätig bleiben. Aber die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich vorzuinformieren, nachzufragen und das polizeiliche Verhalten im Nachhinein zu prüfen.

Für gering Literalisierte ist diese Machtasymmetrie deutlich größer. Sie können Polizei-Schriftliches nicht erschließen und das gezielte Erkennen, Zusammentragen und Bewerten relevanter Informationen – etwa durch die Nutzung des Internets – kann sie leicht überfordern. Die Folge ist eine eingeschränkte Kontrollkompetenz.

Beschwerden gegen polizeiliche Handlungen und Entscheidungen sind ein wichtiges Mittel, um diese im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdemacht gering Literalisierter vergleichsweise klein ist.

Anmerkungen

- 1 Prof. Dr. Claudius Ohder (claudius.ohder@hwr-berlin.de) ist Professor für Kriminologie und hat bis 2022 am Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gelehrt. Er forscht zu Themen mit Polizeibezug.
- 2 Prof. Dr. Birgitta Sticher (birgitta.sticher@hwr-berlin.de) ist seit 1989 Professorin für Psychologie und Führungswissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie ist Direktorin des Forschungsinstituts für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin).
- 3 Grottlüschen, A.; Riekman, W. (Hg.) (2012): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. - Level-One Studie. Münster.
- 4 Grottlüschen, A.; Buddeberg, K. (Hg.) (2020): LEO 2018: Leben mit geringer Literalität. Bielefeld.

„Wenn sich Klienten herablassend behandelt fühlen, frage ich nach: ‚Habt ihr euch die Dienstnummer geben lassen?‘ Nein, das haben sie sich natürlich nicht getraut, und dann verläuft es letztendlich im Sande. Für sie sind Polizisten massive Respektspersonen.“

4 Lösungsansätze

Für gering Literalisierte, das sind in Deutschland über 6 Millionen Menschen, bestehen in erster Linie mittelbare Diskriminierungsrisiken aufgrund institutioneller Gegebenheiten, Routinen im polizeilichen Handeln wie auch rechtlicher Vorgaben, die für deren Einschränkungen und Bedarfe „blind“ sind. Es gilt, ihren Zugang zu polizeilichen Leistungen wie die Gewährung von Schutz etwa bei häuslicher Gewalt oder bei der Aufnahme von Strafanzeigen und -anträgen auf persönlicher und institutioneller Ebene zu erleichtern.

- ▶ Gute Ansatzpunkte bieten die Verwendung leichter Sprache, durchgehende Alternativen zu schrift(sprach)licher Kommunikation und das Bereitstellen zielgruppenspezifischer Informationen.⁹ In der Praxis werden die Möglichkeiten bisher nicht ausgeschöpft. Einige Landespolizeien, die Bundespolizei und das BKA bieten auf ihren Homepages die Wahlmöglichkeit „leichte Sprache“. Wo dies der Fall ist, fehlt jedoch die erforderliche Tiefe, da man nach wenigen weiterführenden Links auf die regulären Seiten zurückgeführt wird.
- ▶ Für gering Literalisierte sollten Möglichkeiten eröffnet werden, ihre unzureichende Lese- und Schreibkompetenz in Interaktionen mit der Polizei offen zu legen. Das vermeidet Missverständnisse und kann auch auf Seiten der Beamtinnen und Beamten Frustrationen verhindern. Dies wird aber nur gelingen, wenn gering Literalisierte keine unmittelbaren Diskriminierungen befürchten müssen und tatsächlich angemessene Unterstützung in Form von verständlichen mündlichen Erklärungen und Hinweisen erhalten.
- ▶ Voraussetzungen für einen akzeptierenden, unterstützenden Modus auf Seiten der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten ist Wissen um die Hintergründe geringer Literalisierung und den damit zusammenhängenden Verhaltensweisen, Ängsten und Nöten.¹⁰

5 Vgl. Grottlüschen, A. et al. (Hg.) (2023): Interdisziplinäre Analysen zur LEO Studie 2018 – Leben mit geringer Literalität: vertiefende Erkenntnisse zur Rolle des Lesens und Schreibens im Erwachsenenalter. in Edition ZfE, Band 14. Wiesbaden.

6 Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung e.V.: „Woran erkennen Sie das?“ (<https://alphabetisierung.de/informieren/institutionen-behoerden-aerzte-etc/woran-erkennen-sie-das/>). Abgerufen 11.12.2024.

7 Grund-Bildungs-Zentrum Berlin: Barrieren im Alltag, Vermeidungsstrategien und eingeschränkte Teilhabe. (<https://grundbildung-berlin.de/auswirkungen-von-analphabetismus/>). Abgerufen 11.12.2024.

8 S. Anmerkung 6.

9 Vgl. Antener, G. et al. (Hg.) (2024): Leichte Sprache. Grundlagen, Diskussionen und Praxisfelder, Stuttgart.

10 Vgl. Canadian Association of Chiefs of Police (Hg.) (2008): *Literacy Awareness Resource Manual for Police*. Ottawa.



Die „Grauen Wölfe“

Von Dr. Udo Baron, Hannover¹

1 Einleitung und Fragestellung

Es war das Achtelfinal-Spiel der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland. Die Türkei spielte gegen Österreich um den Einzug ins Viertelfinale des Turniers. Im Jubel nach seinem zweiten Treffer zum 2:1 formte der türkische Nationalspieler Merih Demiral plötzlich seine Hände so, dass Mittel- und Ringfinger dabei den Daumen berührten, während der Zeige- und der kleine Finger in Nachahmung von Wolfszähnen nach oben zeigten. Demiral hatte mit seinen Fingern den Kopf eines Wolfes dargestellt. Es handelte sich dabei nicht um irgendeinen beliebigen Tierkopf, sondern um den „Bozkurt“, den „Grauen Wolf“. Demiral hatte den „Wolfsgruß“ geformt, das bekannteste Erkennungszeichen der rechts-extremistischen türkischen „Idealistenbewegung“ („Ülkücü“-Bewegung), besser bekannt als die „Grauen Wölfe“.² Dieser aus einem alttürkischen Mythos stammende Wolf soll Stärke und Aggressivität der Bewegung, aber auch Tapferkeit, Radikalismus und Heroismus symbolisieren und steht symbolisch für die Militanz der Bewegung.³ Anhängerinnen und Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung werden deshalb auch als „Graue Wölfe“ („Bozkurtlar“) bezeichnet. Dadurch, dass Demiral nach dem Spiel ein Bild mit seinem Torjubel in den Sozialen Medien einstellte, verdeutlichte er, dass er den „Wolfsgruß“ nicht zufällig gezeigt hatte. Die UEFA bewertete das Verwenden des „Wolfsgrußes“ als „unangemessenes Verhalten“ und sperrte daraufhin den türkischen Nationalspieler für zwei Länderspiele. Während einige türkische Fußballfans das Zeigen des „Wolfsgrußes“ kritisierten, provozierten vor allem im Viertelfinalspiel gegen die Niederlande zahlreiche türkische Fans gezielt mit diesem Symbol.⁴

Der Vorfall rund um Demiral reiht sich ein in eine Reihe von Provokationen rechtsextremer und ultranationalistischer Türkeistämmiger in Deutschland. So hat sich beispielsweise der ehemalige deutsche Fußballnationalspieler und Träger des Integrationspreises, Mesut Özil, die bekanntesten Symbole der „Grauen Wölfe“, den heulenden Wolf und eine Flagge mit drei Halbmonden, demonstrativ auf seine Brust tätowieren lassen.⁵ Wer aber sind die „Grauen Wölfe“? Welchen politisch-ideologischen Hintergrund haben sie? Wie sind sie organisatorisch aufgestellt? Welche Ziele verfolgen sie? Wie sind sie parteipolitisch angebunden? Diesen Fragen widmet sich der folgende Aufsatz.

2 Ideologie der „Grauen Wölfe“

Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ bzw. der „Ülkücü“-Bewegung bildete sich Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei heraus. Sie ist historisch geprägt und basiert unter anderem auf den Erinnerungen an das zwischen 1299 und 1922 existierende Osmanische Reich. Ausgangspunkt der politischen Ideologie der türkischen Rechtsextremisten ist ein sog. „idealistischer Nationalismus“, welcher von einem ausgeprägten Nationalismus und Rassismus gegenüber allen nicht-türkischen Bevölkerungsteilen

bestimmt wird.⁶ Das ideologische Fundament der „Ülkücü“-Lehre geht auf den Gründer der Bewegung, Alparslan Türkeş, und dessen Neun-Strahlen-bzw. Neun-Lichter-Doktrin aus dem Jahre 1965 zurück. Sie vereint extremen Nationalismus und islamische Frömmigkeit bei gleichzeitiger Ablehnung von Kommunismus und Kapitalismus. Die Strahlen symbolisieren die Theorien des Nationalismus, Idealismus, Moralismus, traditionelle Wissenschaftlichkeit, Soziabilität, Förderung der Landwirtschaft, Freiheit und Individualismus, Volksnähe, Förderung der nationalen Industrie und der Technik.⁷ Vor diesem Hintergrund kommt der Niedersächsische Verfassungsschutz zu dem Schluss, dass sich diese Doktrin als eine Lebensphilosophie versteht, nach der ihre Anhängerinnen und Anhänger zu leben haben.⁸ Die totale Identifikation mit der Nation, dem türkischen Staat sowie der Religion, dem Islam, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine rassistische Sichtweise bestärkt dabei das nationale Bewusstsein und führt zu einer türkisch-islamischen Synthese. Sie ist ein „Kernideologem des türkischen Rechtsnationalismus“, das den türkischen Nationalismus mit islamischen Werten verbindet und von der Vorstellung der Untrennbarkeit von türkisch-nationalen und islamischen Bestandteilen in der türkischen Geschichte ausgeht.⁹ Um die nationale Einheit zu stärken, bildete sie sich in den 1970er- und 1980er-Jahren heraus und betonte dabei vor allem die kulturelle und religiöse Identität der Türken.¹⁰

Aus der Synthese von Nation und Religion leitet sich der Gedanke des Panturkismus und Turanismus ab, der ein ethnisch homogenes „Großtürkisches Reich“¹¹ für alle Turkvölker auf der Grundlage des Islam errichten möchte, den sog. „Turan“. Danach soll ein Volk, das Türkentum, mit einer Sprache, dem türkischen, unter den drei Halbmonden auf dem Territorium eines „Großtürkischen Reichs“ unter türkischer Vorherrschaft regieren. Zu den wichtigsten Elementen gehört dabei die Überhöhung des Türkentums, des türkischen Charakters und des Kampfes gegen Separatisten.

Dem Turanismus voraus ging im Zuge der Zerfallserscheinungen des Osmanischen Reiches der Panturkismus bzw. Turkismus. Diese Ideologie behauptet die rassistische, historische und moralische Einheit und Überlegenheit aller Turkvölker. Ihr Ziel war es, einen alle türkischen Völker umfassenden Nationalstaat zu gründen. Im Gegensatz zum Turkismus, der sich ausschließlich auf die Turkvölker beschränkte, umfasst der Turanismus auch die finno-ugrischen und mongolischen Völker. Geografisch zielt das ersehnte Reich „Turan“ auf das heutige Zentralasien, die Mongolei und Tatarstan.

Neben Nationalismus und Islamismus bildet der Antikommunismus die dritte Säule im Weltbild der Ülkücü-Bewegung. Er war und ist die Klammer zwischen ultranationalistischem Idealismus und der Staatsideologie.¹²

Die „Grauen Wölfe“ leben nach einem totalitären Normverständnis, nach dem das Türkentum allen anderen Nationalitäten und Kulturen übergeordnet sei. Menschen anderer Ethnien oder anderer Minderheiten werden daher weder akzeptiert noch respektiert. Ein ausgeprägtes „Freund-Feind-Denken“ führt dazu, dass Kurden, Juden, Christen, Armenier, Araber, Griechen, Kommunisten, Freimaurer, Israelis bzw. „Zionisten“, die

EU, der Vatikan und die Vereinigten Staaten als Feinde betrachtet werden. Hass und Gewalt gegenüber diesen „fremden Gruppierungen“ gelten als legitim. In der Praxis folgt daraus eine ständige Gewaltbereitschaft gegenüber den „Feinden“, die insbesondere bei der jungen Anhängerschaft und im Internet zu Tage tritt.¹³

Vor diesem Hintergrund wird das Vorgehen der türkischen Armee in den kurdisch besiedelten Gebieten in Nordsyrien und im Nordirak von den „Grauen Wölfen“ generell unterstützt. Sie hoffen, dass dadurch die Autonomiegebiete an der türkischen Südgrenze beseitigt werden und somit keine Bedrohung mehr für die Souveränität und Integrität des türkischen Staates darstellen. Die Folge waren und sind stetige Spannungen zwischen „Grauen Wölfen“ und den Kurden der „Arbeiterpartei Kurdistans“ („Kurmandschi Partiya Karkerên Kurdistanê“; PKK).¹⁴

Neben Nationalismus und Rassismus stößt man bei den „Grauen Wölfen“ auf einen vor allem israelbezogenen Antisemitismus, der sich u.a. in antisemitischen Verschwörungstheorien und antisemitischer Propaganda seine Bahnen bricht. Auch eine antidemokratische Grundhaltung mit gezielter Propaganda gegen „Linke“, Sozialisten, Kommunisten sowie demokratische Institutionen gehört zur typischen Denkweise der Ülkücü-Bewegung.¹⁵

In den meisten „Idealistenvereinen“ (Ülkücü Ocakları) wird ein Eid geleistet, der sog. Ülkücü-Schwur (Ülkücü Yemini) oder „Idealisten“-Schwur. Er fasst das Weltbild der „Grauen Wölfe“ wie folgt zusammen: „Bei Allah, dem Koran, dem Vaterland, der Fahne wird geschworen. Meine Märtyrer, meine Frontkämpfer [Veteranen] sollen sicher sein. Wir, die idealistische türkische Jugend, werden unseren Kampf gegen Kommunismus, Kapitalismus, Faschismus, Zionismus und jegliche Art von Imperialismus fortführen. Unser Kampf geht bis zum letzten Mann, bis zum letzten Atemzug, bis zum letzten Tropfen Blut. Unser Kampf geht weiter, bis die nationalistische Türkei, bis der Turan erreicht ist. Wir, die idealistische türkische Jugend, werden nicht zurückschrecken, nicht wanken [zusammenbrechen], (sondern wir werden unsere Ziele) erreichen, erreichen, erreichen. Möge Allah die Türken schützen und erhöhen. Amen.“¹⁶

3 Struktur der „Grauen Wölfe“ in Deutschland

Die „Grauen Wölfe“ sind eine auf autoritäre Strukturen und bedingungslose Gefolgschaft ausgerichtete Bewegung. Ihr Gründer Alpaslan Türkeş wird auch heute noch als „Führer“ („Başbuğ“) verehrt.¹⁷ Der Verfassungsschutzverbund rechnet in Deutschland etwa 12.100 Personen der „Ülkücü“-Bewegung und ihrer Ideologie zu. Der überwiegende Teil – etwa 10.500 Anhänger – ist in Vereinen organisiert, die wiederum unter dem Dach größerer Verbände zusammengeschlossen sind.¹⁸ Mehrere Dachverbände vertreten in Deutschland in unterschiedlicher Ausprägung die „Ülkücü“-Ideologie. Nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz handelt es sich bei ihnen zum Teil um „Auslandsorganisationen extrem nationalistischer türkischen Parteien“.¹⁹

Der größte Dachverband ist die 1978 gegründete „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF).²⁰ Sie versteht sich als die Auslandsvertretung der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“; MHP) und vertritt hierzulande deren Interessen. Sie gilt als die Urganisation der rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung. Die ADÜTDF verehrt Türkes, pflegt eine Anti-EU-Rhetorik und agitiert vehement gegen die PKK.²¹

Die ADÜTDF mit Sitz in Frankfurt am Main teilt sich organisatorisch in Deutschland in mehrere Bölge (Gebiete) auf. Auf europäischer Ebene existiert der Dachverband „Türkische Konföderation in Europa“ („Avrupa Türk Konfederasyonu“, ATK). Er besteht aus der ADÜTDF und neun weiteren nationalen Vereinigungen.²²

Ein weiterer Dachverband der „Ülkücü-Bewegung“ ist die „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa“ („Avrupa Türk Islam Birliği“, ATİB) mit Sitz in Köln. Sie hat sich 1987 von der ADÜTDF abgespalten, ohne dass jedoch eine ideologische Neuausrichtung erfolgt wäre. Die ATİB steht für einen stärker islamisch-religiös orientierten Teil der „Ülkücü“-Bewegung und versteht sich als islamisch orientierter Flügel der „Grauen Wölfe“. Organisatorisch ist die ATİB an keine Partei in der Türkei direkt angebunden. Stattdessen sucht sie die Nähe zu deutschen wie auch türkischen Verbänden und Einrichtungen. Dabei zeigt sich die ATİB stark um gesellschaftliche Akzeptanz und Mitsprachemöglichkeiten bemüht und ist beispielsweise als Gründungsmitglied des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.“ auch mit einem Mitglied in dessen Vorstand vertreten.²³

Die „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF) versteht sich als die Europaorganisation der extrem nationalistischen türkischen „Partei der Großen Einheit“ (BBP). Bei ihr handelt es sich um eine noch stärker islamisch ausgerichtete Abspaltung der MHP.²⁴ Ihre Ideologie eines extrem übersteigerten und islamisch geprägten Nationalismus mit rechtsextremistischen Ausprägungen richtet sich gleichermaßen gegen ethnische wie gegen religiöse Minderheiten.

Der Gedanke der „türkisch-islamischen Synthese“ ist für die ANF primäres Identifikationsmerkmal und zugleich eine deutliche Abgrenzung gegenüber Andersgläubigen. Ein „wahres Türkentum“ sei demnach nur in Verbindung mit dem Islam möglich. Das Streben nach der Vereinigung aller Turkvölker in einem homogenen Staat „Turan“ gehört genauso zur politischen Agenda wie die Erschaffung einer neuen „Weltordnung“ („Nizâm-ı Âlem“) mit der Vision der Weltherrschaft des Islam unter türkischer Führung.²⁵

Generell bemühen sich alle Dachverbände nach außen hin um ein gemäßigtes Auftreten. Ihre Mitglieder verzichten aus diesem Grunde ganz überwiegend auf öffentliche Hassreden oder sonstige Straf- und Gewalttaten. Zugleich sind sie bemüht, sich vom politischen Gegner nicht provozieren zu lassen.

Neben den Dachverbänden gibt es zudem noch eine aus vorwiegend jüngeren Aktivisten bestehende unorganisierte Szene der „Grauen Wölfe“. Sie vermitteln ihre rechtsextremistische Ideologie überwiegend über die sozialen Medien und leben dort ihre meist rassistischen oder antisemitischen Feindbilder offen aus. Häufig sind auch Selbstinszenierungen mit Waffen oder andere Drohhgebärden festzustellen, die Stärke, Überlegenheit und Wehrhaftigkeit ausdrücken sollen. Beim Aufeinandertreffen mit politischen Gegnern, etwa im Rahmen von Demonstrationen, zeigt sich vor allem das hohe Gewaltpotenzial der unorganisierten Szene.²⁶

Immer wieder kommt es darüber hinaus seitens türkischer Rechtsextremisten zu Versuchen, ultra-nationalistische Rockerclubs ins Leben zu rufen. So hatte sich etwa der 2018 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) verbotene Boxclub „Osmanen Germania“ 2015 in Deutschland als türkisch-nationalistische Rockergruppe gegründet. Anhänger der Osmanen Germania waren u.a. auch als Ordner auf Demonstrationen der „Grauen Wölfe“ und bei Pro-Erdogan-Demonstrationen aufgetreten.²⁷ Standen bei diesen meistens allgemeinkriminelle Aktivitäten im Vordergrund, so propagierte die rockerähnliche Vereinigung „Turan e.V.“ bis zu ihrer Selbstaflösung im Jahr

►►► Die „Grauen Wölfe“

2018 primär die rechtsextremistische „Ülkücü“-Ideologie. Dabei handelte es sich um Aktivistinnen und Aktivisten, die einzeln oder in kleinen Strukturen rechtsextremistische Bestrebungen entfalten. Insbesondere im Internet und den sozialen Netzwerken sind rechtsextreme Symbolik, Mobilisierung und Hetze festzustellen. Die Sozialen Medien sind hier „allen voran für in Deutschland geborene und aufgewachsene türkischsprachige Jugendliche eine wichtige Plattform. In dieser Szene steht nicht die Anbindung an eine Partei im Vordergrund, sondern lediglich eine loyale Grundeinstellung gegenüber nationalistischen, rassistischen Denkmustern und Parteiarbeit in der Türkei. Aktuelle Ereignisse in der Türkei werden über die Sozialen Medien wie Instagram, Facebook oder TikTok thematisiert. Dabei wird insbesondere mit kurdischstämmigen Türken über reale, aber auch Fake-Accounts kommuniziert, beleidigt und gestritten“, schreibt der Niedersächsische Verfassungsschutz in seinem Jahresbericht 2023.²⁸

Um den patriotischen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu fördern, organisieren die regionalen Vereine der „Ülkücü“-Bewegung regelmäßige Treffen zu bestimmten Anlässen. Kulturelle und familiäre Feste sowie nationale oder religiöse Feierlichkeiten stehen dabei im Mittelpunkt. So werden z. B. seit Jahren Gedenkveranstaltungen für Türkes ausgerichtet²⁹, insbesondere sein Todestag am 4. April wird in den Vereinen entsprechend gewürdigt. Mit solchen Veranstaltungen soll nach innen das ideologische Gedankengut gefestigt und das Gemeinschaftsgefühl gestärkt werden. Zu bedeutenden Festtagen, wie z. B. dem religiösen Fastenbrechen oder zum Zuckerfest, werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eingeladen. Damit soll ein vermeintlich enges soziokulturelles Zusammenleben suggeriert und ein Eindruck von Normalität nach außen erzeugt werden.³⁰

Im Niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2024 heißt es hierzu: „Seit Jahren wird deutlich, dass der beschriebene Aktivismus zwar vordergründig kulturell und religiös geprägt ist; es schwingt in der Regel aber eine Überhöhung des türkischen Nationalismus mit, z. B. durch die Ausgestaltung der Räumlichkeiten mit Flaggen und Symbolen sowie durch die ausgewählte Musik. Veranstaltungen dieser Art zeigen, dass die Vereine zwar bemüht sind, sich nach außen als sozial und engagiert darzustellen. Sie versuchen aber auch, unter Außerachtlassung demokratischer Grundprinzipien, das Wohl und den Schutz der kulturellen und religiösen Werte beizubehalten, nationalistische Werte

hervorzuheben und die Anhänger, insbesondere die Jugendlichen, an sich zu binden und im Sinne der ‚Ülkücü‘-Ideologie zu sozialisieren.“³¹

4 MHP – der parlamentarische Arm der „Grauen Wölfe“

Der parlamentsorientierte Teil der „Ülkücü“-Bewegung organisierte sich zunächst in der 1958 gegründeten national-konservativen „Republikanischen Bauern-Volkspartei“ („Cumhuriyetçi Köylü Millet Partisi“; CKMP). Türkes und seine Anhängerschaft gewannen in der Partei schnell an Einfluss. 1969 setzten sie die Umbenennung in „Milliyetçi Hareket Partisi“ (MHP), türkisch für „Partei der Nationalistischen Bewegung“, durch. Die Fahne der Partei wurde in drei auf den Rücken gekehrte Halbmonde auf rotem Hintergrund und somit in die offizielle Flagge des Osmanischen Reiches geändert. Bald schon übernahm Türkes die Führung der MHP und gab ihr in kürzester Zeit eine turkistische und antikommunistische Stoßrichtung. Die MHP wurde so zum parlamentarischen Arm der „Ülkücü“-Bewegung.³² Die MHP ist somit quasi eine „Urgeneration“ der „Ülkücü“-Bewegung.

Mit dem Aufbau paramilitärischer Strukturen und militanter „Ülkücü“-Vereine begann die MHP bereits ab 1968. In den 1970er-Jahren unterhielt sie paramilitärische Strukturen und Organisationen, die sie auch in Form von Attentaten auf linksliberale Intellektuelle und Gewerkschafter einsetzte. In dieser Zeit orientierte sie sich ideologisch am Turkismus und am Turanismus und stellte sich militant antikommunistisch und antisozialistisch auf. Die MHP verfolgte dabei eine Strategie der sog. drei Stufen: die Eroberung der Straßen, die Eroberung des Staates und die Eroberung des Parlaments. Militante Jugendgruppen und paramilitärische Kommandos der „Grauen Wölfe“ versuchten seitdem mit Terror und Gewalt die Straße für die MHP mit dem Ziel zu erobern, in der Türkei einen Bürgerkriegszustand zu schaffen, der letztendlich die MHP an die Macht bringen sollte.³³

Danach beteiligte sie sich an zwei Mitte-Rechts-Regierungen der sog. „Nationalistischen Front“. Nach dem Militärputsch 1980 wurde die MHP ebenso wie alle anderen Parteien verboten. Ihre Anhänger gingen in der als Ersatz für die MHP gegründeten „Nationalistischen Arbeitspartei“ („Milli Çalışma Partisi“; MÇP)



REZENSION

Kölbel/Walther, **Audiovisuelle Vernehmung im Ermittlungsverfahren. 1. Auflage 2024**

Mit dem vorliegenden anwenderorientierten Handbuch wird ein Überblick über die Theorie und Praxis der audiovisuellen Vernehmung gegeben.

Durch ein versiertes Autorenteam um Prof. Dr. Ralf Kölbel und Prof. Dr. Eva Walther werden insbesondere die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sowie die Chancen und Herausforderungen behandelt, die mit ihrem Einsatz verbunden sind. Ein besonderes Augenmerk wird auf mögliche Fehlerquellen gelegt. Dabei werden insbesondere psychologische Aspekte der Vernehmungssituation berücksichtigt. Im Vorwort halten die Herausgeber ein eindringliches

Plädoyer für die Anwendung der audiovisuellen Vernehmung, da sie nach ihrer Überzeugung für Transparenz sorgt und damit das Vertrauen in den Ermittlungsprozess, die Polizei als hoheitlich handelnde Institution sowie letztlich den demokratischen Rechtsstaat fördert.

Das Buch richtet sich an die polizeiliche, justizielle und anwaltliche Strafrechtspraxis, aber auch an Studierende der Polizei, Rechtswissenschaften und Psychologie.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:

Titel:

Auflage:

Format:

Preis:

ISBN:

Verlag:

**Ralf Kölbel, Eva Walther
Audiovisuelle Vernehmung im
Ermittlungsverfahren**

1. Auflage 2024

279 Seiten, 12,5 x 18,5 cm, Softcover

32,00 Euro

978-3-7832-4064-1

Verlag C.F. Müller GmbH

auf. 1992 nahm die MÇP aber ihren alten Namen MHP wieder an und unterstützte die konservativ-sozialdemokratischen Regierungen Demirel und Ciller. 1993 spaltete sich die „Große Einheitspartei“ („*Büyük Birlik Partisi*“; BBP) als extrem nationalistische und zugleich stark am Islam ausgerichtete Partei von der MHP ab. Zugleich rückte Türkes in seiner Partei immer mehr den Islam in den Mittelpunkt seiner Agitation, so dass sich die Islamisierung der Bewegung in den 1980er-Jahren verstärkt fortsetzte. Weltanschaulich wandelte sich die MHP dadurch von einer ultranationalistischen zu einer globalisierungsskeptischen, nationalistischen Partei. Nach dem Tod Türkeş 1997 entschied sich die MHP unter ihrem neuen Vorsitzenden Devlet Bahçeli für ein etwas moderateres Auftreten. Straßengewalt wurde von der Partei nun nicht mehr offen propagiert. Seit 2018 befindet sich die MHP mit ihren heutzutage knapp 490.000 Mitgliedern im Wahlbündnis „*Volksallianz*“ mit der regierenden neosmanischen „*Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung*“ („*Adalet ve Kalkınma Partisi*“; AKP). Mit der MHP stellt die AKP unter Präsident Recep Tayyip Erdoğan die Mehrheit in der Großen Nationalversammlung.³⁴

5 Ausblick

Welche Wirkung Demirals Wolfsgruß in manchen Teilen der Türkei erzielte, wird am Beispiel der westtürkischen Stadt Bolu deutlich. Sie ist die Heimat von Merih Demiral. Der dortige Bürgermeister hat Demiral zu Ehren kürzlich eine Statue des Nationalspielers im Nationaltrikot und den Wolfsgruß zeigend eingeweiht. Der türkische Nationalspieler hatte zuvor der Aktion zugestimmt, so der Bürgermeister.³⁵ Demiral rechtfertigte bei dieser Gelegenheit zudem seine Wolfsgruß-Geste auch im Nachhinein. Zugleich hofft er, „*dass es noch mehr Gelegenheit gibt, diese Geste zu zeigen*“³⁶.

Diese Entwicklung zeigt, dass Demirals Wolfsgruß bei der EM ebenso wenig dem Zufall geschuldet war wie der einiger türkischer Fans im darauffolgenden Spiel. Vielmehr handelte es sich in beiden Fällen um ein bewusstes Statement türkischer Nationalisten und eine gezielte Provokation. Zugleich lässt der Fall Demiral erkennen, dass die Prinzipien des „*Übervaters*“ Türkes

Anmerkungen

- 1 Dr. Udo Baron ist seit 2008 als Referent für den Bereich Linksextremismus und seit 2021 auch für den Bereich Extremismus mit Auslandsbezug im Niedersächsischen Verfassungsschutz zuständig.
- 2 Vgl. Norddeutscher Rundfunk, Wolfsgruß: UEFA ermittelt gegen türkischen Spieler Demiral vom 3.7.2024, in: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Wolfsgruss-UEFA-ermittelt-gegen-tuerkischen-Spieler-Demiral,wolfsgruss106.html (gel. am 7.11.2024).
- 3 Vgl. Yasar Aydin, Die Geschichte und Gegenwart der Ülkücü-Bewegung. Zwischen Ultranationalismus und Staatsräson, säkularem Turkismus und Islamismus, in: „Graue Wölfe“. Türkischer Ultranationalismus in Deutschland, hrsg. v. Lobna Jamal/Yasar Aydin, Bonn 2022, S.15-36, S. 15.
- 4 Vgl. Deutschlandfunk, Türkische Fans zeigen den „Wolfsgruß“ während der Hymne vom 6.7.2024, in: <https://www.deutschlandfunk.de/tuerkische-fans-zeigen-wolfsgruss-waehrend-der-hymne-102.html> (gel. am 7.11.2024).
- 5 Vgl. tagesschau, Warum Özils Tattoo ein Problem ist vom 25.7.2023, in: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/graue-woelfe-112.html> (gel. am 7.11.2024).
- 6 Kemal Bozay, Graue Wölfe – eine der größten rechtsextremen Organisationen in Deutschland vom 19.8.2024, in: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-eine-der-groessten-rechtsextremen-organisationen-in-deutschland/> (gel. am 26.8.2024).
- 7 Vgl. Aydin (Anm. 3), S. 24.
- 8 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2023, Hannover 2024, S. 310f.
- 9 Bozay (Anm. 6).
- 10 Ebenda.
- 11 Das „*Großtürkische Reich Turan*“ soll folgende Regionen umfassen: Altai, Aserbaidshchan, Baschkortostan, Chakassien, Dagestan, Gagausien, Kabardino-Balkarien, Karakalpakstan, Karatschai, Kasachstan, Kirgistan, Krim, Nordzyprien, Ostturkistan, Tataristan, Tschuwaschien, Turkmenistan, Tuwa, Türkei, Usbekistan und Yakutistan.
- 12 Vgl. Aydin (Anm. 3), S. 24.
- 13 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm.8), S. 311.
- 14 Vgl. ebenda, S. 315f.

auch viele Jahre nach seinem Tod nicht nur weiterhin gelten, sondern auch befolgt werden.

Der Fall Demiral und die Reaktion der „*Ülkücü*“-Bewegung darauf lassen erahnen, wie groß diese Bewegung auch in migran-tischen Kreisen in Deutschland geworden zu sein scheint. Mittlerweile ist sie die größte rechtsextremistische Organisation in der Bundesrepublik. Die politischen Entwicklungen in der Türkei waren und sind für ihre Mitglieder ein wichtiger Impulsgeber. Die rassistische und nationalistische Ausrichtung der Vereine in Deutschland, die gerade seit der politischen Allianz zwischen AKP und MHP bei der Anhängerschaft zugenommen haben, verstärkt dabei eine Abkehr von jeglicher Integration. Die „*Grauen Wölfe*“ nutzen die Bundesrepublik weniger als Agitationsplatt-form, sondern vorwiegend als Rückzugsgebiet. Um diesen Status nicht zu gefährden, verzichten sie weitgehend auf die Anwen-dung von Gewalt. Aus diesem Grunde zeigen die Appelle der Vereine, Provokationen nicht in Gewalt ausarten zu lassen, bis-lang überwiegend ihre Wirkung. Die „*Grauen Wölfe*“ sind aber bemüht, Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen. Als Träger der extremistischen Ideologie fördern die Vereine zudem die grundsätzliche Bereitschaft einzelner Anhängerinnen und Anhänger, Gewalt und Provokationen gegen die vermeintlichen Feinde spontan auszuleben. Über die sozialen Medien versucht darüber hinaus insbesondere die freie Szene der „*Ülkücü*“-Bewe-gung Einfluss auf vor allem auf junge Menschen zu nehmen.

Seit dem 1.3.2019 sind in Österreich sowohl Zeichen der „*Grauen Wölfe*“ als auch der Wolfsgruß verboten. Ende 2020 kam es in Frankreich sogar zu einem Verbot der „*Ülkücü*“-Bewegung. Am 18.11.2020 verabschiedete der Deutsche Bun-destag einen von den Fraktionen von CDU/ CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN getragenen Antrag unter der Über-schrift „*Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einfluss der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen*“. Der Antrag spricht sich für dafür aus, ein Verbot der Vereine der „*Ülkücü*“-Bewegung in Deutschland aufgrund ihrer militanten, gewaltbereiten Aktivi-täten in Europa und Deutschland zu prüfen. Die Entscheidung der Bundesregierung steht bis heute aus.³⁷

Bildrechte: Kay Herschelmann.

15 Vgl. ebenda, S. 310f.

16 Ülkücü-Schwur, abgedruckt bei: Kemal Bozay, Graue Wölfe – eine der größten rechtsextremen Organisationen in Deutschland vom 19. August 2024, in: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-eine-der-groessten-rechtsextremen-organisationen-in-deutschland/> (gel. am 26.8.2024).

17 Bozay (Anm. 6).

18 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Türkischer Rechtsextremismus - Die „*Grauen Wölfe*“ in Deutschland vom September 2023, in: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/hintergruende/DE/auslandsbezogener-extremismus/tuerkischer-rechts-extremismus-in-deutschland.html#doc1282226bodyText2> (gel. am 26.8.2024).

19 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2023, Berlin Juni 2024, S. 280.

20 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm. 8), S. 311f.

21 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (Anm. 19), S. 279f.

22 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm. 8), S. 312f.

23 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (Anm. 19), S. 281.

24 Weitergehende Informationen zur MHP siehe Kapitel 4.

25 Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (Anm.19), S. 282.

26 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm. 8), S. 312f.

27 Bozay (Anm. 6).

28 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm. 8), S. 313f.

29 Bozay (Anm. 6).

30 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Anm. 8), S. 314f.

31 Vgl. ebenda, S. 315.

32 Vgl. Aydin (Anm. 3), S. 19ff.

33 Vgl. Bozay (Anm. 6).

34 Vgl. Aydin (Anm. 3.), S. 29f.

35 Vgl. tagesschau, Wolfsgruß-Statue von Fußballer Demiral aufgestellt vom 4.10.2024, in: <https://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-wolfsgruss-demiral-100.html> (gel. am 14.10.2024).

36 Ohne Autor, »*Hoffe auf noch mehr Gelegenheiten, diese Geste zu zeigen*« vom 3.7.2024, in: <https://www.spiegel.de/sport/fussball/em-2024-tuerkei-torschuetzemerih-demiral-rechtfertigt-umstrittenen-wolfsgruss-a-71d7ad36-3985-4426-b8e5-0b7e7cdfa198> (gel. am 5.11.2024).

37 Bozey (Anm. 6).



Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

1 Materielles Strafrecht

§ 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB – Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; hier jetzt ganz aktuell: K.O.-Tropfen sind KEIN gefährliches Werkzeug. Sollten Sie jetzt denken, darüber habe ich doch erst in der letzten Ausgabe (Die Kriminalpolizei 4/2024, S. 33) etwas gelesen, sagen wir: Glückwunsch, genauso war es. Jedoch hat sich nach Drucklegung der letzten Ausgabe der BGH höchstrichterlich zu den K.O.-Tropfen geäußert und konträr zu den bisherigen LG-Entscheidungen positioniert:

Sog. K.O.-Tropfen stellen weder für sich genommen, noch bei Verabreichung in einem Getränk, in das sie vorher mit einer Pipette hineingetropt wurden, ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB dar. Bei einem „Werkzeug“ handele es sich um einen Gegenstand, der nur ein „fester Körper“ sein könne, Flüssigkeiten (hier Gamma-Butyrolacton (GBL)-Tropfen) und Gase haben keine feste Form und sind daher keine Gegenstände; ihnen könne damit auch keine Werkzeugqualität zukommen. (BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24)

§§ 273 Abs. 1 Nr. 1, 303 StPO – Verändern von amtlichen Ausweisen; Sachbeschädigung; hier: Übermalen des Fotos. Der Angeklagte (A) und seine Freunde tranken in wechselnder Besetzung lange in einer der Wohnungen erhebliche, nicht näher zu ermittelnde Mengen Alkohol. Der A betrachtet Ausweisdokumente als Bestandteil eines Systems, das täglich Menschen kontrolliert, diskriminiert und tötet. Er ließ es als Teil des gemeinsamen Herumalbens in der Gruppe zu, dass er oder einer der anderen Anwesenden auf seinem Personalausweis mit einem schwarzen alkohollöslichen Stift das Lichtbild bis auf die Augenpartie unkenntlich machte; sofern dies durch eine andere Person geschah, billigte er dies. Er wusste, dass der Ausweis in diesem Zustand seine Funktion, seine optische Identifizierung zu ermöglichen, verloren hatte. Er steckte den Ausweis in seinem betrunkenen Zustand lediglich wieder in seine Hosentasche. Zu diesem Zeitpunkt war die Steuerungsfähigkeit des A nicht ausschließbar erheblich vermindert, aber nicht aufgehoben. Als er am nächsten Tag an einer Demonstration teilnahm und die Polizei seine mündlich angegebenen Personalien überprüfen wollte, fand PM O bei einer Durchsichtung den unverändert beschmierten Personalausweis in der Hosentasche des A.

Das besondere subjektive Merkmal der Täuschungsabsicht im Sinne des § 273 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter eine andere Person zu einem irrtumsbedingten rechtserheblichen Verhalten veranlassen will. Daran fehlt es, wenn die Übermalung des Fotos eines Personalausweises derart offensichtlich ist, dass angesichts dieser niemand eine entsprechende Fehlvorstellung hätte entwickeln können. Für eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung durch Unterlassen durch das Zulassen des Bemalens des Ausweises fehlt es an einer Rechtspflicht des Ausweisinhabers zur Tatbestandsverhinderung. Eine solche folgt insbesondere nicht aus § 27 PauswG, der die Pflichten des Ausweisinhabers regelt. (KG Berlin, Beschl. v. 11.7.2023 – 2 ORs 23/23 – 121 Ss 100/23)

2 Prozessuales Strafrecht

§ 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO – Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten; hier: Abnahme von Fingerabdrücken beim Beschuldigten zur Entsperrung seines Mobiltelefons. § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO ermächtigt schon dem Wortlaut nach zur Abnahme von Fingerabdrücken beim Beschuldigten. Die Maßnahme hat der Beschuldigte als Passivmaßnahme zu dulden. Im Fall des Widerstands berechtigt die Norm die Anwendung von unmittelbarem Zwang, etwa durch Auflegen der Finger des Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor. Deshalb verletzt die Maßnahme weder die in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Selbstbelastungsfreiheit, noch den Kernbereich des fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK. Auch ist die Nutzung der festgestellten Fingerabdrücke für Zwecke des Entsperrens des Mobiltelefons des Beschuldigten als „ähnliche Maßnahme“ von § 81b Abs. 1 StPO umfasst.

§ 81b Abs. 1 StPO deckt lediglich die Verwendung der festgestellten Fingerabdrücke zur Entsperrung des Mobiltelefons. Davon unterschieden werden muss unweigerlich der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten selbst, welcher auf § 110 StPO zu stützen ist. (LG Ravensburg, Beschl. v. 14.2.2023 – 2 Qs 9/23 jug; OLG Bremen, Beschl. v. 8.1.2025 – 1 ORs 26/24)

§§ 94, 98, 110 StPO – Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken; Verfahren, Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; hier: Sicherstellung von Unterlagen zur Durchsicht in einem Strafverfahren; Verhältnismäßigkeit. Werden im Rahmen einer Durchsichtung Unterlagen nach §§ 94, 98 StPO zur Durchsicht nach § 110 StPO „mitgenommen“, ist grundsätzlich eine richterliche Beschlagnahme (§§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO) oder jedenfalls eine richterliche Bestätigung der Sicherstellung (§ 98 Abs. 2 StPO) erforderlich, bevor die Unterlagen ausgewertet werden dürfen.

Die Kriminalpolizei Nr. 1 | 2025

Rechtsgrundlage für die vorläufige Sicherstellung der asserierten Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht ist § 110 StPO. Da das Verfahren im Stadium der Durchsicht noch einen Teil der Durchsuchung nach § 102 StPO oder § 103 StPO bildet, kommt es für die Rechtmäßigkeit der richterlichen Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen. Sind sie nicht mehr gegeben, dann ist auch die Durchsicht als Teil der Durchsuchung nicht mehr zulässig. Es muss also weiterhin ein Anfangsverdacht bestehen und die Durchsicht zur Auffindung von Beweismitteln geeignet und verhältnismäßig sein.

Daher hat sich die Ermittlungsbehörde zügig an die Durchsicht der vorgefundenen, mitgenommenen Unterlagen mit dem Ziel zu machen, in angemessener Zeit potenziell Beweiserhebliches zu identifizieren und die Beschlagnahme herbeizuführen. Die übrigen Unterlagen sind wieder an den Betroffenen herauszugeben. Welche Dauer hierzu angemessen ist, hängt wesentlich von der Menge des zu überprüfenden Materials und der Schwierigkeit der Auswertung ab. Wegen außerordentlich umfangreicher Unterlagen sowie internationaler Bezüge des in diesem Fall streitigen Verfahrensgegenstandes mag eine Durchsicht innerhalb von 15 Monaten noch als hinnehmbar erscheinen; eine fast fünf Jahre währende Durchsicht, ohne dass der Richtervorbehalt beachtet und die erforderliche Beschlagnahmeanordnung erwirkt wurde, ist jedenfalls zu lang und damit unverhältnismäßig. (LG Stralsund, Beschl. v. 26.7.2022 – 26 Qs 45/21)

§§ 98, 110 StPO – Verfahren bei der Beschlagnahme; Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien; hier: Eilrechtsschutz zur Versiegelung eines Datenträgers. Eilrechtsschutz muss soweit wie möglich der Schaffung solch vollendeter Tatsachen zuvorkommen, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei endgültiger richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Ein Ermittlungsrichter verletzt den Anspruch des von einer Durchsuchung betroffenen Betreibers eines Online-Nachrichtenportals auf effektiven Rechtsschutz, wenn er dessen gestellten Eilantrag auf sofortige Versiegelung eines Umschlags, unter Berufung auf den journalistischen Quellenschutz (Beschlagnahmeverbot, § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO) selbst nach Ablauf mehrerer Monate nicht bescheidet. In dem Umschlag befand sich ein bei einer Durchsuchung sichergestellter digitaler Datenträger (USB-Stick), der gegen jede Einsichtnahme der Ermittlungsbehörden gesichert werden sollte. (BVerfG, Beschl. v. 26.6.2023 – 1 BvR 491/23)

§ 100b StPO – Online Durchsuchung; hier: Verwertbarkeit ANOM-Daten. Erkenntnisse aus der Auswertung des über den Kryptomessenger-Dienst ANOM geführten Chatverkehrs sind unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Verwendungsschranke des § 100e Abs. 6 StPO verwertbar; insbesondere liegt kein Fall der verdachtslosen Telekommunikationsüberwachung, der Tatprovokation oder des „Befugnis-Shoppings“ vor. Eine Beweisverwertung derart erlangter Daten ist demnach stets unzulässig, sofern diese den Kernbereich privater Lebensführung im Sinne von § 100d Abs. 2 Satz 1 StPO betreffen. Darüber hinaus dürfen die Erkenntnisse in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der überwachten Person nur zur Aufklärung des Verdachts einer Katalogtat im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden. Ferner sind die einschränkenden Voraussetzungen des § 100b Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO zu beachten, wonach die Straftat auch im Einzelfall besonders schwer wiegen und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des

Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein muss.

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Katalogtat im Sinne von § 100b StPO erfüllt sind, ist auf den Zeitpunkt der Verwendung der Beweisergebnisse abzustellen. Vor dem 1.4.2024 im Zuge der Überwachung der ANOM-Chats erlangte Erkenntnisse sind demnach nur verwertbar, wenn die betreffenden Delikte auch im Verwertungszeitpunkt noch den Anforderungen des § 100e Abs. 6 StPO genügen, wenn sie also auch nach Inkrafttreten des KCanG zum 1.4.2024 noch als Katalogtaten im Sinne von § 100b Abs. 2 StPO einzustufen sind.

Die Verwertung von Informationen, die aufgrund der Überwachung und Entschlüsselung von Kommunikationsvorgängen in den Kryptiersystemen SkyECC und ANOM durch Ermittlungsbehörden ausländischer Staaten erhoben und im Wege der Rechtshilfe erlangt wurden, erfüllt dann die Voraussetzung der strikten Verhältnismäßigkeit, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind. (OLG Hamm, Beschl. v. 8.10.2024 – 4 Ws 154/24; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 4.1.2024 – 3 Ws 353/23; OLG Stuttgart, Beschl. v. 23.9.2024 – 7 Ws 29/24; Hinweis: Entgegen beispielsweise OLG Frankfurt a.M. v. 13.06.2024 – 1 Ws 175/24; OLG Köln v. 6.6.2024 – 2 Ws 251/24; KG Berlin v. 30.4.2024 – 5 Ws 67/24; OLG München v. 19.10.2023 – 1 Ws 525/23; abschließend: Mit Urte. v. 9.1.2025 – 1StR 54/24 hat jüngst der BGH entschieden, dass ANOMChat-Daten zur Aufklärung schwerer Straftaten verwertet werden dürfen.)

§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO – Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen; hier: Verlesbarkeit von Observationsberichten. Der BGH lässt offen, inwieweit im Einzelfall der individuelle Urheber einer Urkunde ersichtlich sein muss, die eine Erklärung der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen enthält und die nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesen werden soll.

Werden durch die Strafverfolgungsbehörden in einem Bündel von Schriftstücken auch Observationsberichte mit einem namentlich unterschriebenen Vorblatt überreicht, wird so deutlich gemacht, auf wen die zugehörigen Berichte zurückzuführen sind. Dadurch wird belegt, dass es sich nicht nur um bloße Entwürfe handelt. Darauf, ob die erklärende Person die Erkenntnisse unmittelbar selbst gewonnen hat oder lediglich aufgrund fremder, namentlich durch mehrere Observationsbeamte zusammengetragener Erkenntnisse – gleichsam vom Hörensagen – berichtet, kommt es nicht an.

Die mit dem jeweiligen Vorblatt zu den Akten gelangten Observationsberichte durften unabhängig davon als Beweismittel genutzt werden, ob die vorangestellten Schreiben selbst verlesen wurden. Die Verlesung von Urkunden kann nach Maßgabe der Aufklärungspflicht auf die für die Entscheidung bedeutsamen, aus sich heraus verständlichen Teile beschränkt werden. (BGH, Beschl. v. 4.4.2023 – 3 StR 68/22)

3 Sonstiges

Einen lesenswerten Beitrag „Sicherstellung und Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei Kindern und Jugendlichen“ von Prof. Dr. Thiel finden Sie in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), ZJJ 4/2023, S. 300-306.

Zur o.a. Entscheidung des LG Stralsund (Beschl. v. 26.7.2022 – 26 Qs 45/21) äußern sich die Rechtsanwälte Dr. Hieramente und Dr. Wagner im Strafverteidiger Spezial (StV-S), StV-S 4.2023, S. 172-180, in ihrem informativen Beitrag „Illegale Durchsicht nach den §§ 102, 103, 110 StPO und ihre Folgen“.

Bildrechte: Kay Herschelmann.



Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Roboter statt KI: Nvidia treibt neues Wachstumsfeld voran

Nvidia möchte sich damit als führende Plattform für Robotik-Lösungen positionieren und Full-Stack-Lösungen anbieten, die von Software-Schichten für das Training von KI-gesteuerten Robotern bis zu den Chips reichen, die darin eingebaut werden. [...] Als Hauptgrund für die Neuausrichtung wird die steigende Konkurrenz durch leistungsstarke KI-Chips konkurrierender Hersteller genannt. So dringt zum Beispiel AMD weiter auf den KI-Markt vor und Konzerne wie Amazon, Microsoft und Google streben an, ihre Abhängigkeit von Nvidia zu verringern. Mehr: <https://www.golem.de/news/roboter-statt-ki-nvidia-treibt-neues-wachstumsfeld-voran-2412-192040.html>, Meldung vom 30.12.2024.

Die perfekte „Phishing-Mail“: Mit KI-Textgeneratoren gegen Führungskräfte

Hochrangige Verantwortliche bei Unternehmen sind das Ziel von immer mehr „hyper-personalisierten“ Phishing-Mails, die mithilfe von KI-Generatoren verfasst werden. [...] Dank der raschen und großen Fortschritte bei der Entwicklung von KI-Technik können diese ersten Kontaktaufnahmen nun noch viel stärker auf Zielpersonen zugeschnitten werden und das ganz automatisiert. Dafür können sie beispielsweise anhand von Aktivitäten der Zielpersonen in sozialen Netzwerken trainiert werden. Mehr: <https://www.heise.de/news/Die-perfekte-Phishing-Mail-Mit-KI-Textgeneratoren-gegen-Fuehrungskraefte-10222995.html>, Meldung vom 2.1.2025.

Auf deutschen Autobahnen: Autos von Mercedes dürfen bis 95 km/h vollautonom fahren

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat den hochautomatisierten Betrieb mit Drive Pilot ausgestatteter Fahrzeuge jetzt genehmigt. Bis 95 km/h fahren bestimmte Modelle auf der rechten Spur selbstständig. [...] Bei brenzligen Situationen fordert das System Insassen auf, die aktive Steuerung wieder zu übernehmen. Reagieren Fahrer oder Fahrerinnen nicht, soll das System einen sicheren und für den nachfolgenden Verkehr kontrollierbaren Nothalt durchführen. Laut Mercedes kommen über 35 Sensoren wie Kameras, Radare, Ultraschallsensoren und LiDAR für Drive Pilot zum Einsatz. Mehr: <https://www.netzwelt.de/news/237256-deutschen-autobahnen-autos-mercedes-duerfen-95-kmh-vollautonom-fahren.html>, Meldung vom 18.12.2024.

Hochleistungsmaterial aus dem 3D-Drucker

Das als „Tullomer“ bezeichnete Filament, was intern auch als „Superpolymer“ bezeichnet wird, ist eine Entwicklung des

von Mike Zimmermann gegründeten Start-up-Unternehmens Z-Polymers. Z-Polymers beschreibt die Festigkeit der mit Tullomer gedruckten Teile als „stärker als Stahl“. Wie das Branchenportal all3dp.com berichtet, können Unternehmen durch den Einsatz des neuen Filaments die Stückkosten erheblich senken. Mehr: <https://www.heise.de/news/Hochleistungsmaterial-aus-dem-3D-Drucker-10195328.html>, Meldung vom 13.12.2024.

Tatort: Polizei bekommt Vernehmungs-App

Die Polizei in NRW bekommt 2.500 Tablets mit einer App, um an jedem Ort Vernehmungen vornehmen zu können. [...] In Zukunft ist auch geplant, dass die App für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden kann. Gerade traumatisierten Kindern könne so ermöglicht werden, sich in einer für sie sicheren und vertrauten Umgebung zu öffnen, hieß es. <https://www.golem.de/news/tatort-polizei-bekommt-vernehmungs-app-2501-192097.html>, Meldung vom 3.1.2025.

Google sieht deine Fotos: Neues Tool demonstriert die erschreckend starke Bilderkennung – probiert es aus

Nutzer von Google Fotos können sich schon seit vielen Jahren davon überzeugen, wie gut die Google-Bilderkennung funktioniert. Damals wie heute beeindruckend, wenn auch sicherlich in den letzten Jahren mit einigem Potenzial an Nachholbedarf. Gesichter, Objekte, Landschaften, Szenerien und Ähnliches sind für Google Fotos überhaupt kein Problem – zuletzt auch Dokumente. [...] Die Entwickler haben die Plattform „They See Your Photos“ gestartet, die sehr einfach funktioniert. Ihr ladet einfach ein beliebiges Foto mit einem völlig beliebigen Motiv hoch und wartet ein paar Sekunden. Kurz darauf wird die von Google gestellte Vision-KI einen langen Text mit einer Bildbeschreibung ausspucken. Mehr: <https://www.googlewatchblog.de/2024/12/google-sieht-deine-fotos-neues-tool-demonstriert-die-erschreckend-starke-bilderkennung-probiert-es-aus>, Meldung vom 14.12.2024.

Warnliste: Wem gehört diese Telefonnummer?

Die gängigsten Maschen des Telefonbetrugs sind das „Phishing“, der „Enkeltrick“ und mittlerweile auch das „Smishing“. So seltsam diese Bezeichnungen auch klingen, im Endeffekt geht es immer darum, euch hereinzulegen und teilweise um sehr hohe Summen zu erleichtern. Ihr solltet also bei einer unbekanntenen Nummer nicht sofort alles glauben, was man euch erzählt. Vergleicht die Anrufer lieber mit unserer Liste. Hier stellen wir euch außerdem die aktuellen Fake-SMS und -Whatsappnachrichten vor: <https://www.giga.de/artikel/giga-warnliste-wer-steckt-hinter-dieser-telefonnummer>, Meldung vom 12.12.2024.

Die BVerfG-Entscheidung vom 1.10.2024 zum BKAG: Ein Wendepunkt in der polizeilichen Datenspeicherung?

Von KR Philipp Kirmse, München¹

Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu einzelnen Normen des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) befasst sich erstmals dezidiert mit der Datenspeicherung in polizeilichen Dateien. Der vorliegende Beitrag erörtert die diesbezüglichen konkreten Vorgaben des Urteils, stellt die Entscheidung in den Kontext der bisherigen BVerfG-Rechtsprechung und unterzieht die Judikatur einer kritischen Bewertung. Erfreulicherweise wurde seitens des Bundesinnenministeriums bereits im Dezember 2024 ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vorgelegt,² zu welchem sich die GdP im Rahmen der Verbändebeteiligung auch geäußert hat.³ Die Bedeutung einer zwingend notwendigen Handlungsfähigkeit bezüglich polizeilicher Datenspeicherungen wurde demnach vom Bundesgesetzgeber zumindest schon mal erkannt.

1 Einführung

Am 1.10.2024 hat das BVerfG über eine erneute Verfassungsbeschwerde zum BKAG entschieden und hierbei insgesamt drei Komplexe der Datenerhebung bzw. -weiterverarbeitung näher betrachtet: Zum ersten wurde eine Norm zum Einsatz eingriffsintensiver Maßnahmen gegen Kontaktpersonen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BKAG) mangels hinreichender Eingriffsschwelle für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt.⁴ Die Korrektur dürfte sich als relativ einfach erweisen, nachdem es sich eher um einen Fehler der Verweisungstechnik im BKAG als einen tatsächlichen gesetzgeberischen Willen handeln dürfte.⁵ Zum zweiten wurde die Weiterverarbeitung von Daten, die das Bundeskriminalamt (BKA) aus eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt hat, beurteilt und im Ergebnis festgestellt, dass keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständliche Norm in § 16 Abs. 1 BKAG bestehen.⁶ Der tatsächliche Mehrwert der diesbezüglichen Äußerungen des BVerfG ist denkbar gering. Die diesbezügliche Entscheidung fügt sich nahtlos in die bisherige Rechtsprechung ein, und betrifft im Übrigen nur einen sehr engen Anwendungsbereich, nämlich die zweckwahrende Nutzung im Informationssystem des BKA im Rahmen der ursprünglichen Zwecke der Datenerhebung nach § 5 BKAG. Eine Übertragung auf andere Formen der Datenweiterverarbeitung dürfte mithin nur schwerlich möglich sein. Zum dritten hat sich das BVerfG zur Speicherung von Daten im polizeilichen Informationsverbund geäußert und jedenfalls die Speicherung von Grunddaten von Beschuldigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG) für nicht mit der Verfassung vereinbar erklärt.⁷ Das BVerfG äußert sich hier soweit ersichtlich erstmals dezidiert zur Eingriffsintensität und Rechtfertigung einer vorsorgenden Speicherung von Daten und bemängelt konkret eine fehlende

Speicherschwelle sowie eine ungenügend geregelte Speicherdauer der angegriffenen Norm.

2 Die vorsorgende Speicherung von Daten im polizeilichen Informationsverbund

2.1 Allgemeines zur polizeilichen (Verbund-) Speicherpraxis

Als wesentliche Neuerung der Entscheidung können die Äußerungen des BVerfG zur vorsorgenden Speicherung von Daten im polizeilichen Informationsverbund betrachtet werden. Hierzu bedarf es zunächst einiger einleitender Erläuterungen zur Praxis der polizeilichen Datenspeicherungen. Die Polizeien der Länder und des Bundes speichern Daten zu verschiedensten Zwecken, in einer Vielzahl von Dateien und Systemen sowie basierend auf einer Vielfalt von Normen.⁸ Man muss wohl kritisch und ungeschönt konstatieren, dass aufgrund vieler Faktoren ein tatsächlicher vollumfänglicher Überblick über die polizeiliche Datenspeicherung fehlen dürfte.⁹ Die vom BVerfG im Rahmen der aktuellen Entscheidung betrachtete Datenspeicherung beschränkt sich auf die Speicherung im polizeilichen Informationsverbund, an welchem das BKA mit seinem Informationssystem teilnimmt. Schon dieser begrenzte Teil polizeilicher Datenspeicherung erweist sich in einer Gesamtschau als komplex und kaum zu durchdringen.¹⁰ Bis zur BKAG-Novelle 2017 war das Verbundsystem in drei Arten von Dateien unterteilt, den Amtsdateien, den Zentraldateien und den Verbunddateien. Nach der Novelle spricht man im Verbundsystem nur noch von Verbundspeicherungen und arbeitet bis zur (zeitlich wie tatsächlich ungewissen) Realisierung des sog. Datenhauses beim BKA parallel in alten Dateien und neuen Verbundspeicherungen.¹¹ Die Entscheidung des BVerfG zu § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG bezieht sich auf Verbundspeicherungen nach dem aktuellen Verständnis, aber auch auf Speicherungen in „alten“ Verbunddateien.

Verbundspeicherungen alter wie neuer Art eint – trotz verschiedenster Zwecke – der gegenseitige Zugriff aller auf zur Verfügung gestellte Daten einzelner Verbundteilnehmer. Der vom BVerfG wie auch von der Literatur verwendete Begriff der Speicherung darf dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass technisch nicht zwangsläufig eine klassische Datenübermittlung an eine Datei erfolgt, sondern – insbesondere bei neuen Verbundspeicherungen – vielmehr mit Rechte- und Rollenkonzepten gearbeitet wird, die das jeweilige Datum für die Verbundteilnehmer sichtbar machen.¹² Dies mag für die verfassungsrechtliche Bewertung unerheblich sein, wirkt sich aber auf die Praxis der Datenspeicherung bei Gesetzesänderungen aus, da

▶▶▶ Die BVerfG-Entscheidung vom 1.10.2024 zum BKAG

unter Umständen alle Verbundteilnehmer ihre technische Speicherpraxis anpassen müssen, was es bei einer wünschenswert besonnenen Gesetzgebung zu berücksichtigen gilt.

2.2 Die Struktur des § 18 BKAG

§ 18 BKAG stellt die Voraussetzungen einer Weiterverarbeitung (zum Begriff sogleich) personenbezogener Daten auf und unterscheidet in seinem Abs. 1 zunächst vier Personengruppen (Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige und Anlasspersonen). Diese Unterscheidung knüpft an eine (rudimentärere) Differenzierung im BKAG vor 2017 an und dient insbesondere der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, nach der zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist.¹³ Während es – jedenfalls bis zur aktuellen BVerfG-Entscheidung – zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von Verurteilten und Beschuldigten zunächst keiner weiteren Voraussetzungen bedarf, normiert § 18 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKAG für die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten von Tatverdächtigen und Anlasspersonen eine (unterschiedlich) weitergehende Erforderlichkeitsprognose. § 18 Abs. 2 BKAG legt schließlich in Ansätzen fest, welche Daten von welcher Personenkategorie verarbeitet werden dürfen. Während gewisse Basisdaten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BKAG von allen Personenkategorien unter den Voraussetzungen des Abs. 1 verarbeitet werden, verlangt § 18 Abs. 2 Nr. 2 BKAG für die Weiterverarbeitung weiterer personenbezogener Daten von Verurteilten und Beschuldigten zusätzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit.¹⁴ Der Begriff der Weiterverarbeitung ist nicht legaldefiniert und umfasst nach Auffassung des BVerfG aufgrund des Wortlautes und der Systematik des BKAG nicht die Datenerhebung und Datenübermittlung; beinhaltet ist aber in jedem Fall die Speicherung sowie die einer Speicherung anschließende Nutzung von Daten.¹⁵ Über den Verweis in § 29 Abs. 4 S. 2 BKAG gilt § 18 Abs. 1, 2 BKAG für jegliche Verbundspeicherungen unabhängig von der eingebenden Stelle, so dass die entsprechenden Vorgaben des BVerfG für alle Verbundteilnehmer gelten und entsprechend berücksichtigt werden müssen.

2.3 Die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich § 18 BKAG

Die Verfassungsbeschwerde der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. richtete sich – neben anderen Rügen – gegen die Weiterverarbeitungsermächtigungen in § 18 Abs. 1 und 2 BKAG (auch i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 BKAG), die den Verbundteilnehmern (i.S.v. § 29 Abs. 3 S. 1 BKAG) erlauben, personenbezogene Daten im polizeilichen Informationsverbund zu bevorraten und später zu nutzen. Gerügt wurde bezüglich der Bevorratung insbesondere eine fehlende ausreichende Erforderlichkeitsprüfung (hinsichtlich Daten von Verurteilten und Beschuldigten) bzw. eine fehlende, durch Gesetz angeleitete Kriminalprognose (hinsichtlich Daten von Anlasspersonen). Bezüglich der späteren Nutzung bezog sich die Rüge auf das Fehlen eigenständiger Voraussetzungen und der fehlenden Umsetzung der Grundsätze der hypothetischen Datenneuerhebung.¹⁶

Die Verfassungsbeschwerde wurde hinsichtlich der Rüge einer Weiterverarbeitung personenbezogener Daten von Verurteilten und Anlasspersonen für unzulässig erklärt. Begründet wurde dies mit einer fehlenden Darlegung der Betroffenheit der Beschwerdeführer sowie einem fehlenden Vortrag zur Wahrung der Anforderungen des Grundsatzes der Subsidiarität bzw. einer fehlenden Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen einer Weiterverarbeitung in § 18 Abs. 1 Nr. 4 BKAG,

insbesondere der Frage, ob für eine Prognose statt strafrechtlich relevantem Vorverhalten auch tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr zukünftiger Straftaten ausreichen kann.¹⁷ Auch die Rüge bezüglich einer an eine Speicherung anschließenden Nutzung personenbezogener Daten wurde mangels hinreichender Darlegung der entsprechenden Voraussetzungen für unzulässig erklärt.¹⁸ Zulässig gerügt wurde damit alleine die Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten im polizeilichen Informationsverbund (durch das BKA) gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG (i.V.m. § 13 Abs. 3, § 29 Abs. 3 BKAG).

2.4 Die Entscheidung hinsichtlich § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG

Die Ausführungen des BVerfG hinsichtlich der Begründetheit der gegenständlichen Rüge fallen – mittlerweile gewohnt – umfangreich aus, was grundsätzlich das Verständnis fördert, aufgrund der Detailtiefe und Verweisungstechnik aber auch zur Komplexität beiträgt. Zunächst wird die Eingriffsintensität einer (vorsorgenden) Speicherung allgemein dargestellt, bevor spezifisch das Eingriffsgewicht des § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG betrachtet wird. Danach erfolgt wiederum allgemein eine Darstellung der in der Angemessenheit zur verortenden Rechtfertigungsanforderungen und schließlich die diesbezüglichen Mängel der konkret gerügten Norm. Zur Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung soll dieser Weg im Folgenden verkürzt nachgezeichnet werden.

Die Eingriffsintensität einer (vorsorgenden) Speicherung allgemein wird ganz generell – und insoweit zunächst nicht neu – vor allem durch Art, Umfang und denkbaren Verwendung der Daten sowie der Gefahr ihres Missbrauchs bestimmt. Ausschlaggebend sind nach dem BVerfG u.a. die Zahl der betroffenen Grundrechtsträger, die Intensität sowie die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung (insbesondere, ob diese Personen hierfür einen Anlass gegeben haben). Das anhand dieser allgemein gehaltenen Kriterien bemessene Eingriffsgewicht erhält im Falle einer vorsorgenden Speicherung, welche sich durch das Fehlen einer unmittelbaren konkreten nutzungsorientierten Zwecksetzung zum Zeitpunkt der Speicherung auszeichnet, durch sechs Kriterien eine spezifische Prägung: Datenherkunft, Art und dem Umfang der Daten, Anlass der betroffenen Person zu einer Speicherung, mögliche Weiterverwendungen sowie deren Folgen für die betroffenen Personen, Anzahl der beteiligten Behörden und deren Zugriff auf die Daten sowie Speicherdauer.¹⁹

Daran gemessen erachtet das BVerfG die Eingriffsintensität des § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG als erheblich bis schwerwiegend. Eingriffsintensivierend wirkt sich aus, dass die Speicherung losgelöst vom ursprünglichen konkreten Erhebungszweck für noch nicht bekannte zukünftige Zwecke erfolgt und daher regelhaft eine zweckändernde Weiterverarbeitung darstellt. Die Betrachtung anhand der sechs spezifischen Kriterien führt jedenfalls nach Ansicht des BVerfG in fünf Fällen zu einem eingriffserhöhenden Ergebnis. Lediglich die Tatsache, dass die Art und der Umfang der Daten auf bestimmte Basisdaten von Beschuldigten begrenzt ist, denen zwar eine nicht unerhebliche, aber beschränkt bleibende Persönlichkeitsrelevanz zukommt, mindert das Eingriffsgewicht.²⁰

Das BVerfG äußert sich im Anschluss an die Rechtfertigungsanforderungen einer vorsorgenden Speicherung und verortet diese – soweit ebenfalls bekannt – in der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, also der Angemessenheit. Nachdem es sich um eine Zweckänderung handelt, muss die erforderliche Rechtsgrundlage insbesondere hinreichende Speicherschwellen und eine angemessene Speicherdauer bestimmen. Die Speicherschwelle (i.S.d.

bereits in der Diktion bekannten Eingriffsschwelle) muss den Zusammenhang zwischen den vorsorgend gespeicherten Daten und der Erfüllung des Speicherzwecks in verhältnismäßiger Weise absichern und den spezifischen Gefahren der vorsorgenden Speicherung angemessen begegnen. Dies erfordert eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Daten zur Erfüllung der mit der Speicherung letztlich verfolgten Zwecke benötigt werden. Eine solche Wahrscheinlichkeit ist im hier vorliegenden Fall nur gegeben, wenn die Betroffenen eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen und gerade die gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung angemessen beitragen können. Diese anzustellende Prognose muss sich auf zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen, z.B. der Art, Schwere und Begehungsweise der vormaligen Tat oder der Persönlichkeit und bisherigen Straffälligkeit der betroffenen Person; auch ist eine Ausrichtung an Delikts- oder Phänomenbereichen denkbar. Die festzulegende Speicherdauer unterliegt spezifischen Begrenzungen; so nimmt die Belastbarkeit der Prognose im Laufe der Zeit ohne Hinzutreten neuer relevanter Umstände ab. Erforderlich ist daher ein Regelungskonzept des Gesetzgebers (und nicht der Verwaltung), welches entsprechend differenzierte Prüfungs- und Aussonderungsfristen beinhaltet. Schließlich sind klare Verwendungsregeln, differenzierte organisatorische und verfahrensrechtliche Anforderungen sowie adäquate Kontrollmöglichkeiten erforderlich.²¹

Zuletzt hat das BVerfG zu den konkreten Mängeln des § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BKAG ausgeführt. So fehlt insbesondere eine hinreichende Speicherschwelle, da bislang nur die Beschuldigteneigenschaft ausreichend, aber insbesondere keine Negativprognose vorgesehen ist. Der Status eines Beschuldigten alleine begründet aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Beziehung zur vorgeworfenen Straftat keine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer relevanten Beziehung zu anderen zukünftig zu verfolgenden oder zu verhütenden Straftaten. Zudem fehlt es an einem hinreichend ausdifferenzierten Regelungskonzept zur Speicherdauer, welches durch den Gesetzgeber vorgegeben werden muss; rein innerbehördliche Vorgaben sind nicht ausreichend.²² Die Norm gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 unter der Maßgabe fort, dass der Speicherung eine spezifische Negativprognose zugrunde liegt.²³

2.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Verfassungsbeschwerde nach Ansicht des BVerfG zwar nur zu einem geringen Anteil zulässig und begründet war, der Rüge hinsichtlich einer fehlenden Negativprognose für eine Speicherung aber Recht gegeben wurde, soweit personenbezogene Daten von Beschuldigten betroffen sind. Darüber hinaus wurde vom BVerfG auch die Speicherdauer kritisch hinterfragt – weniger hinsichtlich bereits vorhandener Aussonderungsprüffristen, sondern mehr wegen fehlender Konkretisierungen, die durch den Gesetzgeber anhand der Eingriffsintensität, der Belastbarkeit der Prognose sowie weiterer Gesichtspunkte vorgegeben werden müssen.

3 Einordnung in die bisherige BVerfG-Judikatur

Das BVerfG hat sich in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen mit dem polizeilichen und nachrichtendienstlichen Sicherheitsrecht befasst, konkret mit Normen des BKAG zuletzt im Jahr 2016. Neben einzelnen polizeilichen wie nachrichtendienstlichen Datenerhebungsbestimmungen standen zwischen 2013 und 2023 insbesondere die Voraussetzungen einer

zweckwahren und zweckändernden Nutzung von bereits erhobenen personenbezogenen Daten im Fokus, welche in einer äußerst komplexen Rechtsprechungslinie mit dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeschärft wurden.²⁴ Der zwischen Datenerhebung und anschließender Nutzung liegende Schritt einer Datenspeicherung wurde bislang nicht bzw. allenfalls speziell hinsichtlich einzelner Dateien betrachtet.²⁵

Abgesehen von einer thematischen Einreihung lässt sich das aktuelle Urteil jedenfalls hinsichtlich der Ausführungen zur vorsorgenden Speicherung weniger als Fortführung, sondern eher als neue Verästelung einer eh schon kaum durchdringbaren Rechtsprechung bezeichnen.²⁶ Das BVerfG stellt zwar an einer Stelle erfreulicherweise, wenn auch aufgrund der überschießenden Ausgestaltung des § 12 BKAG in der Praxis unerheblich, fest, dass das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung nur für die Nutzung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen heranzuziehen ist.²⁷ Die Ausführungen zur vorsorgenden Speicherung von Daten betreffen aber eine Form der Weiterverarbeitung, die zwar ebenfalls nach der Erhebung, aber vor der konkreten Nutzung liegt, und mithin nicht adäquat vom Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung geregelt werden können.²⁸ Ebenfalls fortgeführt wird die bisherige Haltung des BVerfG, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, konkret die Angemessenheit, für nahezu sämtlich für erforderlich gesehene Nachbesserungspflichten zu bemühen.²⁹ Hinsichtlich des Erfordernisses der Speicherschwelle mag das zumindest konsequent erscheinen, hinsichtlich Speicherdauer und sonstiger Vorgaben auch erwartbar; irgendwann dürfte indes selbst der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz endgültig überstrapaziert sein.

4 Kritische Bewertung

Ein erster kritischer Blick auf die Entscheidung lässt zunächst eine vorsichtig positive Bewertung zu. Schon aufgrund der sehr spezifischen Ausführungen zu einem einzelnen Aspekt der vorsorgenden Speicherung dürfte auch aufgrund der insoweit erwartbaren Entscheidung kaum ein Wendepunkt in der polizeilichen Datenspeicherung vorliegen. Der Sorgfalt des BVerfG geschuldet sind die dezidierten Ausführungen zur Eingriffsintensität einer vorsorgenden Speicherung, die aber nicht pauschal auf sonstige Speicherungen übernommen werden können, sondern stets in den richtigen Kontext zu setzen sind. Hierin liegt freilich eine wesentliche Schwierigkeit, insoweit sich die Entscheidung wieder in die Komplexität der bisherigen BVerfG-Rechtsprechung einreihet. Die Entscheidung ist dennoch dahingehend zu kritisieren, dass (erneut) deutlich wird, wie wenig die Folgeingriffsdogmatik³⁰ geeignet ist, Datenweiterverarbeitungen im Umfang der heutigen Komplexität abzubilden. Das BVerfG hat sich in den letzten Jahren insbesondere mit seiner ausdifferenzierten Rechtsprechung zum Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung quasi selbst verpflichtet, jede zu entscheidende Form der Datenweiterverarbeitung in dieses Rechtsprechungskorsett hineinzuzwängen. So erfolgen mit den neuen Ausführungen zur Speicherschwelle weitere feinzisierte Ausdifferenzierungen von Eingriffsschwellen, die schon bisher kaum voneinander abgrenzbar waren.³¹ Die mittelfristige Folge dürfte neben der jetzt schon nur schwerlich durchdringbaren Komplexität ein Vorgabendickicht sein, welches in der polizeilichen Speicherpraxis kaum mehr operabel sein dürfte – von der Berücksichtigung berechtigter fachlicher Bedürfnisse ganz zu schweigen. Es war nicht zu erwarten, dass das BVerfG in der aktuellen Entscheidung gänzlich neue Wege beschreitet; unkritisiert stehen lassen sollte man die Entscheidung deshalb aber nicht.

Der kurzfristige Handlungsbedarf ist überschaubar, ganz konkret muss sich zunächst der Bundesgesetzgeber unmittelbar

▶▶▶ Die BVerfG-Entscheidung vom 1.10.2024 zum BKAG

mit den zwei festgestellten Mängeln des § 18 BKAG befassen: Erstens muss er für die Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten eine hinreichende Speicherschwelle einziehen, die eine Negativprognose beinhaltet. Zweitens muss er sich Gedanken um ein, jenseits konkreter – schon bisher vorhandener – Aussonderungsfristen, ausdifferenziertes Regelungskonzept zur Speicherdauer machen. Hinsichtlich der fehlenden Speicherschwelle könnte der Gesetzgeber entweder § 18 Abs. 1 Nr. 2 BKAG schlicht um einen entsprechenden Zusatz versehen und sich damit an vorhandene Aspekte einer Prognose für Tatverdächtige und Anlasspersonen in § 18 Abs. 1 Nr. 3, 4 BKAG sowie für weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten in § 18 Abs. 2 Nr. 2 BKAG anlehnen.³² Damit würde man indes die Ausführungen des BVerfG auch auf Speicherungen im Informationssystem des BKA beziehen. Alternativ – und so vom Gesetzgeber jedenfalls im ersten Entwurf vorgesehen – wäre auch eine separate Regelung denkbar.³³ Damit bezieht man – richtigerweise – die Ausführungen des BVerfG nur auf Verbundspeicherungen, schafft allerdings eine gewisse zusätzliche Komplexität in der Wechselwirkung zwischen verschiedenen Speicherungen. Wünschenswert wäre in jedem Fall, wenn der Gesetzgeber den vom BVerfG offen gelassenen Spielraum sinnvoll ausfüllt und nicht allein eine personenbezogene Ausrichtung vornimmt.³⁴ Die Änderung hinsichtlich des fehlenden Regelungskonzepts zur Speicherdauer dürfte sich ungleich komplizierter gestalten. Der bisherige hauptsächlich einschlägige § 77 Abs. 1 BKAG genügt nicht den Anforderungen des BVerfG, obwohl die dort genannten Fristen selbst nicht geprüft wurden.³⁵ Dies deutet darauf hin, dass dem Gericht weniger an pauschalen Fristen als mehr an einem Konzept, welches insbesondere die jeweilige Eingriffsintensität berücksichtigt, liegt. Diese Ansicht wird auch dadurch

bestätigt, dass man anhand der genannten sechs spezifischen Kriterien zur Bestimmung der Eingriffsintensität einer Speicherung innerhalb des polizeilichen Informationsverbundes je nach konkretem Zweck zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, was sich dann auch in der jeweiligen Speicherdauer niederschlagen muss. Vielleicht muss man perspektivisch doch den Weg über die Regelung in Rechtsverordnungen, die einzelne Verbundspeicherzwecke hinsichtlich der Speicherdauer näher konkretisieren, beschreiten – ein Weg freilich, der einem System einheitlicher Verbundspeicherungen zuwiderläuft und eher an das alte Dateisystem erinnert.

5 Resümee

Die Entscheidung ist wie aufgezeigt eher eine moderate bis maßvolle Einhegung eines eng begrenzten Aspektes polizeilicher Datenspeicherungen. Weder lassen sich die Ausführungen des BVerfG unmittelbar auf andere polizeiliche Speicherungen übertragen, noch kann man von einem Wendepunkt in der polizeilichen Datenspeicherung sprechen. Der Bundesgesetzgeber hat bereits ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung im BKAG in die Wege geleitet; diesen gilt es zeitnah zum Abschluss zu bringen, um rechtssichere Befugnisse zu erhalten. Die große Herausforderung für den Gesetzgeber besteht darin, insbesondere die Bedeutung, aber auch Komplexität des Verbundsystems nicht aus dem Blick zu verlieren – soweit dieses überhaupt eines Gesamtüberblicks zugänglich ist. Nur dann ist gewährleistet, dass den Vorgaben des BVerfG genüge getan wird, es aber nicht doch in der polizeilichen Speicherpraxis zu einem ungewollten Wendepunkt kommt.

Anmerkungen

- 1 Der Verfasser ist Referent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.
- 2 Referentenentwurf BKAG Teil 1, verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/OESI3/BKAGes_Teil1.html (letzter Abruf: 20.12.2024).
- 3 Stellungnahme GdP, verfügbar unter: [https://www.gdp.de/bund/de/media/stellungnahmen/stellungnahme-der-gewerkschaft-der-polizei-\(gdp\)-zu-den-referentenentwurfen-des-bundesministeriums-des-innern-und-fuer-heimat-sowie-der-bundesregierung-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-bundeskriminalamtgesetzes-teil-1-und-2-\(bkag-novelle\)](https://www.gdp.de/bund/de/media/stellungnahmen/stellungnahme-der-gewerkschaft-der-polizei-(gdp)-zu-den-referentenentwurfen-des-bundesministeriums-des-innern-und-fuer-heimat-sowie-der-bundesregierung-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-bundeskriminalamtgesetzes-teil-1-und-2-(bkag-novelle)) (letzter Abruf: 20.12.2024).
- 4 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1741 ff.), Rn. 96 ff.
- 5 Ähnlich, mit kritischer Anmerkung zur Verweisungstechnik an sich, Thiel, KriPoZ 2024, 465 (467).
- 6 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1744 ff.), Rn. 118 ff.
- 7 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1747 ff.), Rn. 152 ff.
- 8 Arzt, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Abschnitt G, Rn. 1130.
- 9 Golla, Die kriminalbehördliche Informationsordnung, S. 44.
- 10 Vgl. etwa die Auflistung in BT-Drs. 20/13130, Anlage 1.
- 11 Barczak, Nomos-Kommentar BKAG, 1. Auflage 2023, § 2, Rn. 35.
- 12 Vgl. Arzt, (Anm. 8), Abschnitt G, Rn. 1132 ff.
- 13 Vgl. Eichenhofer, (Anm. 11), § 18, Rn. 3.
- 14 Vgl. ebd., Rn. 8 f.
- 15 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1744), Rn. 120 m.w.N.
- 16 Vgl. Verfassungsbeschwerde der GfF vom 21. Mai 2019, S. 50 ff.; verfügbar unter: <https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/BKA-Gesetz/Verfassungsbeschwerdeschrift-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-2019-BKA-Gesetz-Freiheit-im-digitalen-Zeitalter.pdf> (letzter Abruf: 20.12.2024).
- 17 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1738 f.) Rn. 74 ff.
- 18 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1738), Rn. 73 f., (1747), Rn. 154.
- 19 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1748 f.), Rn. 157 ff.
- 20 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1749 f.), Rn. 165 ff.
- 21 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1750 f.), Rn. 179 ff.
- 22 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1751 f.), Rn. 193 ff.
- 23 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1753), Rn. 209, 211.
- 24 Vgl. hierzu grundlegend Schwartmann/Köhler, NVwZ 2024, 1709 (1711 f.).
- 25 So auch die Verfassungsbeschwerde der GfF (Anm. 16), S. 39 f.
- 26 Vgl. schon zur bisherigen Komplexität Löffelmann, GSZ 2021, 33.
- 27 BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1746), Rn. 138; vgl. zu § 12 BKAG erfreulich deutlich Golla (Endnote 9), S. 213 f.
- 28 So sogar die Verfassungsbeschwerde selbst (Anm. 16), S. 48.
- 29 Plakativ kritisch schon Graulich, GSZ 2021, 121 (122).
- 30 Zur Begrifflichkeit Folgeingriffsdogmatik vgl. Löffelmann, JR 2022, 433 (437).
- 31 So zutreffend Wittenberg, NVwZ 2024, 1753 (1754 f.).

32 Zur (nicht möglichen) Übertragbarkeit dieser Aspekte auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BKAG vgl. BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1752), Rn. 196.

33 Vgl. Referentenentwurf BKAG Teil 1 (Anm. 2), S. 3.

34 Zu zumindest in der Gesetzesbegründung entsprechend erfolgten Ausführungen vgl. ebd., S. 4.

35 So explizit BVerfG, NVwZ 2024, 1736 (1752), Rn. 203.

KURZNACHRICHT

Zum Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2022 (BGBl. I S. 1982), wurde der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Abs. 4 StGB erweitert. Diese Normierung wurde auf fünf Jahre befristet und wäre ohne Verlängerung am 12.12.2024 außer Kraft getreten.

Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12788, 20/13093) und einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 20/13647) ist die in § 100a Abs. 2 Nr. 1j StPO enthaltene Regelung in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.11.2024 um weitere fünf Jahre befristet verlängert worden, so dass eine umfassende Evaluation unter Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse erfolgen kann. Zur Verwaltungsvereinfachung tritt sie dabei nicht exakt nach fünf Jahren, sondern erst nach Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft (Plenarprotokoll 20/200, S. 25939 ff.; BGBl. 2024 I Nr. 395).

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms